



## Inhalt

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Editorial</b>   | 75    |
| <b>Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus aus Sicht eines Landes</b><br>von Dieter Schneider, Inspekteur der Polizei, Innenministerium Baden-<br>Württemberg, Stuttgart   | 76    |
| <b>Netzwerke gegen den Terror</b><br>von Rainer Griesbaum, Bundesanwalt - Abteilungsleiter -, Karlsruhe, und<br>Norbert Weise, Generalstaatsanwalt, Koblenz  | 80    |
| <b>Die verdeckte präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung<br/>in Rheinland-Pfalz</b><br>- Auszüge aus den Gesetzentwürfen<br>- Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses des Landtages<br>Rheinland-Pfalz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes<br>(POG) am 31.05.2005<br>von Dr. Rolf Meier, Polizei-Führungsakademie, Münster<br>von Prof. Dr. Andreas Peilert, Polizei-Führungsakademie, Münster | 82    |
| <b>Interview mit dem neuen Leiter der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz (ST)<br/>des Bundeskriminalamtes in Meckenheim, Herrn LKD Wittling</b>  | 84    |
| <b>Links-Rechts-Auseinandersetzungen oder „antifaschistischer Kampf“<br/>gegen rechtsextremistische Zusammenhänge</b><br>von Bodo Franz, Leiter Abteilung Staatsschutz, Landeskriminalamt Hamburg  | 86    |
| <b>Ich habe nichts gegen Äusländer, aber...</b><br>von Prof. Klaus Staeck, Politgrafiker, Heidelberg   | 90    |
| <b>Schleichender Umbruch der allgemeinen Sicherheitslage</b><br>von Dr. Alfred Stumper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch  | 92    |
| <b>Rechtsprechung</b><br>von Dr. Rolf Meier, Polizei-Führungsakademie, Münster   | 95    |
| <b>Das Kooperationskonzept Rheinland-Pfalz als wirksames Mittel zur<br/>Bekämpfung des Menschenhandels</b><br>von Karl-Otto Dornbusch, Polizeidirektor, Landeskriminalamt Mainz  | 96    |
| <b>Aggressive oder konservative Urintests? Am Beispiel des THC-Passivrauchens</b><br>von Volker Sominka, Polizeidirektion Lörrach, Kriminalpolizei   | 98    |
| <b>Buchbesprechung</b>   | 101   |
| <b>Gewerkschaftspolitische Nachrichten</b>   | 105   |
|  | 106   |
|  | 107   |

### Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

### Chefredaktion:

Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,  
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com

Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,  
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

### Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,

**Betriebsstätte Worms:** Küferstraße 11, 67551 Worms, Telefon 0 62 47 / 6 09-0, Fax -70  
Geschäftsführer: Lothar Becker, Bodo Andrae

### Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift »Die Kriminalpolizei« kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. »Die Kriminalpolizei« darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

**Herstellung:** Druckerei Josef Schwab GmbH, Renzstraße 11, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 4 49 10, Telefax 0 62 41 / 4 31 93

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: [www.kriminalpolizei.de](http://www.kriminalpolizei.de)



# Die Kriminal polizei

|                      |             |                                      |                             |
|----------------------|-------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Landesbezirke</b> | BGS<br>BKA  | Hessen<br>Mecklenburg-<br>Vorpommern | Rheinland-Pfalz<br>Saarland |
| Baden-Württemberg    | Brandenburg | Niedersachsen                        | Sachsen                     |
| Bayern               | Bremen      | Nordrhein-Westfalen                  | Sachsen-Anhalt              |
| Berlin               | Hamburg     |                                      | Schleswig-Holstein          |

## Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

### Bund

**Bundesanwalt Thomas Beck**  
Generalbundesanwalt Karlsruhe

### Baden-Württemberg

**Landespolizeipräsident Erwin Hetger**  
Innenministerium Baden-Württemberg  
**Präsident a. D., Prof. Dr. Rainer Schulte**  
Freiburg

**Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki**  
Innenministerium Baden-Württemberg

**Inspekteur der Polizei Dieter Schneider**  
Innenministerium Baden-Württemberg

**Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper**  
Stuttgart

**Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz**  
Landeskriminalamt Stuttgart

**Direktor der Bereitschaftspolizei Alfred Götz**  
Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Göppingen

**Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner**  
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen

**Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger**  
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

**Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Krauth**  
Landespolizeidirektion Karlsruhe

**Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann**  
Landespolizeidirektion Freiburg

**Ltd. Kriminaldirektor a. D. Heinrich Meyer**  
Friesenheim

### Bayern

**Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch**  
Polizeipräsidium München

**Kriminaloberrat Norbert Lotter**  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Justiz,  
Fachbereich Polizei

### Berlin

**Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös**  
Berlin

**Kriminaldirektor Oliver Tölle**  
Berlin

**Prof. Eugen Weschke**  
Fachhochschule Berlin

**Kriminalhauptkommissar Peter Krüger**  
Berlin

### Brandenburg

**Kriminaldirektor Roger Höpner**  
Ministerium des Innern

### Bundeskriminalamt

**Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier**

**Regierungsdirektor Hans Udo Störzer**

**Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl**

**Prof. Heinz Leineweber**

**Kriminaldirektor Nikolaus Speicher**

### Bremen

**Polizeipräsident Prof. Eckard Mordhorst**  
Polizei Bremen

**Ltd. Kriminaldirektor Peter Wetzke**  
Polizei Bremen

**Prof. Manfred Krupski**  
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen

**Kriminaldirektor Michael Haase**  
Polizei Bremen

**Erster Kriminalhauptkommissar Wilhelm Hinners**  
Polizei Bremen

### Hamburg

**Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner**  
Polizei Hamburg

### Hessen

**Präsident Peter Raisch**  
Landeskriminalamt Hessen

**Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf**  
Landeskriminalamt Hessen

**Kriminalhauptkommissar Joachim Ruppel**  
Polizeipräsidium Nordhessen

### Mecklenburg-Vorpommern

**Inspekteur der Landespolizei,**  
**Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein**

Innenministerium Mecklenburg/Vorpommern  
**Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner**

Polizeidirektion Neubrandenburg

**Polizeidirektor Rainer Becker**  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

**Kriminaldirektor Helmut Qualmann**  
Polizeidirektion Rostock

### Niedersachsen

**Leitender Kriminaldirektor Rüdiger Butte**

Direktor des Landeskriminalamtes in Niedersachsen

**Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann**

Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

### Nordrhein-Westfalen

**Ltd. Polizeidirektor Dagobert Allhorn**  
Polizeipräsidium Krefeld

**Ltd. Polizeidirektor Helmut Janiesch**  
Polizeipräsidium Essen

**Kriminaloberrat Jürgen Kleis**  
Polizeipräsidium Dortmund

### Rheinland-Pfalz

**Inspekteur der Polizei Werner Blatt**

Ministerium des Innern und für Sport, Mainz

**Polizeipräsident Wolfgang Fromm**

Polizeipräsidium Rheinpfalz

**Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger**

Ministerium des Innern und für Sport, Mainz

**Ministerialdirigent a.D. Dr. Armin Dostmann**

Ministerium des Innern und für Sport, Mainz

**Kriminaldirektor Klaus Mohr**

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

**Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz,**

Ministerium des Innern und für Sport, Mainz

**Regierungsdirektor Dr. Rolf Meier**

Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup

**Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker**

Polizeipräsidium Rheinpfalz

**Generalstaatsanwalt Norbert Weise**

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

**Oberstaatsanwalt Horst Leisen**

Staatsanwaltschaft Koblenz

**Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian**

Polizeipräsidium Koblenz

### Saarland

**Harald Weiland**

Direktor des Landeskriminalamtes, Saarbrücken

**Dr. Helmut Albert**

Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

### Sachsen

**Landespolizeipräsident Eberhard Pilz**

Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

**Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm**

Generalstaatsanwaltschaft Dresden

**Präsident des Landeskriminalamtes Sachsen Paul Scholz**

**Direktor des Institutes für Rechtsmedizin**

**Prof. Dr. Jan Dressler**

**Prof. Dr. Erich Müller**

TU Dresden

**Kriminaldirektor Bernd Merbitz**

Polizeidirektion Grimma

### Sachsen-Anhalt

**Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz**

Innenministerium Sachsen-Anhalt

**Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Windolph**

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

### Schleswig-Holstein

**Landespolizeidirektor Wolfgang Pistol**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

**Dekan Hartmut Brenneisen**

Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für  
Verwaltung und Dienstleistung

## Liebe Leserin, lieber Leser,

am 7. und 21. Juli 2005 wurde die englische Hauptstadt London vom islamistischen Terror heimgesucht. Mehr als 50 Tote und über 700 Verletzte war die vorläufige Bilanz des ersten Anschlages, der dem öffentlichen Personennahverkehr galt. Nach ersten Erkenntnissen haben die Täter an allen Tatorten einen hochbrisanten Sprengstoff verwendet, der zumeist als so genanntes Selbstlaborat erkannt wird.

Nach den Anschlägen von Madrid im vergangenen Jahr haben die Gefolgsleute von Usama bin Laden, dem geistigen Führer der Al Qaida, erneut eine europäische Metropole in ihr Zielspektrum gerückt. Was wir kennen, ist die Auswahl so genannter weicher Ziele, die Verwendung von Sprengstoff und das wahllose Herbeiführen möglichst hoher Opferzahlen (body counting). Neu und eine besondere Herausforderung für Sicherheitsbehörden und Politik ist die Radikalisierung junger, in England geborener und aufgewachsener Muslime. Diese jungen Männer, gebildet und aus „gutem Hause“ waren nach kurzer Zeit bereit, ihr Leben für eine perfide Interpretation des Islam herzugeben.

Bereits in der Ausgabe 2/2005 hat der Leiter des saarländischen Verfassungsschutzes Dr. Helmut Albert in seinem Beitrag „Al Qaida, eine transnationale Terrororganisation im Wandel“ festgestellt, dass es für die westlichen Staaten höchst gefährlich wäre, wenn sie bei der Terrorabwehr zu sehr ihren Blick auf Gefahren richteten, die ihnen von außen drohen. Da „Al Qaida“ sich im Übergang von einer Organisation zu einer Ideologie befindet, werden die künftigen Risiken eher vor der eigenen Haustür entstehen und nicht ihren Ursprung irgendwo am Hindukusch ha-



ben. Ausgehend von den Anschlägen und bekannt gewordenen Anschlagplanungen [...] ist in Deutschland am ehesten mit Sprengstoffanschlägen zu rechnen.

Angesichts der hohen Planungstreu der Organisation ist auch davon auszugehen, dass sie weiter an der Planung und Vorbereitung neuer „Mega-Anschläge“ arbeitet und diese auch durchführen wird, sobald sich die Gelegenheit dazu ergibt, so Dr. Albert.

Da auch Deutschland nach übereinstimmender Bewertung der Sicherheitsbehörden als Teil eines weltweiten Gefahrenraumes gesehen werden muss, hat die ständige Befassung mit der Thematik nicht an Aktualität verloren.

Schwerpunktthema der diesjährigen Redaktionskonferenz am 10. und 11. Mai 2005 in Berlin war neben redaktionellen Fragen der internationale Terrorismus. Klaus Wittling, neuer Leiter der Abteilung Staatsschutz beim Bundeskriminalamt, und Dieter Schneider, Inspekteur der baden-württembergischen Polizei, referierten und diskutierten mit den Teilnehmern die aktuellen Bekämpfungsmaßnahmen aus der Perspektive des Bundes bzw. eines Landes.

In dem nachfolgenden Artikel „Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus aus Sicht eines Landes“ können die Leserinnen und Leser die von Herrn Schneider vertretenen konzeptionellen Ansätze sowie im Interview von Herrn Wittling, dessen Schwerpunkte und Herausforderungen für seine künftige Tätigkeit nachvollziehen. Bundesanwalt Rainer Griesbaum und Generalstaatsanwalt Norbert Weise (Rheinland-Pfalz) befassen sich unter dem Titel „Netzwerke gegen den Terror“ mit dem Ergebnis einer gemeinsamen Projektgruppe von Justiz und Polizei, die auf Initiative des Arbeitskreises II (Innere Sicherheit) und des Strafrechtsausschusses eingesetzt worden war. Vor dem Hintergrund von ganzheitlichen Bekämpfungs- und Verfolgungsansätzen waren von Oktober 2004 bis Mai 2005 Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeitsregelungen beraten worden. Ziel war es unter anderem, mit den erzielten Ergebnissen den Netzwerken des Terrors auch staatlicherseits Netzwerke gegenüberzustellen.

Die bislang von den Terroristen bekannt gewordenen Planungs- und Handlungsmuster waren von hoher Konspiration und Professionalität gekennzeichnet. Konsequenterweise muss den Sicherheitsbehörden insbesondere in der Vortatphase eine breite Palette von Eingriffmaßnahmen zur Verfügung stehen, um drohende Gefahren möglichst frühzeitig erkennen und abwehren zu können. Zu den wirksamsten Maßnahmen muss auch

die präventiv-polizeiliche Wohnungsüberwachung gerechnet werden. Ob und inwieweit diese von der Rechtsprechung des BVerfG zum sog. „großen Lauschangriff“ betroffen ist, wird derzeit diskutiert. In Rheinland-Pfalz mündete diese Diskussion in ein Gesetzgebungsverfahren, das bei Erscheinen dieser Ausgabe wahrscheinlich bereits abgeschlossen ist. Da dieses Verfahren auch für andere Bundesländer von Interesse sein dürfte, ist es in dem Beitrag „Die verdeckte präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung in Rheinland-Pfalz“ in einigen grundsätzlichen Zügen dokumentiert. Die Beiträge von Dr. Rolf Meier und Prof. Dr. Andreas Peilert (beide Polizei-Führungsakademie) aus der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des rheinland-pfälzischen Landtags geben die wichtigsten Aspekte der Diskussion wieder.

Nach der Entscheidung des Bundespräsidenten werden im September Neuwahlen zum Deutschen Bundestag stattfinden. Der Wahlkampf wird eine Reihe von Herausforderungen für die Polizei nach sich ziehen. Als besonders problematisch stellen sich öffentliche Auftritte von rechtsmotivierten Personen und Gruppen dar. Derartige Veranstaltungen werden häufig von Autonomen und Mitgliedern der Antifa dazu genutzt, um gewalttätige Auseinandersetzungen zu suchen. Schwere Körperverletzungen und Sachbeschädigungen sind die zwangsläufige Folge. Vermehrt gerät dabei auch die Polizei selbst ins Zielspektrum der Gewalttäter.

Bodo Franz, Leiter der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt Hamburg, skizziert unter dem Titel „Links-Rechts-Auseinandersetzungen oder ‚antifaschistischer Kampf‘ gegen rechtsextremistische Zusammenhänge“ nicht nur Aktionsformen sondern auch Rolle und Situation der Polizei.

Der bekannte politische Grafiker und Jurist Prof. Klaus Staeck, Heidelberg, hat mit seinen ca. 300 Plakaten und zahlreichen Fotos, die in über 3.000 Ausstellungen der Öffentlichkeit präsentiert wurden, häufig mit scharfer Ironie provoziert und mit der Politik die satirische Auseinandersetzung gesucht. Mit seinem Beitrag „Ich habe nichts gegen Ausländer, aber...“ und den Plakaten setzt er sich mit dem „verquerten rechten Weltbild“ auseinander.

Ihr

Herbert Klein

# Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus aus Sicht eines Landes

Von Dieter Schneider<sup>1</sup>, Inspekteur der Polizei, Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart

Die Bedrohung, die vom islamistischen Terrorismus und Extremismus ausgeht, ist ebenso aktuell wie von nicht absehbarer anhaltender Dauer und kann die Verantwortlichen für die Innere Sicherheit nicht einfach zur Tagesordnung übergehen lassen. Nach wie vor gewinnen die Sicherheitsbehörden fast täglich Gefährdungshinweise und Informationen über Aktivitäten von Sympathisanten oder Mitgliedern islamistischer Terrororganisationen. Erkenntnisse aus Aufklärungsmaßnahmen und laufenden präventivpolizeilichen und strafprozessualen Ermittlungen zeigen, dass Deutschland trotz aller Anstrengungen nach wie vor ein Aufenthaltsraum für gewaltbereite Islamisten und Terroristen ist und von diesen gleichzeitig auch als potentieller Anschlagraum betrachtet wird. Es stellt sich die Frage, ob alles getan ist, um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können und was noch unternommen werden kann, um die Bekämpfungskonzepte weiter zu optimieren. Der so genannte ganzheitliche Bekämpfungsansatz ist zwischenzeitlich in aller Munde und allseits anerkannter und praktizierter Standard in der Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus durch den Bund und die Länder. Der Beitrag zeigt exemplarisch die strategischen Ansätze und deren Umsetzung in Baden-Württemberg.

## Die Herausforderung

Islamisten sind hierzulande in vielfältiger Art und Weise aktiv. Wir kennen die Moscheen und Vereine, die Hassprediger als Plattform benutzen, um durch ihre massive Propaganda eine Ideologie zu verbreiten und unter ihrer Anhängerschaft zu schüren, die eine aktive Unterstützung im Kampf gegen die „Ungläubigen“ fordert. Wir wissen, dass hier junge Muslime zum Kampf gegen die „Ungläubigen“ im heiligen Krieg (Djihad) rekrutiert, mit finanziellen Mitteln ausgestattet und in Ausbildungslager nach Afghanistan oder Pakistan geschickt worden sind, um diesem Aufruf weltweit, beispielsweise in Tschetschenien, zu folgen. Gleichzeitig werden diese Moscheen und Vereine auch von Personen als Basis benutzt, die internationale islamistische Terrororganisationen unterstützen, indem sie legal und illegal Geld beschaffen und es in kleinen Summen an Organisationen im Ausland transferieren.



**Dieter Schneider**  
Inspekteur der Polizei  
Innenministerium Baden-Württemberg

Wir wissen, dass hier lebende Islamisten in die weltweiten Strukturen terroristischer Netzwerke eingebunden sind. Es zeigen sich immer wieder entsprechende Kontakte, die unter anderem auf gemeinsamen Aufhalten in islamistisch-terroristischen Ausbildungslagern gründen.

Auch die internationale Sicherheitslage und die mit massiver antiwestlicher Agitation gespickten Verlautbarungen von Usama Bin Laden oder von Al Sarkawi oder anderer Führungspersonlichkeiten islamistischer Terrororganisationen machen darüber hinaus deutlich, dass der Kampf gegen islamistischen Terrorismus noch lange nicht gewonnen ist – wenn er denn je überhaupt gewonnen werden kann.

Wir waren bisher mit der Sicherheitsarbeit in Deutschland erfolgreich. Ist es doch in fünf Fällen gelungen, die Ausführung konkreter planter und vorbereiteter Terroranschläge durch polizeiliche Maßnahmen rechtzeitig zu verhindern. Dies ist kein Ruhekitzen, sondern unterstreicht die enorme Herausforderung, vor der die Sicherheitsbehörden stehen.

## Die Bekämpfungsstrategie

Die strategische Zielrichtung der Bekämpfungskonzepte in den einzelnen Ländern unterscheidet sich nur unwesentlich, allenfalls in der Umsetzung entsprechend den länderspezifischen Gegebenheiten. Den Rahmen bilden die Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 07./08. Juli 2004 und vom 18./19. November 2004, mit welchen die Strategie und die Eckpunkte eines auf dem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz basierenden Bekämpfungskonzeptes festgeschrieben wurden. Grundgedanke dieser strategischen Ausrichtung ist, dass nur die umfassende Be-

teiligung und das abgestimmte Vorgehen aller relevanten Stellen unter Ausschöpfung der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten ein effektives Vorgehen im Hinblick auf alle zu berücksichtigenden Aspekte bewirkt. In der Praxis hat dieser Ansatz nicht nur Auswirkungen auf das Außenverhältnis zwischen Polizei und anderen Stellen, sondern gerade auch auf die interne Ausrichtung und Vernetzung der polizeilichen Maßnahmen.

Der Schutz gefährdeter Objekte und Personen aufgrund einer fundierten Gefährdungsanalyse gehört zu den Grundpfeilern eines jeden polizeilichen Konzeptes zur Abwehr von Terrorgefahren. Wo aber anfangen und wo aufhören, wenn in das Zielspektrum islamistischer Terrororganisationen so genannte „weiche Ziele“ gerückt sind. Es besteht insoweit ein großer Unterschied zu den Zeiten der RAF, als die Repräsentanten des Staates und verschiedener Organisationen im Visier von Terroristen standen. Von den islamistischen Terroristen wird die Bevölkerung heute sozusagen in Sippenhaft genommen und es scheint dabei sogar unerheblich zu sein, ob es sich um „Ungläubige“ oder Muslime handelt. Daraus resultiert, dass der Abwehr von Terrorattentaten durch Schutzmaßnahmen Grenzen gesetzt sind.

Deshalb ist der flächendeckenden, vernetzten und systematischen Erkenntnisgewinnung über Strukturen, Potenzial, Logistik, Finanzierung, Aktivitäten, Planung und Vorhaben islamistischer Extremisten und Terroristen ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies ist der entscheidende Hebel,

<sup>1</sup> mit herzlichem Dank  
Herrn Kriminalhauptkommissar Dietmar Langrock für die Vor- und Aufbereitung

den es überall in Bund und Ländern anzusetzen gilt. Ziel ist es, terroristische Strukturen frühzeitig zu erkennen und zu zerschlagen, Anschlagsvorbereitungen schon im Ansatz aufzudecken, um die Realisierung von Anschlägen verhindern zu können.

## Konzepte und Maßnahmen Informationsgewinnung der Fachdienststellen zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität

Verdachtsgewinnung darf sich nicht auf die Abarbeitung von Gefährdungshinweisen oder die Bearbeitung einschlägiger Ermittlungsverfahren beschränken. Der systematischen Beschaffung von Erkenntnissen dienen auch die außerhalb der deliktischen Sachbearbeitung durchgeführten gezielten dezentralen Aufklärungsmaßnahmen vor Ort. Diese gehören vor allem zum permanenten Aufgabenfeld der Staatsschutzdienststellen auf Ebene der Polizeidirektionen. Das Landeskriminalamt initiiert, steuert und koordiniert diese dezentralen Bekämpfungsmaßnahmen sehr stringent. Im Mittelpunkt stehen von den rd. 4.500 Islamisten in Baden-Württemberg (von bundesweit ca. 32.000) eine zweistellige Zahl von Gefährdern und deren Begleitpersonen sowie eine dreistellige Zahl so genannter relevanter Personen. Ortsbezogen stehen die Treff- und Brennpunkte von Islamisten im besonderen Focus der polizeilichen Aufklärungsmaßnahmen. In Baden-Württemberg sind dies über 200 Objekte, in der Mehrzahl Moscheen und Vereine mit entsprechender Relevanz.

Allein im Jahr 2004 wurden an diesen bekannten Treff- und Brennpunkten 460 Kontrollen auf polizeirechtlicher Basis durchgeführt. Bei all diesen Kontrollen steht aber nicht nur die Informationsgewinnung im Vordergrund. Hier soll auch ein generalpräventives Zeichen gesetzt werden, das signalisiert, dass Freiräume für Islamisten in Baden-Württemberg nicht geduldet werden.

Auch die Überprüfung allgemein krimineller Straftaten, die von anderen Organisationseinheiten der Schutz- und Kriminalpolizei bearbeitet werden, gehört zum Aufgabenbereich des örtlichen Staatsschutzes. Gerade die Ermittlungen im Bereich der Allgemeinkriminalität bieten oftmals die beste Möglichkeit zum Einstieg in spezifische Staatsschutzermittlungen zum Abklären und Hinterleuchten potentieller Islamisten, verdächtiger Objekte, bestehender Verflechtungen und Strukturen oder finanzieller Hintergründe. Im Jahr 2004 blieben so rund 330 Delikte im Prüfraster der Staatsschutzorganisationseinheiten in Baden-Württemberg hängen, bei denen ein islamistischer Hintergrund an-

genommen wird oder nachgewiesen werden konnte.

Führen diese Maßnahmen zur Herausfilterung eines bestimmten Personenkreises oder einer Person werden Initiativermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage durchgeführt, sofern noch kein strafprozessualer Anfangsverdacht begründet werden kann. Verdeckte Maßnahmen, wie Observationseinsätze, der Einsatz technischer Mittel sowie die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gehören dabei zum Standard und werden offensiv eingesetzt. Dies zeigt die bundesweite Statistik, nach der zu Beginn des Jahres rund ein Drittel aller Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung im Bereich Staatsschutz von Dienststellen aus Baden-Württemberg veranlasst wurden.

Neben der polizeilichen Beobachtung, die als verdecktes Instrument der Gewinnung von Informationen über Reisewege und Kontaktpersonen dient, stellt die gezielte offene Kontrolle gemäß Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens eine weitere Möglichkeit dar, wichtige Informationen über Personenzusammenhänge und den Organisationsgrad extremistischer und terroristischer Gruppierungen zu gewinnen und vor allem, den offenen Kontrolldruck zu erhöhen. Zu diesem Ergebnis ist auch eine vom AK II eingesetzte Projektgruppe gekommen, welche die Schaffung einer präventivpolizeilichen Rechtsgrundlage zur Durchführung gezielter Kontrollen in den Polizeigesetzen der Länder befürwortet. Die Innenministerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 23./24.06.2005 klar positioniert. Sie sieht in der gezielten Kontrolle grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit, die Erkenntnisgewinnung zu verbessern und dadurch Straftaten von erheblicher Bedeutung insbesondere auf dem Gebiet des Extremismus/Terrorismus, der schweren und organisierten Kriminalität durch schengenweite Ausschreibung zur Gefahrenabwehr zu verhindern und wirksamer zu bekämpfen. Dazu sind die notwendigen Voraussetzungen in den Polizeigesetzen zu schaffen.

## Fahndungskonzeption

### „Kriminelle Islamisten“

Neben den örtlichen Aufklärungsmaßnahmen werden in vielen Ländern landesweite Kontroll- und Fahndungsaktionen durchgeführt, teilweise länderübergreifend wie bspw. von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern.

Die Ergebnisse dieser Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen zeigen, dass die Polizeidienststellen mit der Auswahl der Objekte richtig liegen (bei über 20 % der kontrollierten Personen lagen in Baden-

Württemberg Erkenntnisse aus den speziellen Dateien des Staatsschutzes vor). Gleichwohl ist auffällig, dass zunehmend weniger Straftaten und Ordnungswidrigkeiten konkret aufgedeckt werden konnten. Offensichtlich ist die islamistische Szene sensibilisiert und hat sich auf derartige polizeiliche Maßnahmen eingestellt. Bestätigt wird diese Einschätzung durch operativ gewonnene Erkenntnisse. Daraus wissen wir:

- die Predigten der Imame sind defensiver geworden,
- es werden weniger illegal aufhältliche Personen in Vereinsräumen beherbergt,
- die Szene rechnet ständig mit polizeilichen Beobachtungen / Kontrollen und eingeschleusten „Spitzeln“ und verhält sich entsprechend.

Wir haben deshalb unsere Strategie modifiziert und neben solchen landesweiten Fahndungs- und Kontrolltagen ein flexibles, auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Fahndungskonzept entwickelt, um einen permanenten Fahndungs- und Kontrolldruck wirksam aufrecht erhalten zu können und den Gewöhnungseffekten entgegen zu wirken. Teil des Fahndungskonzeptes „Kriminelle Islamisten“ ist beispielsweise die Festlegung einer „Person oder eines Objekts des Monats“.

Die Steuerung obliegt der Koordinierungsstelle Politisch motivierte Kriminalität, welche beim Landeskriminalamt angesiedelt und in der neben den Polizeidienststellen auch das Landesamt für Verfassungsschutz vertreten ist. Gestützt auf aktuelle Analysen wird für die Zielperson oder das Zielobjekt des Monats ein maßgeschneidertes Einsatzkonzept mit einem vielfältigen Maßnahmenbündel geschnürt (Einzelheiten hierzu verbieten sich in einer öffentlichen Darstellung). Dieses Modell versetzt auch kleinere Dienststellen in die Lage, personalintensive Aufklärungsmaßnahmen gezielt zu betreiben.

## Ermittlungen mit langem Atem

Vorfeldmaßnahmen haben letztendlich neben der Gefahrenabwehr ein weiteres Ziel: Die Erkenntnislage soll so verdichtet werden, dass die Einleitung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens gegen kriminelle Islamisten begründet werden kann. Dabei sind die Anforderungen des Anfangsverdachts bei einschlägigen Organisationsdelikten, wie beispielsweise die Unterstützung einer kriminellen Vereinigung im Ausland gem. § 129 b StGB, hoch. Im Vorfeld und erst recht bei der Bearbeitung entsprechender Verfahren brauchen wir einen langen Atem – personell, finanziell, führungsmaßig und in der Motivation. Das haben die hochkarätigen Ermittlungsverfahren gezeigt, die in den letzten Jahren in Baden-Württemberg geführt worden sind.

Doch stellen sich dann auch Erfolge ein. Es sei bspw. an das Ermittlungsverfahren gegen ein führendes Mitglied der Ansar-al-Islam in Deutschland erinnert, das letztendlich zur Vereitelung der Anschlagskonkretisierung auf den ehemaligen irakischen Ministerpräsidenten Dr. Allawi in Berlin führte.

Belegen lässt sich diese Aussage ebenso an den Ergebnissen einer baden-württembergisch-bayerischen Ermittlungskooperation im Raum Ulm/Neu-Ulm. Ausgangslage waren Aufklärungserkenntnisse über einen festgestellten Brennpunkt islamistischer Aktivitäten zum einen und Erkenntnisse über die Begehung allgemeinkrimineller Straftaten durch mutmaßliche Islamisten zum anderen. Dies kriminalistisch zusammengeführt ließ den Verdacht begründen, dass im Großraum Ulm eine größere Anzahl von Islamisten existiert, die einer kriminellen Vereinigung angehören und umfangreiche gewerbsmäßige Urkunds- und Schleusungsdelikte sowie Propagandadelikte mit islamistischem Hintergrund begehen. Auf der Basis dieser in langwierigen, intensiven Vorfeldmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse wurde zur Bearbeitung des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB eine Ermittlungskooperation der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern initiiert, in welcher auch Verbindungsbeamte des BKA und BfV mitwirkten.

Mit Übergang in die offene Ermittlungsphase waren 59 Durchsuchungsbeschlüsse und 22 Haftbefehle zu vollziehen. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die Tatvorwürfe reichen von gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung über Betrug bis zur Anwerbung für fremde Wehrdienste und Anleitung zum Mord. Im Zuge der Ermittlungen hat die Ermittlungsgruppe aufgrund gewonnener Erkenntnisse eine Reihe von Maßnahmen angeregt, die wiederum zu erfolgreichen, teils bundesweiten Aktionen der Gewerbeämter, des Zolls und der Steuerfahndung geführt haben.

### **Ganzheitlicher Ansatz polizeiintern: Einbeziehung aller Organisationseinheiten**

Der ganzheitliche Bekämpfungsansatz beginnt im Binnenverhältnis der Polizei. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist nicht nur eine Aufgabe für die spezialisierten Beamten des Staatsschutzes, sondern hat auch Auswirkungen auf die anderen Organisationseinheiten der Polizei. Wir müssen quasi die Augen und Ohren aller (in Baden-Württemberg 25.000)

Polizeivollzugsbeamten – vom Sachbearbeiter bei den Kriminalaußenstellen bis zum Streifendienstbeamten – auf die gemeinsame Aufgabe der Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus richten, zu der sie außerhalb ihres konkreten Arbeitsbereiches einen wesentlichen Anteil beitragen können.

Wir wollen, dass erlangte Informationen im Rahmen von allgemeinpolizeilichen Tätigkeiten, wie Verkehrskontrollen, Bearbeitung von Ermittlungsverfahren jeglicher Art oder bei der ganz normalen Unfallaufnahme, durch die Kolleginnen und Kollegen gedanklich auf Bezüge zum Islamismus abgeklopft werden. Bei bestimmten Fallkonstellationen und Indikatoren muss die Kontaktaufnahme zum Staatsschutz zur Selbstverständlichkeit sein.

Die dazu notwendigen Kenntnisse zu vermitteln und die Sensibilität zu schaffen und zu erhalten, ist angesichts der Vielfalt polizeilicher Aufgaben und Informationen zugegebenermaßen ein schwieriges Unterfangen. Die Grundlagen sind in der Aus- und Fortbildung zu legen. Flankierend helfen Checklisten oder Verdachtstraster, die den Beamten vor Ort – auch online – zur Verfügung gestellt werden. Damit das Thema im polizeilichen Alltagsgeschäft nicht untergeht, ist es wichtig, durch Führungskräfte und Staatsschutzexperten diesen Ansatz aktuell im Bewusstsein zu halten, z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen und vor allem durch örtliche Bezüge und konkrete Beispiele.

### **Ganzheitlicher Bekämpfungsansatz mit anderen Sicherheitsbehörden**

Der Kampf gegen den islamistisch begründeten Terrorismus ist nicht nur Aufgabe der Polizei, sondern zugleich ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Verfassungsschutzes. Eine gemeinsame Aufgabe, die zudem die gleiche Personengruppe in den Mittelpunkt stellt, erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die haben wir in Baden-Württemberg. Phänomenbezogene Besprechungen auf Arbeits- und Führungsebene gehören zum Alltag, genauso wie die Unterstützung der Polizei durch die bundesweit anerkannte Kompetenzgruppe Islamismus des Landesamtes für Verfassungsschutz, beispielsweise bei Einsätzen vor Ort oder der Auswertung von sichergestellten Asservaten. Zudem haben die Entsendung eines Verbindungsbeamten des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Abteilung Staatsschutz und die ständige Vertretung in der Koordinierungsstelle „Politisch motivierte Kriminalität“ die Aufgabenwahrnehmung effektiver und effizienter gestaltet. Dies ist auch für die bundesweite Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu

wünschen. Wir können uns Reibungsverluste im Informationsaustausch, in der operativen Zusammenarbeit oder bei der Aufgabenverteilung zwischen den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern nicht leisten. Ein isoliertes Vorgehen ohne Abstimmung und Koordination muss der Vergangenheit angehören. Die derzeit geltenden Zuständigkeitsregelungen bereiten jedenfalls einer konstruktiven und wirkungsvollen operativen Zusammenarbeit keine Probleme, wie das Beispiel der EG Donau gezeigt hat.

Insbesondere hinsichtlich eines vernetzten und systematischen Informationsaustausches sehen wir noch Optimierungsmöglichkeiten. Insoweit läuft im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum noch nicht alles rund und ist entwicklungs- und verbesserungsfähig. Aus Sicht des Landes erwarten wir, dass sich durch die Einspeisung von Informationen nicht nur ein Mehrwert für die Sicherheitsbehörden des Bundes ergibt. Wir wollen keine Einbahnstraße und erwarten von den Bundesbehörden, dass sie den Ländern alle verfügbaren Informationen zur Verfügung stellen. Dies darf nicht unter Hinweis auf die Sensibilität der bei den Nachrichtendiensten vorhandenen Informationen oder das Trennungsgebot verweigert werden. Auch die Staatsschutzbeamten der Polizei in den Ländern können mit vertraulichen Informationen sachgerecht umgehen. Die Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum sind deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt auszuwerten.

Die informationelle Zusammenarbeit erfordert über die Einrichtung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums hinaus die Schaffung einer gemeinsamen Datei von Polizei und Nachrichtendiensten für den islamistischen Terrorismus und Extremismus, wie es der AK II bereits letztes Jahr gefordert hat.

Wenn es denn – wie die eingehenden Prüfungen gezeigt haben – keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einrichtung einer solchen gemeinsamen Datei gibt, dann sollten insoweit die Konsequenzen aus der Bedrohungslage für die notwendige Optimierung der Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus gezogen werden.

Für eine Ausweitung der präventivpolizeilichen Kompetenzen des Bundeskriminalamtes besteht dagegen aus Sicht des Landes keine Veranlassung. Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Problemen zeigt auch die Praxis keinen entsprechenden nachvollziehbaren Bedarf. Wir haben immer wieder betont und gezeigt, dass sich gerade die föderalen Strukturen bewährt

haben und der dezentrale Ansatz unverzichtbar ist. Der Bund hat die Erforderlichkeit zu einer grundsätzlichen Änderung der Sicherheitsarchitektur bisher nicht ausreichend belegt. Wenn das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum richtig funktioniert, sind auch die in der bisherigen Diskussion geschilderten theoretischen Beispiele mit föderalen Strukturen handelbar, nachdem die Länder mit ihrer Gefahrenabwehrkompetenz nicht ohne Grund im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum vertreten sind. Die Länder sind in der Verantwortung für die Abwehr von Gefahren und müssen sich daher auch in die Pflicht nehmen lassen.

## Ganzheitlicher Bekämpfungsansatz mit anderen Stellen

Der ganzheitliche Bekämpfungsansatz hebt insbesondere auf die Zusammenarbeit mit anderen Stellen außerhalb der Sicherheitsbehörden ab. Konkret bedeutet dies, dass wir uns bei der Abwehr von Gefahren, die von islamistischen Personen ausgehen, nicht nur auf polizeiliche Mittel beschränken dürfen, sondern dass wir hierzu auch konsequent die Möglichkeiten anderer Stellen außerhalb von Polizei und Justiz nutzen. In erster Linie sind dies die allgemeinen Verwaltungsbehörden, wie Ausländerbehörden, Einbürgerungs- und Sozialbehörden, die Wirtschaft, Vereine und Verbände bis hin zu Universitäten und Fachhochschulen.

Eines ist den dabei involvierten Stellen gemeinsam: Wenn sie Beiträge zur Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus leisten sollen, sind sie zwangsläufig auf die Informationen der Sicherheitsbehörden angewiesen. Diesem Informationsbedürfnis ist offensiv in allgemeiner Form (Lage, Phänomene, Verhaltensmuster) und einzelfallbezogen bereits im Frühstadium der polizeilichen Ermittlungen Rechnung zu tragen. Nach dem Gegenstromprinzip können die eingebundenen Behörden damit frühzeitig signalisieren, wo sie gegebenenfalls weitergehende oder konkrete Erkenntnisse für ihre Entscheidungen von der Polizei benötigen. Damit steigen die Chancen, bspw. gezielt mit ausländerrechtlichen Maßnahmen den Aufenthalt eines erkannten kriminellen Islamisten zu beenden oder dessen Einbürgerung zu verhindern. Auch eine mögliche Versagung von Sozialhilfe bei festgestellten anderen Einkünften ist oftmals aufgrund polizeilicher Erkenntnisse möglich.

In der Praxis ist die Übermittlung von polizeilichen Erkenntnissen aus polizeirechtlichen Maßnahmen ebenso wie aus Straf- und Bußgeldverfahren an die Ausländerbehörden für jeden Polizeibeamten in Baden-Württemberg eine verpflichtende Standard-

maßnahme und erfolgt nicht nur bei erkannten kriminellen Islamisten sondern generell.

Flankiert wird die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Ausländerbehörden und Einbürgerungsbehörden durch eine Arbeitsgruppe im Innenministerium, die anlassbezogen zusammentritt, um aufenthaltsbedingende Maßnahmen gegen erkannte kriminelle Islamisten durch einen engen und gezielten Informationsaustausch zu forcieren. Hier werden auch besonders sensible Informationen berücksichtigt, die dann beispielsweise bei der Versagung der Einbürgerung von gefährlichen Islamisten im Verwaltungsgerichtsverfahren im Wege des „in-camera-Verfahrens“ eingebracht werden können, um den Erfordernissen des Geheimschutzes zu entsprechen.

Umgekehrt ist die Polizei darauf angewiesen, dass gerade die Behörden – beispielsweise die Sozial- und Ausländerämter und die Einbürgerungsbehörden, die mit unseren „Zielpersonen“ täglich konfrontiert werden können – sensibilisiert und in die Lage versetzt werden, relevante Personen aus dem Kreis der islamistischen Extremisten erkennen zu können. Hierzu haben wir den betroffenen Behörden schon unmittelbar nach dem 11. September 2001 Hinweise gegeben und Verdachtsraster zur Verfügung gestellt. In Dienstbesprechungen und persönlichen Gesprächen wird zudem über die Lage und die Hintergründe seitens der Polizei informiert. Mit dem gleichen Ziel haben wir in allen Regierungspräsidien Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen die Leiter der Fachbereiche Staatsschutz und der örtlichen Ausländerbehörden sowie Vertreter des Verfassungsschutzes teilgenommen haben.

Erfreuliches Ergebnis dieser Bemühungen ist, dass die Polizei inzwischen viele Hinweise von Behörden erhält. Letztes Jahr erhielten die Beamten des Staatsschutzes so rund 1400 Behördenhinweise.

## Ganzheitlicher Bekämpfungsansatz – Prävention

Prävention durch Transparenz und Kooperation ist ausbaufähig und darf in einem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz nicht unberücksichtigt bleiben.

Chancen eröffnen sich hier durch die Zusammenarbeit mit lokalen religiösen und gesellschaftlichen Gruppierungen, die nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden und der Polizei nicht islamistisch geprägt sind.

Das Kernproblem besteht zunächst darin, überhaupt erst einmal Zugang zu entsprechenden Zielgruppen zu gewinnen. Das bedarf kleiner Schritte und braucht Zeit. Dialoge müssen entstehen, Vertrauen muss wachsen. Wir müssen vermeiden,

dass die präventive Arbeit der Polizei Abwehrreaktionen hervorruft. Maßnahmen auf diesem Gebiet müssen mit positiven („für Toleranz“) und nicht mit negativen („gegen Islamismus“) Botschaften belegt werden. Glaubensfreiheit ja, aber eben in den Grenzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die Polizei kann in diesen Bemühungen nur ein Teil sein und ist nicht als zentraler Ansprechpartner zu sehen, auch wenn im letzten Jahr in Baden-Württemberg die Polizei mit den Verantwortlichen von rund 190 muslimischen Vereinen und Organisationen Kontaktgespräche durchgeführt hat. Geeigneter hierfür scheinen z.B. die Ausländerbeauftragten, die Landeszentrale für politische Bildung, die Schulen oder weitere Akteure, die dann auch für die Polizei Wege ebnen und Türen öffnen.

In Stuttgart wurde beispielsweise gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung das Modellprojekt „Transfer interkultureller Kompetenz“, kurz „TIK“, initiiert, weitere Projektorte sind Berlin und Essen. Positive Ansätze sind erkennbar. So gelingt es uns in Stuttgart zunehmend, den Muslimen deutlich zu machen, dass die Arbeit der Sicherheitsbehörden in erster Linie auch ihrem Schutz, ihren Freiheiten zugute kommt und das friedliche Zusammenleben im Interesse aller, Muslimen und Nichtmuslimen, liegt. Als Einstieg wurden Aufklärungsveranstaltungen zum Beispiel über Betrugsdelikte und andere die Allgemeinkriminalität betreffende Bereiche angeboten.

Die in Pilotprojekten gesammelten Erfahrungen sollen als Leitfaden bundesweit der Polizei zur Verfügung gestellt werden. Die Bundeszentrale erarbeitet hierzu mit der polizeilichen Kriminalprävention eine Handreichung mit Hintergrundwissen über den Islam und praxisorientierten Hinweisen für Polizeibeamte, um Präventionsinitiativen mit muslimischen Vereinen entwickeln zu können. Die Handreichung soll im 3. Quartal 2005 zur Verfügung stehen.

## Schluss

In der Bekämpfung des internationalen Terrorismus hat sich seit dem 11.09.2001 bundesweit vieles getan. Wir sind ohne Zweifel professioneller geworden, trotzdem besteht vor dem Hintergrund der anhaltenden Bedrohungslage die Notwendigkeit, die taktischen, rechtlichen und organisatorischen Bedingungen in den Ländern und im Bund kontinuierlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Eine permanente Herausforderung für alle Sicherheitsorgane und Verantwortlichen für die Innere Sicherheit.

# Netzwerke gegen den Terror

Von Rainer Griesbaum, Bundesanwalt - Abteilungsleiter -, Karlsruhe  
und Norbert Weise, Generalstaatsanwalt, Koblenz

Mit dem Begriff „Netzwerke gegen den Terror“ lassen sich aktuelle Bestrebungen von Justiz und Polizei zur Verfolgung und Bekämpfung islamistisch-terroristischer Aktivitäten beschreiben. Bevor näher auf diese Überlegungen und ihre konkrete Ausgestaltung eingegangen wird, soll der Ausgangspunkt des „Projekts“ skizziert werden.

Der islamistische Terrorismus, der mit den Anschlägen vom 11. September 2001 schlagartig und schmerzhaft in das Bewusstsein der westlichen Welt gelangt ist und der durch die Attentate von Madrid am 11. März 2004 und London am 7. Juli 2005 auch „in Europa angekommen ist“, beschäftigt die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in Deutschland in bisher nicht gekanntem Ausmaß. Oberstes Ziel all dieser Bemühungen ist der Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen. Die bisherigen Analysen des Phänomenbereichs „islamistischer Terrorismus“ stellen die zuständigen staatlichen Organe vor neue Herausforderungen.

Die klassische Terrorismusverfolgung in Deutschland war hauptsächlich ausgerichtet auf Organisationen und Gruppen mit links- oder rechtsextremistischem Hintergrund. Bis heute prägend für die polizeilichen und justiziellen Staatsschutzbehörden waren die Erfahrungen mit dem Terrorismus der „Rote(n) Armee Fraktion (RAF)“.



**Rainer Griesbaum**  
Bundesanwalt  
- Abteilungsleiter -

Die staatlichen Bekämpfungs- und Verfolgungsstrategien orientierten sich daher an den von der „RAF“ praktizierten Vorgehensweisen und Handlungsmechanismen. Das bedeutete vor allem, dass hinsichtlich der terroristischen Agenda klare Verhältnisse bestanden. Die Zielrichtung des „RAF“ Terrors waren Repräsentanten des Staates und des so genannten „militärisch-industriellen Komplexes“. Opfer unter der Zivilbevölkerung gehörten nie in das ernsthafte Planungsspektrum der „RAF“, wenn es dazu kam, wurden sie als Kollateralschäden in Kauf genommen. Die bewaffneten Täter lebten als definitorisch klar abgrenzbare Guerillaorganisation unter konspirativen Umständen im Untergrund, ihre Zahl war überschaubar und ihre „Angriffe“ waren stets so konzipiert, dass sich ein Selbstgefährdungs- und Festnahmerisiko optimal minimieren ließ. Der gesamte „RAF“-Terrorismus in den Jahren 1972 bis 1998 hat 34 Todesopfer gefordert. Das strafrechtliche Instrumentarium der Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a StGB) passte ohne Weiteres auf die „RAF“-Strukturen, ihre Willensbildung und ihr Wirken als einheitlicher Verband. Allein zuständig für die strafrechtliche Verfolgung war und ist der Generalbundesanwalt, die Staatsanwaltschaften der Länder haben bei „RAF“-Verdacht das Verfahren dem Generalbundesanwalt vorgelegt, hinsichtlich der konkreten Ermittlungen waren sie nur in Randbereichen minderer Bedeutung eingebunden. Unter dem Strich war der „RAF“-Terrorismus auf beiden Seiten eine Sache von Wenigen.

Die Gegebenheiten des islamistischen Terrorismus sind demgegenüber wesentlich komplexer, diffuser und weniger überschaubar. Die Gefahr geht nicht von einer klar umrissenen Organisation aus, sondern von einer Vielzahl unterschiedlichster internationaler Gruppierungen, deren Verbindungen untereinander, zum Teil aber auch deren Binnenstrukturen, als Netzwerkzusammenhänge charakterisiert werden und nicht durchgängig als fest gefügte Verbände oder Organisationen. Die Zielsetzung ist der gewaltsame

globale Jihad als asymmetrischer Krieg gegen die USA, Israel und deren Verbündete, gegen die eigenen Regierungen der islamischen Staaten, gegen alle „Kreuzzügler“ und Ungläubigen. Dabei ist jedes Mittel recht, um dem Feind Schaden zuzufügen. Insbesondere wird dort angegriffen, wo er sich trotz aller militärischer Stärke nicht sicher schützen kann, nämlich bei der Zivilbevölkerung. Das eigene Leben wird nicht geschont, was die staatlichen Handlungsmöglichkeiten rechtsstaatlicher Gesellschaftsordnungen vor bisher ungeahnte Probleme stellt siehe nur die Option des Abschusses eines Passagierflugzeugs, das wie beim 11. September 2001 möglicherweise als Waffe eingesetzt werden soll. Die Opferzahlen von Anschlägen sind so horrend, dass Regierungen betroffener Staaten vor den Forderungen der Terroristen kapitulieren, wie das in Spanien bezüglich des Abzugs seiner Truppen aus dem Irak der Fall war. Der Handlungsraum der Terroristen ist global, die Agenda umfasst sowohl Anschläge aller Größenordnungen, als auch weltumspannende Logistik-, Finanzierungs- und Unterstützernetzwerke.

Diese Befunde führten bereits vor den Anschlägen von Madrid zu der Erkenntnis, dass dem Phänomenbereich „islamistischer Terrorismus“ mit so genannten ganzheitlichen Bekämpfungs- und Verfolgungsansätzen begegnet werden muss. Nicht nur die Terrorismusspezialisten



**Norbert Weise**  
Generalstaatsanwalt



beim Generalbundesanwalt, dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sind gefordert, sondern alle staatlichen Organe stehen in der Pflicht, in ihrer täglichen Arbeit ein waches Auge auf potentielle islamistisch-terroristische Aktivitäten zu werfen. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Unterrichtung der betroffenen Behörden über bekannt gewordene Handlungsmuster der potentiellen Täter, um eine verantwortungsvolle Sensibilisierung zu erreichen. Ein weiterer wesentlicher Punkt dieser ganzheitlichen Strategie ist das Schaffen von Anlaufstellen, die bei Zweifelsfragen über einen islamistisch-terroristischen Hintergrund Auskunft über die weitere Vorgehensweise geben können. Den Netzwerken des Terrors sollen staatlicherseits Netzwerke gegen den Terror gegenübergestellt werden.

Vor dieser Ausgangslage hat eine gemeinsame Projektgruppe von Justiz und Polizei auf Initiative des AK II und des Strafrechtausschusses von Oktober 2004 bis Mai 2005 intensiv über Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeitsregelungen beraten. Besetzt war die Projektgruppe mit zwei Vertretern des Generalbundesanwalts, einem des Bundeskriminalamts, den Generalstaatsanwälten aus Koblenz, München, Stuttgart und Berlin, je einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen, den Leitern der Landeskriminalämter Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Rheinland-Pfalz, sowie mit zwei Vertretern des Strafvollzugausschusses.

Die gemeinsam erarbeiteten Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Polizei und Staatsanwaltschaften richten ein flächendeckendes Netz fester Ansprechpartner zum Thema „islamistischer Terrorismus“ ein. Damit wird angestrebt, einen möglichst frühzeitigen Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen und Erscheinungsformen des islamistischen Terrorismus im Allgemeinen und im Einzelfall zu gewährleisten. Über dieses Netzwerk von Ansprechpartnern soll weiterhin eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung notwendiger Maßnahmen bei Hinweisen auf einen möglichen islamistisch-terroristischen Hintergrund sichergestellt werden. Den staatsanwaltschaftlichen Ansprechpartnern obliegt es zudem, die Entscheidung über eine Aktenvorlage an den Generalbundesanwalt

wegen dessen alleiniger Terrorismuszuständigkeit nach §§129a ff. StGB inhaltlich zu unterstützen und Informationen, die zur Früherkennung islamistisch-terroristischer Strukturen dienen, den Staatsanwaltschaften mitzuteilen.

Die Projektgruppe war sich insbesondere darüber einig, dass die Ansprechpartner durch Informationsveranstaltungen in die Lage versetzt werden müssen, die in sie gesetzten Erwartungen als kompetenter Ratgeber und Multiplikator „in die Fläche“ zu erfüllen. Auf Seiten der Justiz wird der Generalbundesanwalt durch Konferenzen und begleitende monatliche Informationsschreiben das erforderliche Hintergrund- und Detailwissen über alle Aspekte des Phänomenbereichs vermitteln. In der täglichen Praxis sollen die Netzwerke der Ansprechpartner in der Lage sein, jede auftauchende Frage rasch und unbürokratisch zu klären.

- Jeder Staatsanwalt und Polizist in Deutschland soll eine Indikatorenliste zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge erhalten. Die gewonnenen Erkenntnisse aus Ermittlungs- und Verfahrenskomplexen des Generalbundesanwalts sowie aus Auswerteprojekten des Bundeskriminalamtes zeigen, dass in der Planungs- und Vorbereitungsphase islamistisch-terroristischer Anschläge Verbindungen zur Allgemeinkriminalität und in Ansätzen zur Organisierten Kriminalität bestehen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Urkunds-, Vermögens- und Schleusungsdelikte.

Die Indikatorenliste soll Staatsanwälte und Polizisten dabei unterstützen, verdachtsbegründende Momente, die auf islamistische Gewalttäter und deren Planungs- und Logistikstrukturen hindeuten, in der täglichen Sach- und Fallbearbeitung besser zu erkennen. Selbstverständlich entziehen sich diese Listen einer schematischen Bewertung. Gefordert sind vielmehr eine hohe Sensibilität für mögliche staatschutzrelevante Hintergründe und das von staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Erfahrung getragene Augenmaß. Wenn sich danach verdachtsbegründende Umstände ergeben, steht der jeweilige Ansprechpartner als erste Anlaufstelle für eine weitere fachkundige Beurteilung zur Verfügung. Dieser nimmt erforderlichenfalls Fühlung mit seinen weiteren Ansprechpartnern im Gesamt-

netzwerk bei den Landeskriminalämtern, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt auf, um eine umfassende Prüfung und Beurteilung sicherzustellen.

- Entsprechende Indikatorenlisten werden den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt, um durch eine zielorientierte Sensibilisierung Verbindungen Inhaftierter zu islamistisch-terroristischen Kreisen frühzeitig erkennen und etwaige Rekrutierungsversuche unter den Häftlingen unterbinden zu können. Auch im Bereich des Justizvollzuges wird ein Netz von Ansprechpartnern etabliert, das mit den Ansprechpartnern von Polizei und Staatsanwaltschaften kommunizieren wird.

Diese Vorschläge der Projektgruppe, die von den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten bereits gebilligt sind und der Innenminister- sowie der Justizministerkonferenz zur Entscheidung über die Umsetzung vorliegen, lassen die bestehenden gesetzlichen Zusammenarbeitsregelungen unberührt. Sie verstehen sich vielmehr als flankierende Verbesserungsmaßnahmen, die einer regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung durch alle an der Projektgruppe Beteiligten unterliegen sollen. Sie sind zugleich ein Beleg für die Bereitschaft und Fähigkeit von Polizei und Justiz, sich auf neue Herausforderungen einzustellen, um einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Gewalttaten zu gewährleisten.

# Die verdeckte präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung in Rheinland-Pfalz

Unmittelbar vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz vom 2.3.2004, GVBl. 2004, 202), die in § 29 POG auch eine Regelung zum verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung enthielten, verkündete das Bundesverfassungsgericht am 3.3.2004 seine Entscheidung zur Vereinbarkeit der Regelungen der StPO über die akustische Wohnraumüberwachung mit dem Grundgesetz<sup>1</sup>. Es stellte sich sofort die Frage, ob und ggfs. welche Auswirkungen die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts auf den präventiven Einsatz technischer Mittel zur Wohnungsüberwachung hat und welche Folgerungen sich daraus für den (Landes-)Gesetzgeber ergeben.

Nach einer Auswertung dieser Entscheidung entschlossen sich die Fraktionen der SPD und der FDP im rheinland-pfälzischen Landtag, die Vorschriften über den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnungsüberwachung unter Beachtung der Ausführungen des BVerfG zu ändern. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens fand am 31.5.2005 im Innenausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz eine öffentliche Anhörung statt. Nachfolgend sind zunächst die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und der FDP<sup>2</sup> und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<sup>3</sup>, zu denen Stellung genommen werden sollte, auszugsweise abgedruckt. Daran schließen sich die Stellungnahmen zweier Sachverständiger, Dr. Rolf Meier und Prof. Dr. Andreas Peilert (beide Polizeiführungsakademie) an, wie sie den mündlichen Ausführungen in der Anhörung zu Grunde lagen.

*Die Redaktion*

## Auszüge aus den Gesetzentwürfen

### Auszug aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, LT-Drs. 14/3936:

„§ 29

#### Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 in oder aus Wohnungen des Betroffenen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, erheben über 1. die nach den §§ 4 und 5 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 über die dort genannten Personen und 2. Kontakt- und Begleitpersonen (§ 26 Abs. 3 Satz 2), soweit die Datenerhebung zur Verhütung von besonders schweren Straftaten nach Absatz 2 erforderlich ist. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97 b, sowie nach den §§ 97 a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100 a Abs. 4,
- b) Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129 a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1,
- c) Geldfälschung und Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, und Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks nach § 152 b Abs. 1 bis 4,
- d) Mord und Totschlag nach §§ 211, 212,
- e) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a Abs. 1, 2, 239 a, 239 b und schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 233 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2,
- f) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244 a,
- g) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
- h) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- i) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260 a,
- j) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- k) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylverfahrensgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a Abs. 1,

3. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 in

Verbindung mit § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, b) eine Straftat nach §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30 a,

5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

- a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,

6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
- c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

7. aus dem Waffengesetz:

- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.

(4) Das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei sind unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Unberührt bleibt die automatisierte Speicherung der Daten. Ist das Abhören und die Beobachtung nach Satz 1 unterbrochen worden, so dürfen diese Maßnahmen unter den in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(5) Die Datenerhebung nach Absatz 1, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.

(6) Die Datenerhebung nach Absatz 1 in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist unzulässig. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. In dieser schriftlichen Anordnung sind insbesondere

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. soweit bekannt Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und
5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten zu bestimmen.

Sie ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(8) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4 können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.

(9) Nach Absatz 1 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Solche Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur

1. Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen,
2. Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist.

Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.

(10) Zuständiges Gericht im Sinne dieser Vorschrift ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. § 21 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Datenerhebung nach Absatz 1 durch die Behördenleitung oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(11) Werden technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verwendet, kann die Datenerhebung nach Absatz 1 durch die Behördenleitung oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Erkenntnisse aus einem solchen Einsatz dürfen für einen anderen Zweck zur Abwehr einer dringenden Gefahr oder zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen, verwendet werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch den Richter festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(12) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den erfolgten Einsatz

technischer Mittel nach Absatz 1 und 11, soweit dieser einer richterlichen Anordnung bedarf. Die Parlamentarische Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. § 20 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 2 bis 4 und § 21 Abs. 2 und 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes gelten entsprechend.“

## **Auszug aus dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN, LT-Drs. 14/3241:**

### „§ 29

#### **Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in und aus Wohnungen**

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 über die nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 3 Verantwortlichen in oder aus deren Wohnung erheben, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben einer Person oder zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für die Gesundheit einer Person zwingend erforderlich ist.

(2) Die Datenerhebung darf sich nur gegen Verantwortliche nach Absatz 1 richten. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(3) Die Datenerhebung in ein durch Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft, Verlöbnis, Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 52, 53, 53 a der Strafprozessordnung ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertrauensverhältnisse, die ihrer Art nach für den Betroffenen einem Vertrauensverhältnis nach Satz 1 gleichstehen sowie für Gesprächsinhalte und Verhaltensweisen, die dem innersten Kernbereich privater Lebensgestaltung zugehören.

(4) Die Maßnahme bedarf der richterlichen Entscheidung. In der Anordnung sind der Verantwortliche nach Absatz 1 Satz 1, die Wohnung sowie Art, Dauer, Umfang und Zweck der Datenerhebung und die zu erzielenden Erkenntnisse zu bestimmen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Daten nach Absatz 3 oder Daten, die für den Zweck der Maßnahme ohne Bedeutung sind, erhoben werden können, ist die Datenerhebung insoweit in der richterlichen Entscheidung auszuschließen. Die Maßnahme ist auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als zwei Wochen ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Zuständigkeit auch einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden. § 21 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(5) Soweit eine Datenerhebung nach Absatz 3 unzulässig oder nach Absatz 4 Satz 3 durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist, ist die Verwendung der Daten unzulässig. Die Daten sind sofort zu löschen. Die Löschung und ihre Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder erweist sich, dass der Zweck der Maßnahme nicht erreicht werden kann, ist sie unverzüg-

lich zu beenden. Die Maßnahme ist auch zu beenden, wenn sie nach ihrer Art und ihrer Dauer außer Verhältnis zu ihrem Zweck steht oder die Menschenwürde verletzt. Dem nach Absatz 4 Satz 5 zuständigen Gericht ist über den Verlauf der Datenerhebung zu berichten.

(7) Über die Verwendung der nach Absatz 1 erhobenen Daten, die nicht nach Absatz 5 sofort gelöscht werden, entscheidet das nach Absatz 4 Satz 5 zuständige Gericht. Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend. Nach Absatz 1 erhobene Daten, die nicht verwendet werden dürfen, sind zu sperren.

(8) Nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen über den Zweck der Maßnahme hinaus nur im Einzelfall übermittelt und verwendet werden

1. zur Verfolgung einer Straftat gem. § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, wenn für die Tat eine Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist und diese Straftat sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person gerichtet hat und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre oder
2. zur Abwehr einer Gefahr nach Absatz 1, wenn die Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen.

Die Verwendung der Daten bedarf der Anordnung nach Absatz 7. Die Sätze 1, 2 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend für Daten, die aufgrund anderer Vorschriften durch eine Maßnahme erhoben wurden, die § 28 Abs. 2 Nr. 2 entspricht.

(9) Im Übrigen dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten nur zur Unterrichtung oder Auskunft an die Betroffenen (§ 40 POG), zur gerichtlichen Kontrolle und zur Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz verwendet werden. Die Daten sind getrennt von anderen Daten zu verwahren und erst zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Kontrolle, Auskunft oder Unterrichtung benötigt werden und nach der Auskunft oder Unterrichtung der jeweils Betroffenen ein Jahr vergangen ist. Die Löschung ist zu protokollieren und erfolgt unter Aufsicht des Gerichts nach Absatz 4 Satz 5 oder eines von diesem bestellten Beamten des höheren Dienstes. Die Betroffenen sind über die Frist nach Satz 2 und über die Löschung zu unterrichten.

(10) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über Datenerhebungen nach Absatz 1. Die Parlamentarische Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. § 20 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 2 bis 4 und § 21 Abs. 2 und 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes gelten entsprechend.

(11) Fristen im Sinne dieser Vorschrift beginnen mit der richterlichen Entscheidung.“

#### **Fußnoten:**

- 1 BVerfGE 109, 279 ff.
- 2 LT-Drs. 14/3936.
- 3 LT-Drs. 14/3241.

# Die verdeckte präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung in Rheinland-Pfalz

## Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) am 31.05.2005

Von Dr. Rolf Meier, Polizei-Führungsakademie, Münster

### Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas und der intensiven Diskussion beschränkt sich meine Stellungnahme auf einige aus meiner Sicht wesentliche Aspekte der geplanten Gesetzesänderung.

### 2. Grundsätzliche Bemerkungen

#### 2.1.

Die Ausführungen des BVerfG in der Entscheidung vom 03. 03. 2004 zum Schutzbereich des Art. 13 GG, insbesondere zum Menschenwürdegehalt und den „Kernbereich privater Lebensgestaltung“, sind auch bei der gesetzlichen Ausgestaltung von Befugnissen zur Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen von herausragender Bedeutung. Die vom BVerfG vorgenommene Konkretisierung des Schutzbereiches des Art. 13 GG und seines Bezuges zur Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG<sup>4</sup> ist bei allen staatlichen Eingriffsmaßnahmen, ob repressiv oder präventiv, zu beachten. Dies ergibt sich schon aus der Tatbestandsfunktion eines Grundrechts-Schutzbereiches<sup>5</sup> und der unmittelbaren Bindung aller drei Gewalten an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG, so dass die Frage nach der Bindungswirkung der Entscheidung gemäß § 31 BVerfGG hier nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist<sup>6</sup>. Dies verkennen vereinzelt Stimmen<sup>7</sup>, die eine Übertragbarkeit der Ausführungen des BVerfG auf die präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln bestreiten.

Der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung, wie er sich aus Art. 13

Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt, ist demnach auch bei der präventiven Wohnraumüberwachung zu beachten, er gewährt einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, in den der Staat nicht eingreifen darf<sup>8</sup>.

#### 2.2.

Vor diesem Hintergrund bedürfen die gesetzlichen Regelungen zur präventiven Wohnraumüberwachung der „kritischen Durchsicht und Novellierung“<sup>9</sup>. Für das POG Rheinland-Pfalz liegen entsprechende Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD und der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Daher soll hier nicht auf die Frage eingegangen werden, ob die bisherige Regelung des § 29 POG den Anforderungen des GG, wie sie das BVerfG konkretisiert hat, genügt.

Festzuhalten ist aber, dass das Instrument des präventiven Einsatzes technischer Mittel zur verdeckten Datenerhebung in oder aus Wohnungen aus meiner Sicht erhalten bleiben muss. Dies gilt ohne weiteres für die Fälle der klassischen Gefahrenabwehr (z. B. die Wohnraumüberwachung bei Geisellagen), wie sie bereits nach Art. 13 Abs. 3 a. F. zulässig waren. Dies muss aber auch für die Fälle der sog. Verhütung von Straftaten gelten, insbesondere soweit es um die Abwehr von Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus<sup>10</sup> und durch die Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität geht.

#### 2.3.

Die Schranken, auf die sich eine gesetzliche Regelung der präventiven Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln stützen lässt, ergeben sich aus Art. 13 Abs. 4 GG. Dieser lässt den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, zu. Diese Begriffe sind spezifisch verfassungsrechtlich auszulegen<sup>11</sup>. Dabei sind die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme zwar restriktiver gefasst als zuvor im Art. 13 Abs. 3 a. F. (jetzt Art. 13 Abs. 7), erlauben aber bei drohenden Schäden für besonders hochrangige Rechtsgüter Maßnahmen höherer Eingriffsintensität als bei den Schranken des Art. 13 Abs. 3 GG, wie der nach Abs. 4 zulässige Einsatz optischer technischer Geräte zur Wohnungsüberwachung zeigt<sup>12</sup>. Jedoch muss auch hier der Kernbereich privater Lebensgestaltung unangetastet

bleiben. Die hier vom Grundgesetz selbst getroffene Differenzierung zwischen repressiven und präventiven Eingriffen lässt im Übrigen aber eine unterschiedliche Ausgestaltung der Eingriffsvoraussetzungen zu.

### 3. Zu den Änderungen im Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP (LT-Drs. 14/3936) im Einzelnen

#### 3.1. § 29 Abs. 1

Laut Begründung zu § 29 Abs. 1 POG in der jetzt geltenden Fassung dient die Datenerhebung nach Nr. 1 der Abwehr dringender Gefahren, wozu auch die Verhinderung von Straftaten als Unterfall der Gefahrenabwehr gerechnet wird<sup>13</sup>. Damit wird in der Begründung deutlicher als im Gesetzestext, der in der Nr. 2 von „Verhütung“ spricht, dass hier die Verhinderung der Tatbegehung und damit die Abwehr von dringenden Gefahren für wichtige Rechtsgüter i. S. d. Art. 13 Abs. 4 GG gemeint ist. Es wird vorgeschlagen, das Wort „Verhütung“ durch das Wort „Verhinderung“ zu ersetzen. Das Wort „verhindern“ bedeutet „durch entsprechende Maßnahmen o. Ä. bewirken, dass etwas nicht geschehen kann, von jemandem nicht getan, ausgeführt usw. werden kann“<sup>14</sup>.

Sodann ist Regelungsgehalt des 2. Halbsatzes in § 29 Abs. 1 Nr. 2 POG auf beide Alternativen zu beziehen, da ein Einsatz technischer Mittel zur Wohnungsüberwachung in den Fällen der Nr. 1 im präventiven Bereich ohne eine gleichzeitig bestehende strafrechtliche Relevanz des Verhaltens eine rein theoretische Möglichkeit darstellen dürfte.

Es wird daher, ähnlich wie im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes<sup>15</sup>, die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Polizei kann personenbezogene Daten.... erheben über

1. die nach den §§ 4 und 5 Verantwortlichen.....und

2. Kontakt- und Begleitpersonen (§ 26 Abs. 3 Satz 2),

soweit die Datenerhebung zur Verhinderung von besonders schweren Straftaten nach Absatz 2 erforderlich ist.

.....“

#### 3.2. § 29 Abs. 2

Der neu gefasste Straftatenkatalog des § 29 Abs. 2 POG trägt den Vorgaben des BVerfG zur Frage der besonderen Schwere einer Tat<sup>16</sup> insoweit Rechnung, als er sich auf Straftaten beschränkt, die der Gesetzgeber mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Frei-



Dr. Rolf Meier  
Polizei-Führungsakademie  
Münster

heitsstrafe bewehrt hat<sup>17</sup>. Dabei wird davon ausgegangen, dass dies auch den sich aus Art. 13 Abs. 4 GG ergebenden Anforderungen genügt<sup>18</sup>. Wie bereits dargelegt, erlaubt Art. 13 Abs. 4 GG den Einsatz technischer Mittel zur Wohnungsüberwachung zur Abwehr von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Abwehr von gemeinen Gefahren oder von Lebensgefahren. Zur Beantwortung der Frage, ob diese Voraussetzungen bei der präventiven Wohnungsüberwachung zur Verhinderung von Straftaten gegeben sind, ist ein Straftatenkatalog nicht grundsätzlich ungeeignet, jedoch sollte neben der gesetzgeberischen Bewertung der Schwere der Tat durch die Strafbewehrung auch das jeweils betroffene bzw. gefährdete Rechtsgut gesondert einbezogen werden. Insgesamt sollte eine Zusammenschau verschiedener Gefahrumstände vorgenommen werden, die die Frage der Hochrangigkeit des Rechtsgutes ebenso einbezieht wie die Schwere der Straftat und die tatsächliche Basis des Tatverdachts<sup>19</sup>. Vor diesem Hintergrund schlage ich vor, den Katalog des § 29 Abs. 2 POG nochmals zu überprüfen. Es wäre beispielsweise zu fragen, ob Straftaten im Bereich Kinderpornographie mit ihrer massiven Rechtsgutbeeinträchtigung hier ausreichend berücksichtigt worden sind.

### 3.3. § 29 Abs. 3

§ 29 Abs. 3 gibt die Indikatoren wieder, die nach Ansicht des BVerfG für eine bevorstehende Kernbereichsverletzung sprechen<sup>20</sup>. Dies erscheint nicht zwingend geboten, ist aber aus Klarstellungsgründen zu befürworten.

### 3.4. § 29 Abs. 4

Nach § 29 Abs. 4 S. 2 bleibt die automatisierte Speicherung der erhobenen Daten von einer aus Gründen des Kernbereichsschutzes vorgenommenen Unterbrechung der Abhörmaßnahme unberührt, die hier genannten polizeilichen Maßnahmen unterliegen aber der begleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 29 Abs. 8. Dadurch wird die Polizei zur Live- und zeitversetzten Überwachung und Auswertung ermächtigt. Mit § 29 Abs. 4 ist durch die Einführung dieses sog. „Master-“ oder „Richterbandes“ ein den praktischen Bedürfnissen ebenso wie den rechtsstaatlichen Belangen gleichermaßen genügender Weg beschritten worden, die Maßnahmen der präventiven Wohnungsüberwachung unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG durchzuführen. Den Ausführungen in der Begründung zu § 29 Abs. 4 POG<sup>21</sup> ist insoweit wenig hinzuzufügen. Der mit dieser Form der Durchführung des Einsatzes technischer Mittel zur Wohnungsüberwachung verbundene Aufwand in personeller und materieller Hinsicht ist zwar erheblich, jedoch vor dem Hintergrund der (bisher und wohl auch zukünftig) geringen Zahl dieser Maßnahmen beherrschbar. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die von Ruthig<sup>22</sup> geschilderten Erfahrungen mit einer ähnlichen Rechtslage in den USA, die ebenfalls für eine Praktikabilität der hier gefundenen Lösung sprechen.

### 3.5. § 29 Abs. 5

Für die hier normierte Verpflichtung zur Löschung, das Verwertungsverbot und die Dokumentationspflicht gelten die vorherigen Ausführungen in gleicher Weise.

### 3.6. § 29 Abs. 6

Die Unzulässigkeit der Datenerhebung in durch Amts- oder Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnisse im Sinne der §§ 53, 53a StPO, wie es § 29 Abs. 6 POG vorsieht, ist nicht in allen Fällen verfassungsrechtlich durch das Erfordernis des Schutzes des Kernbereichs geboten<sup>23</sup>. Insoweit wäre hier auch eine differenzierende Regelung möglich. Die gewählte Ausgestaltung begegnet aber keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

### 3.7. § 29 Abs. 7-10

Das in § 29 Abs. 7-10 POG ausgestaltete Verfahren zur Anordnung der Datenerhebung nach Abs. 1 ist grundsätzlich in hohem Maße geeignet, den „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ zu gewährleisten. Die umfassende begleitende richterliche Kontrolle dürfte auch unter Praktikabilitätsaspekten kaum zu kritisieren sein. Allerdings kann erwogen werden, die Frist nach § 29 Abs. 7 Satz 3 auf drei Monate (wie bisher) zu verlängern und eine richterliche Überprüfung alle vier Wochen vorzusehen, wie dies beispielsweise in Bremen vorgesehen ist. Auch diese Ausgestaltung würde den Erfordernissen des Grundrechtsschutzes genügen. Aus der Praxis ist immer wieder zu hören, dass in den ersten Wochen nach Anordnung der Maßnahme noch kaum mit Erkenntnissen zu rechnen ist, da zunächst die technischen Voraussetzungen zur Datenerhebung geschaffen werden müssten.

Auch die Regelungen zur Kennzeichnung und anderweitigen Verwendung erlangter Daten in § 29 Abs. 9 POG sind in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

### 3.8.

Die Regelung des § 29 Abs. 11 POG entspricht Art. 13 Abs. 5 GG und ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

### 3.9.

Insgesamt trägt der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der FDP dem Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger und den Notwendigkeiten der Gefahrenabwehr vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage gleichermaßen Rechnung. Er stellt eine gute Lösung dar.

## 4. Zu den Änderungen im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 14/3241)

### 4.1.

Auch der Gesetzentwurf der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 14/3241) zieht die Konsequenzen aus der Entscheidung des BVerfG, soweit es um die präventive Wohnungsüberwachung geht. Die Ausgestaltung der personenbezogenen Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz

technischer Mittel in oder aus einer Wohnung ist trägt den Belangen des Grundrechtsschutzes auch im Hinblick auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung ebenfalls umfassend Rechnung.

### 4.2.

Der Entwurf erlaubt die präventive Wohnungsüberwachung ausdrücklich nur gegenüber Störern im polizeirechtlichen Sinne, nicht aber gegen Kontakt- und Begleitpersonen. Weiter ist der Kreis der geschützten Vertrauensverhältnisse erheblich ausgeweitet worden. Die Maßnahme ist auf zwei Wochen zu befristen. Damit wird die präventive Wohnungsüberwachung, die der Gesetzentwurf ja nicht grundsätzlich in Frage stellt, in ihrer Wirksamkeit wesentlich geschwächt und praktisch nahezu undurchführbar. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der präventiven Wohnungsüberwachung, wie sie oben unter 2.2. dargelegt wurde, sind diese Einschränkungen verfassungsrechtlich möglich, aber nicht geboten und im Ergebnis zu weitgehend.

## Fußnoten:

- 4 BVerfGE 109, 279, 313.
- 5 Vgl. Sachs, GG, 3. Aufl. 2003, Vor Art. 1, Rn 77.
- 6 Vgl. auch Gusy, Auswirkungen des Lauschangriffurteils außerhalb der strafprozessualen Wohnungsüberwachung, Vortrag, gehalten am 8.11.2004 in Berlin, [http://www.jura.unibielefeld.de/Lehrstuehle/Gusy/Veroeffentlichungen\\_Vortraege/index.html](http://www.jura.unibielefeld.de/Lehrstuehle/Gusy/Veroeffentlichungen_Vortraege/index.html).
- 7 Haas, NJW 2004, S. 3084; Märkert, der kriminalist 2004, S. 444, der die schutzbereichsbezogene Argumentation des BVerfG übersieht und nur auf die unterschiedlichen Schranken eingeht.
- 8 So auch Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 28.06.2004, Az WD 5/52-1504, S. 23.
- 9 Denninger, ZRP 2004, S. 104; ähnlich auch Gusy, JuS 2004, S. 461; ders., Vortrag vom 8. 11. 2004 (s. Fn 6), II 2 a.
- 10 Zur Bedrohung durch die transnationale Terrororganisation „Al Qaida“ vgl. Albert, Die Kriminalpolizei 2005, S. 48 ff.
- 11 MVVerfG, juris Dokument Nr. KVRE296360003, Leitsatz 4, <http://www.jurisweb.de/jurisweb/cgi-bin/j2000cgi.sh>.
- 12 Vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 28.06.2004, Az WD 5/52-1504, S. 21; Kötter, DÖV 2005, S. 229.
- 13 LT-Drs. 14/2287, S. 46.
- 14 „Die Zeit“-Lexikon, Bd. 19: Deutsches Wörterbuch, Rast-Z, Hamburg 2005.
- 15 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 28.06.2004, Az WD 5/52-1504, S. 41.
- 16 BVerfGE 109, 279, 343 ff.
- 17 LT-Drs. 14/3936, S. 8.
- 18 LT-Drs. 14/3936, S. 8.
- 19 Papier in Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 13 Rn 96.
- 20 BVerfGE 109, 279, 320.
- 21 LT-Drs. 14/3936, S. 9.
- 22 Ruthig, GA 2004, S. 587, 602 f.
- 23 BVerfGE 109, 279, 322.

# Die verdeckte präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung in Rheinland-Pfalz

## Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) am 31.05.2005

Von Professor Dr. Andreas Peilert, Polizei-Führungsakademie Münster

### I. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur repressiven Wohnraumüberwachung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur repressiven Wohnraumüberwachung vom 03.03.2004<sup>1</sup> enthält unter anderem allgemein gültige Aussagen zur Hochwertigkeit des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, zur Feststellung des Menschenwürdegehaltes des Art. 13 GG und zur Intensität von Eingriffen in eben dieses Grundrecht.<sup>2</sup> Dem Einzelnen steht danach ein unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung zu, welcher der öffentlichen Gewalt entzogen ist.<sup>3</sup> Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wird dahingehend interpretiert, dass dieser Lebensbereich grundsätzlich unabhängig von der Zielrichtung der Maßnahme zu schützen ist.<sup>4</sup> Dies ist zu beachten bei der Schaffung von repressiven wie präventiven Rechtsgrundlagen sowie bei der Auslegung dieser Normen. Besondere Bedeutung hat das Urteil ferner im Hinblick auf Verhältnismäßigkeitsüberlegungen bei einzelnen Maßnahmen.

Da sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes allerdings unmittelbar nur auf die Verfassungsmäßigkeit der repressiven Wohnraumüberwachung bezieht, ist zu untersuchen, inwieweit die polizeirechtlichen Bestimmungen der Länder über die akustische und optische Wohnraumüberwachung an die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten sonstigen Anforderungen gebunden sind.<sup>5</sup> Insofern ist festzustellen, dass zwar der verfassungsrechtliche Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch im Gefahrenabwehrrecht abgesichert werden

musste, die vorzunehmende Unterscheidung zwischen Repression und Prävention aber Raum für eine unterschiedliche Ausgestaltung dieses Schutzes lässt. Dem Gesetzgeber steht bei der Regelung von präventiven Maßnahmen ein größerer Gestaltungsspielraum zu.

Es ist als Prämisse für die nachfolgenden Überlegungen schließlich festzuhalten, dass durch das Urteil vom 03.03.2004 die grundsätzliche verfassungsrechtliche Zulässigkeit der präventiven Wohnraumüberwachung bejaht wurde.<sup>6</sup>

### II. Erhaltung der präventiven Wohnraumüberwachung als wichtiges polizeiliches Instrumentarium

Die Bejahung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der präventiven Wohnraumüberwachung ist auch aus polizeitaktischer Sicht erfreulich und geboten. Diese Maßnahme ist zur Bekämpfung der gerade für die organisierte Kriminalität und den Terrorismus typischen abgeschotteten Täterkreise von besonderer Bedeutung.<sup>7</sup> Auf die Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung haben sich Kriminelle nämlich bereits durch vielfältige Reaktionsmöglichkeiten (codiertes Sprechen, Nutzung zahlreicher Handys) eingestellt. Weniger eingriffintensiv polizeiliche Maßnahmen reichen dagegen oftmals nicht aus, um in den inneren Kreis krimineller Organisationen vorzudringen. Die Notwendigkeit der präventiven Wohnraumüberwachung zeigt sich aber auch in typischen Gefahrenabwehrsituationen, wie etwa Wohnraumüberwachungen bei Geisellagen. Die präventive Wohnraumüberwachung stellt damit einen wichtigen, unverzichtbaren Baustein im System der polizeilichen Handlungsoptionen gegen schwere Kriminalität dar.<sup>8</sup>

### III. Differenzierung zwischen Repression und Prävention

Die wichtige Bedeutung der präventiven Wohnraumüberwachung hat auch der Verfassungsgeber erkannt. Insbesondere hat er durch die unterschiedliche Ausgestaltung von Art. 13 Abs. 3 und Abs. 4 GG deutlich gemacht, dass die präventive Wohnraumüberwachung in eingriffintensiverer Art und Weise möglich ist. Nach Art. 13 Abs. 4 GG, der die präventive Wohnraumüberwachung betrifft, ist im Gegensatz zum repressiven Tätigwerden auch eine optische Überwachung zulässig. Auch eine Subsidiaritätsklausel fehlt in Art. 13 Abs. 4 GG, so dass andere Ermittlungsmethoden gegen-

über der präventiven Wohnraumüberwachung nicht vorrangig sind. Hervorzuheben sind auch die unterschiedlichen Schutzgüter bei der repressiven und präventiven Wohnraumüberwachung. Während die Repressivmaßnahme den Verdacht einer „durch Gesetz einzeln bestimmten besonders schweren Straftat“ voraussetzt, lässt die Verfassung für den präventiven Eingriff eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ genügen. Der Verfassungsgeber sieht also bei einer niedrigeren Eingriffsschwelle dennoch intensivere Eingriffsmittel für die präventive Wohnraumüberwachung vor. Insgesamt handelt es sich um einen verfassungsrechtlich dezidiert geregelten Musterfall der Unterscheidung von Repression und Prävention, der im Grundgesetz seinesgleichen sucht.

Insofern realisiert sich auch die herausragende Bedeutung der staatlichen Schutzpflichten,<sup>9</sup> die das präventive Handeln der Polizei prägen, schon im Verfassungstext des Art. 13 GG. Bei der Prävention geht es nicht nur um das staatliche Strafverfolgungsinteresse, sondern in der hier zu beurteilenden Konstellation um hochwertige Individualrechte von Bürgern einerseits, die mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG eines Störers andererseits, konkurrieren.

Dementsprechend lassen sich repressive und präventive Eingriffe in Art. 13 GG nicht gleichsetzen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der präventivpolizeiliche Rechtsgüterschutz tiefere Grundrechtseingriffe legitimieren kann als das staatliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung.<sup>10</sup> Richtigerweise wird deshalb in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP festgestellt: „Die unterschiedlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr (Polizei) und der Strafverfolgung (Polizei, Justizbehörden) rechtfertigen (vielmehr) unterschiedliche Gestaltungen der Eingriffsvoraussetzungen und -modalitäten.“<sup>11</sup> Dementsprechend sind die vom Bundesverfassungsgericht für die repressive Wohnraumüberwachung im einzelnen aufgestellten Anforderungen für die präventiv-polizeilichen Regelungen nicht bindend.<sup>12</sup>

### IV. Ausgestaltung der präventiven Wohnraumüberwachung

Ihrer wichtigen Funktion kann die präventive Wohnraumüberwachung nur gerecht werden, wenn sie entsprechend effizient ausgestaltet wird. Die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten hierzu hält das Grundgesetz – wie gezeigt – durch die Unterscheidung von Repression und Prävention bereit.



Professor Dr. Andreas Peilert  
Polizei-Führungsakademie  
Münster

## 1. Anordnungsvoraussetzungen

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die präventive Wohnraumüberwachung in § 29 Abs. 1 POG ist die Forderung nach einer „gegenwärtigen“ bzw. „erheblichen gegenwärtigen Gefahr“<sup>13</sup> im Sinne einer zeitlichen Dringlichkeit abzulehnen. Art. 13 Abs. 4 GG stellt mit dem Merkmal „dringend“ nämlich gerade nicht auf ein zeitliches Moment ab. Ein solcher Gefahrentypus ist also verfassungsrechtlich nicht gefordert. Bei dem großen zeitlichen Vorlauf terroristischer Anschläge ist die Voraussetzung einer zeitlichen Nähe der Gefahr auch aus polizeitaktischer Sicht eine zu weitgehende Anforderung an die präventive Wohnraumüberwachung.

## 2. Straftatenkatalog

Der in § 29 Abs. 2 POG-E (im Folgenden Bezeichnung für den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP)<sup>14</sup> vorgesehene Straftatenkatalog ist einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Als Prämisse für die Ausgestaltung des Straftatenkataloges ist zunächst festzustellen, dass sich der Gesetzgeber zwar auf der verfassungsrechtlich gesicherten Seite befindet, soweit er in den Straftatenkatalog nur solche Straftaten aufnimmt, die einen Strafraumen mit einer Höchststrafe nicht unter fünf Jahren Freiheitsstrafe aufweist. Zwingend gefordert ist dies indes nicht. Vielmehr ermöglicht die verfassungsrechtlich abgesicherte Unterscheidung zwischen Repression und Prävention, dass zu Gefahrenabwehrzwecken bereits gegen Straftaten mit einem niedrigeren Strafraumen eingeschritten werden kann.<sup>15</sup> Ausgangspunkt dieser Bewertung ist insbesondere die Unterscheidung, die Art. 13 GG selbst trifft. Während Art. 13 Abs. 4 GG als Voraussetzung für ein präventives Vorgehen nur eine „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ nennt, muss für das repressive Vorgehen „eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat“ vorliegen. Letztere Formulierung in Art. 13 Abs. 3 GG ist der Anknüpfungspunkt für die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, dass eine repressive Wohnraumüberwachung nur bei solchen Straftaten in Betracht kommt, die einen Strafraumen mit einer Höchststrafe nicht unter fünf Jahren Freiheitsstrafe aufweisen.<sup>16</sup> In dem die Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP diese Frage bewusst offen lässt,<sup>17</sup> beraubt sie sich ihres Handlungsspielraumes, solche Straftaten mit der präventiven Wohnraumüberwachung zu bekämpfen, die den entsprechenden Strafraumen nicht aufweisen, aber über einen besonders hohen Unrechtsgehalt verfügen.

Allerdings ist einzuräumen, dass mit dem Erfordernis der Dringlichkeit sowie durch die ausdrücklich genannten Beispiele der Lebensgefahr und der gemeinen Gefahr in Art. 13 Abs. 4 GG zum Ausdruck gebracht wird, dass auch die präventive Wohnraumüberwachung nur zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter eingesetzt werden darf.<sup>18</sup> Damit steht fest, dass bei der Gestaltung des Straftatenkataloges dem Landesgesetzgeber Gren-

zen gesetzt sind. Diese bestehen aber nicht in der vom Bundesverfassungsgericht für die repressive Wohnraumüberwachung bestimmten Höhe der Strafandrohung. Jedoch ist festzustellen, dass sich im Strafgesetzbuch eine Reihe von Vorschriften finden, die den bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Strafandrohung entsprechen, aber nicht in § 29 Abs. 2 POG-E enthalten sind, obwohl hierfür ein signifikantes kriminalpolitisches Bedürfnis besteht. Im Zuge der Neuregelung des § 29 POG ist also keinesfalls nur an Streichungen aus dem Straftatenkatalog zu denken. Bei einer überschlüssigen Analyse des Straftatenkataloges lassen sich sowohl Straftatbestände erkennen, für deren Bekämpfung die präventive Wohnraumüberwachung ein untaugliches Instrumentarium darstellt, als auch Lücken im Straftatenkatalog ausmachen. Beispielsweise ist gegen die Verwirklichung des § 251 StGB (Raub mit Todesfolge), der eine wenigstens leichtfertige Tathandlung voraussetzt, die präventive Wohnraumüberwachung kein geeignetes Instrumentarium. Dieser Straftatbestand kann durch eine präventive Wohnraumüberwachung nicht bekämpft werden. Er kann also aus dem Katalog des § 29 Abs. 2 POG-E gestrichen werden. Gleiches gilt für den Straftatbestand des Einschleusens mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 AufenthG, der in § 29 Abs. 2 Nr. 3 lit. b POG-E enthalten ist. Umgekehrt weist der Straftatenkatalog des § 29 Abs. 2 POG-E jedoch auch – meines Erachtens gravierende – Defizite aus unterschiedlichen Bereichen des Strafgesetzbuches auf.

### a.) Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Aus dem Ersten Abschnitt des Strafgesetzbuches („Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“) kann die Vorschrift des § 83 StGB (Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens) mit einem Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe genannt werden. Ebenfalls sollten die „Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei“ gemäß § 84 StGB und der „Verstoß gegen ein Vereinigungsgebot“ nach § 85 Abs. 1 StGB (Strafraumen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) in den Straftatenkatalog aufgenommen werden.<sup>19</sup> Diese Straftatbestände stellen wichtige Bausteine im System der wehrhaften Demokratie dar. Den gleichen Strafraumen weist die „Verfassungsfeindliche Sabotage“ des § 88 StGB auf. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz kritischer Infrastrukturen, die ein besonderes Angriffsziel terroristischer Aktivitäten darstellen. Auch die verfassungsfeindliche Sabotage ist auf Grund ihrer Gemeingefährlichkeit, auf die Art. 13 Abs. 4 GG in seinem Wortlaut abstellt, in den Straftatenkatalog aufzunehmen.

### b.) Bildung krimineller Vereinigungen

Die Vorschrift des § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) sieht einen Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Sie ist in den Straftatenkatalog aufzu-

nehmen, da mit ihr regelmäßig eine Vielzahl weiterer Delikte verbunden ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich das Gefährdungspotential einer kriminellen Vereinigung bereits mit ihrer Gründung und nicht erst mit ihrer kriminellen Zweckverwirklichung zeigt. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass wegen der massiven Bedrohung der Allgemeinheit durch die organisierte Kriminalität die in der bloßen Existenz krimineller Vereinigungen liegende Beeinträchtigung des allgemeinen Sicherheitsgefühls eine andere Qualität bekommt als bei deliktischen Einzelaktionen.<sup>20</sup>

### c.) Geld- und Wertzeichenfälschung

Auf Grund der Möglichkeit einer intensiven und gemeinschädlichen Bedrohung des Wirtschaftslebens ist der Straftatenkatalog auch um die „Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln“ in der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehungsform des § 152a Abs. 3 StGB zu ergänzen. Der vom Bundesverfassungsgericht für repressive Maßnahmen geforderte Strafraumen wird bei diesem Straftatbestand erreicht.

### d.) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

In dem geplanten Straftatenkatalog sind Delikte aus dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ überhaupt nicht vertreten. Hier entfalten insbesondere die Delikte, die im Zusammenhang mit der Kinderpornographie verwirklicht werden, einen derart hohen Unrechtsgehalt, dass ihre Aufnahme in den Straftatenkatalog vehement zu fordern ist. Für ihre Aufnahme in den Straftatenkatalog spricht ferner ihre zunehmend organisierte Begehungsweise, gegen die die präventive Wohnraumüberwachung ein höchst geeignetes Handlungsmittel darstellt. Der Straftatenkatalog ist deshalb zumindest um die folgenden Vorschriften zu erweitern:

- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern, Strafraumen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe)
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren)
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe)
- §§ 184b, c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, drei Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe).

Gerade bei der Bekämpfung der Kinderpornographie ist die Polizei auf das Ineinandergreifen verschiedener Bekämpfungsmöglichkeiten angewiesen. Die präventive Wohnraumüberwachung kann ein wichtiges Element in diesem System polizeilicher Handlungsoptionen darstellen.

### e.) Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Durch das am 19.02.2005 in Kraft getretene 37. Strafrechtsänderungsgesetz<sup>21</sup> wurden die

Vorschriften über den Menschenhandel neu gefasst. In den Straftatenkatalog des § 29 Abs. 2 POG aufzunehmen sind:

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren)
- § 233 (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels, Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren).

Die Straftatbestände des Menschenhandels weisen einen engen Bezug zur organisierten Kriminalität und damit ein hohes Gefahrenpotential auf. Da Opfer des Menschenhandels vielfach Kinder sind, beinhalten diese Straftaten einen erheblichen Unrechtsgehalt. Auf Grund der Zwangslage, in der sich die Opfer eines Menschenhandels befinden, sind sie häufig nicht in der Lage, die ihnen gegenüber begangenen und weiter stattfindenden Straftaten anzuzeigen. In dieser Ausgangslage sind effiziente polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen, wie die präventive Wohnraumüberwachung, von hoher Bedeutung.

## f.) Betrug und Untreue

Aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches ist an die Aufnahme des Betruges in besonders schweren Fällen gemäß § 263 Abs. 3, 5 StGB in den Straftatenkatalog des § 29 Abs. 2 POG zu denken. Die Bekämpfung dieser Straftat (mit einer Strafandrohung von bis zu zehn Jahren) hat vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbindung von organisierter Kriminalität, insbesondere organisierter Wirtschaftskriminalität, und dem Terrorismus besondere Bedeutung. Für besonders schwere Fälle der Untreue gemäß § 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 StGB ist der gleiche Strafrahmen vorgesehen. Dieser Straftatbestand sollte in den neu zu erstellenden Straftatenkatalog aufgenommen werden, da er häufig durch konspirativ und professionell agierende Tätergruppen begangen wird und regelmäßig im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren der strukturellen Korruption festgestellt wird.<sup>22</sup>

## g.) Gemeingefährliche Straftaten

Ebenso wenig wie Straftaten aus dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ finden sich in dem von den Fraktionen der SPD und FDP vorgeschlagenen Gesetzentwurf Vorschriften aus dem Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“. Die Aufnahme der folgenden Straftatbestände in den Straftatenkatalog des zukünftigen § 29 POG ist allerdings zu empfehlen:

- § 306 StGB (Brandstiftung, von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe)
- § 306a StGB (Schwere Brandstiftung, nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe)
- § 306b StGB (Besonders schwere Brandstiftung, nicht unter zwei Jahren Freiheitsstrafe)
- § 307 Abs. 1, 2 StGB (Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie, nicht unter

fünf Jahren/von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe)

- § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe)
- § 309 Abs. 1 StGB (Missbrauch ionisierender Strahlen, von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe)
- § 310 Abs. 1 StGB (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens, von einem bis zu zehn Jahren/ sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe)
- § 313 StGB (Herbeiführen einer Überschwemmung, von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe)
- § 314 StGB (Gemeingefährliche Vergiftung, von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe)
- § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe)
- § 316c Abs. 1, 2, 4 StGB (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr), nicht unter fünf/von einem bis zu zehn/von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe)
- § 317 (Störung von Telekommunikationsanlagen, bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe).

Die Aufnahme der genannten Straftaten ist verfassungsrechtlich insoweit unproblematisch, als der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Strafrahmen von einer Höchststrafe nicht unter fünf Jahren Freiheitsstrafe erreicht wird. Zudem betreffen alle Straftaten in dem Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“ eine gemeine Gefahr, wie sie Art. 13 Abs. 4 GG als Voraussetzung für eine präventive Wohnraumüberwachung nennt. Die Berücksichtigung dieser Vorschriften in dem Straftatenkatalog des § 29 Abs. 2 POG ist also verfassungsrechtlich in zweifacher Hinsicht abgesichert. Auf Grund der anhaltenden Bedrohung der Schutzgüter der aufgeführten Straftatbestände durch den internationalen Terrorismus ist auch eine kriminalpolitische Notwendigkeit für die Möglichkeit der präventiven Wohnraumüberwachung gegeben.

## 3. Datenerhebungsverbot zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Das Datenerhebungsverbot zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in § 29 Abs. 3 POG-E ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der konkretisierenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und ist somit nur von deklaratorischem Wert. Angesichts der Eingriffsintensität der präventiven Wohnraumüberwachung kann die Vorschrift auf Grund ihrer Klarstellungsfunktion jedoch bestehen bleiben.

## 4. Gebot zur Unterbrechung der Maßnahme

Als sinnvoll wird die Regelung des § 29 Abs. 4 Satz 2 POG-E angesehen, nach der die automatisierte Speicherung von Daten unberührt bleibt, nach dem durch die Polizei festgestellt wurde, dass Daten erfasst wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Die Auswertung der elektronisch erlangten Daten kann dann durch einen Richter vorgenommen werden.

Dieser kann durch Sichtung der Aufnahmen feststellen, ab welchem Zeitpunkt die erhobenen Daten wieder verwertbar sind. Ein solches Verfahren genügt dem Postulat eines erhöhten Grundrechtsschutzes durch Gewährleistung von Verfahrenssicherungen.

## 5. Schutz von Geheimnisträgern

Das in § 29 Abs. 6 POG-E vorgesehene absolute Überwachungsverbot von Geheimnisträgern erscheint als unangemessen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung dieser Frage ausdrücklich offengelassen: „Ob es verfassungsrechtlich geboten war, sämtliche Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO einem absoluten Überwachungsverbot zu unterstellen, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.“<sup>23</sup> An anderer Stelle weist das Bundesverfassungsgericht demgegenüber auf Differenzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit von Gesprächen mit Berufsgeheimnisträgern hin. Den Gesprächen mit Geistlichen, Strafverteidigern und Ärzten wird die Menschenwürderelevanz zugestanden, während dies für Presseangehörige und Parlamentsabgeordnete nicht der Fall ist.<sup>24</sup> Für diesen Personenkreis wird deshalb zu Recht ein absolutes Überwachungsverbot abgelehnt.<sup>25</sup>

Die in §§ 53, 53a StPO aufgeführten Geheimnisträger sind also nicht insgesamt ebenso schutzwürdig wie die in ihrem Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung betroffenen Personen. Ergänzend ist auch an die Möglichkeit einer gezielten Aushebung und Umgehung von staatlichen Handlungsoptionen durch missbräuchliche Einschaltung von Geheimnisträgern zu denken. In diesem Zusammenhang ist auch auf folgendes hinzuweisen: Zum einen wird in § 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. j POG-E der besonders schwere Fall der Geldwäsche/Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte gemäß § 261 Abs. 1, 4 StGB in den Straftatenkatalog für die präventive Wohnraumüberwachung aufgenommen und zum anderen werden in § 29 Abs. 6 POG-E mit den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ein potentieller Täterkreis wieder von der Maßnahme ausgenommen. Auch für diesen Personenkreis ist ein absolutes Überwachungsverbot nicht zu befürworten.

Das Bundesverfassungsgericht fasst die Überlegungen zum Überwachungsverbot prägnant zusammen: „Die aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung folgenden Abhörverbote sind nicht identisch mit den strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechten.“<sup>26</sup> Letztere verlieren jedoch bei zu präventiven Zwecken erhobenen Daten nicht ihre Bedeutung. Soweit Berufsgeheimnisträger über die Regelung des § 29 Abs. 6 POG-E hinaus in §§ 53, 53a StPO geschützt sind, muss die Nutzung der über sie erlangten Daten im Strafverfahren ausgeschlossen sein. Resümierend ist jedoch festzuhalten, dass sich der Staat bei der Wahrnehmung seiner Gefahrenabwehraufgabe die Großzügigkeit beim Verzicht auf Informationen nicht in gleichem Maße leisten kann wie bei der Erfüllung repressiver Aufgaben.



## 6. Richterliche Anordnung und Fristen für die Maßnahme

Die vorgesehene Befristung der präventiven Wohnraumüberwachung auf einen Zeitraum von zwei Monaten und einer jeweiligen Verlängerungsmöglichkeit von einem Monat erfüllt die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Angesichts der oftmals erheblichen Vorlaufzeit für die Installation der Überwachungstechnik<sup>27</sup> ist aber ein Zeitraum von drei Monaten für die Maßnahme zu Beginn sinnvoller.<sup>28</sup> Anderenfalls hat das Gericht mehrmals lediglich die notwendigen Begleiteingriffe, nicht aber die die Eingriffsintensität der Vorschrift bestimmende Überwachungsmaßnahme zu würdigen. Unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes durch Verfahren<sup>29</sup> ist jedoch an dem anschließenden einmonatigen richterlichen Überprüfungsturnus festzuhalten. Durch die engere gerichtliche Überprüfungsfrequenz nach dem Beginn der Maßnahme werden die rechtsstaatlichen Anforderungen mit den polizeitaktischen Notwendigkeiten sinnvoll in Einklang gebracht.

## 7. Nutzung von repressiv erhobenen Daten zu präventiven Zwecken

§ 29 POG ist ferner um eine Vorschrift zu ergänzen, nach der repressiv erhobene Daten unter engen Voraussetzungen auch für präventive Zwecke genutzt werden können.

## V. Fazit und Rechtsfolgenbetrachtung

Der zu beurteilende Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen setzt den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Grundrechtsschutz von Art. 13 GG in vollem Maße um. Durch die Beschränkung der präventiven Wohnraumüberwachung auf gegenwärtige Gefahren und die Reduzierung der Maßnahme auf die Anwendung gegen Störer begibt sich der Vorschlag jedoch in einen Konflikt mit dem Konzept der staatlichen Schutzpflichten, in dem er die Maßnahme als sinnvolles Gefahrenabwehrinstrumentarium weitgehend entwertet.

Auch der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP genügt den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen. Demgegenüber werden polizeiliche Belange, verfassungsrechtlich untermauert durch die staatlichen Schutzpflichten, aber nicht in hinreichendem Maße beachtet. Insbesondere der Straftatenkatalog weist Defizite in unterschiedlichen bedeutsamen Deliktsfeldern auf.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bereits die 1998 geänderte Fassung des Art. 13 Abs. 4 GG eine erhebliche Verschärfung gegenüber der vormaligen Rechtslage bedeutete. Nach dieser Änderung dürfen die technischen Mittel nämlich nur noch zur Abwehr dringender Gefahren und nicht wie früher auch zu ihrer Verhütung eingesetzt werden. Ferner muss nunmehr eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehen, wogegen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht mehr ausreicht. Eine weitere Einschränkung der Möglichkeiten der präventiv-polizeilichen Wohnraumüberwachung, insbesondere durch die verfassungs-

rechtlich nicht gebotene Einschränkung des Straftatenkatalogs, ist mit der gegenwärtigen Sicherheitslage nicht vereinbar. Gerade bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus, dessen Gefährlichkeit in bestürzender Regelmäßigkeit deutlich wird,<sup>30</sup> ist die präventive Wohnraumüberwachung von großer Bedeutung. Einen Bedeutungszuwachs erfährt diese Maßnahme noch durch ihre Einsatzmöglichkeit gegen die in zunehmendem Maße festzustellende Verbindung von Terrorismus und organisierter Kriminalität.<sup>31</sup>

Die geringen Zahlen der Anwendung der Wohnraumüberwachung<sup>32</sup> deuten nicht darauf hin, dass dieses Handlungsmittel für die Polizei entbehrlich ist, sondern dokumentieren den verantwortungsbewussten Umgang der Polizei mit diesem Instrumentarium.<sup>33</sup> Für die relevanten Fälle sollte man es der Polizei deshalb zum Schutz wichtiger Grundrechte der Bürger in effizienter Form zur Verfügung stellen.

## Fußnoten:

- 1 BVerfGE 109, 279 ff.
- 2 Vgl. zum absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung etwa Perne, DRiZ 2004, S. 286: „Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit vermögen einen Eingriff in diesen Bereich nicht zu rechtfertigen ...“; siehe demgegenüber: Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz „Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 29 POG“ vom 28.06.2004, Az.: WD 5/52-1504, S. 21: „Dort, wo – Ergebnis – die Menschenwürde des Einen gegen die konkrete Gefahr für die Menschenwürde des Anderen steht, könnten demnach Eingriffe zur Abwehr dieser Gefahr auch in den Kernbereich zulässig sein.“
- 3 BVerfGE 109, 279 (313); ihm folgend auch: LT-Drs. 14/3936, S. 7.
- 4 LT-Drs. 14/3936, S. 7; Baldus, in: Schaar (Hrsg.), Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung: Staatliche Eingriffsbefugnisse auf dem Prüfstand?, 2005, S. 9 (20); Brocker/Zartmann, DRiZ 2005, S. 108; Denninger, ZRP 2004, S. 101 (104); Gusy, JuS 2004, S. 457 (461); Huber, ThürVbl. 2005, S. 1 (3); Kötter, DÖV 2005, S. 225 (228); Kutscha, NJW 2005, S. 20 (22); Ruthig, GA 2004, S. 587 (606); Wefelmeier, NdsVbl. 2004, S. 289 (290).
- 5 Für die Verfassungswidrigkeit des § 29 POG in der Fassung des Gesetzes vom 02.03.2004 etwa: LT-Drs. 14/3241, S. 1; dahingehend auch: LT-Drs. 14/3936, S. 1 und Brocker/Zartmann, DRiZ 2005, S. 108: „gesetzlicher Änderungsbedarf“; dagegen: Haas, NJW 2004, S. 3082 (3084).
- 6 Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl. 2004, Art. 13 Rdn. 32; Brocker/Zartmann, DRiZ 2005, S. 108; Ruthig, GA 2004, S. 587 (606).
- 7 Märkert, der kriminalist 2004, S. 443.
- 8 Ebenso: LT-Drs. 14/3936, S. 1, 7; Brocker/Zartmann, DRiZ 2005, S. 108; Mayer, in: Schaar (Hrsg.) (Fn. 4), S. 64 f. mit folgendem Beispiel: „Ohne die akustische Wohnraumüberwachung wäre es nicht möglich gewesen, den geplanten Anschlag auf die Grundsteinlegung des jüdischen Gemeindezentrums in München am 9. November vergangenen Jahres zu vereiteln.“
- 9 Vgl. hierzu insbesondere Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, 1988, § 69 IV 4 (S. 937 ff.).
- 10 Württemberg/Heckmann/Riggert, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 5. Aufl. 2002, Rdn. 25.

- 11 LT-Drs. 14/3936, S. 8; zustimmend: Brocker/Zartmann, DRiZ 2005, S. 108 (109); Denninger, ZRP 2004, S. 101 (104).
- 12 Siehe dazu das unterschiedliche Meinungsspektrum: Märkert, der kriminalist 2004, S. 443 (444): „Es ist mittlerweile unbestritten, dass das Urteil keine unmittelbare Bindungswirkung auf die Polizeigesetze der Länder entfaltet.“; für eine starke Bindungswirkung: LT-Drs. 14/3242 (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 14/3241 – Modernes Polizeirecht – Sicherheit im Rechtsstaat), S. 1.
- 13 LT-Drs. 14/3241, S. 2, 5 f.
- 14 LT-Drs. 14/3936.
- 15 So auch ausdrücklich: Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (Fn. 2), S. 43; ebenso: Baldus (in: Schaar [Hrsg.] [Fn. 4], S. 22), der den „mittleren Kriminalitätsbereich“ ausreichen lässt.
- 16 BVerfGE 109, 279 (346 ff.).
- 17 LT-Drs. 14/3241, S. 8 mit dem Hinweis auf eine überflüssige „Angleichung an die strafprozessuale Bestimmung des § 100c Abs. 2 StPO“; zur auffälligen Konvergenz von strafprozessualen Eingriffsbefugnissen und präventiv-polizeilichen Ermächtigungsnormen und den Gründen hierfür siehe: Gärditz, Strafprozess und Prävention, 2003, S. 9 f.
- 18 BT-Drs. 13/8650, S. 5; ebenso: Gusy, in: Schaar (Hrsg.) (Fn. 4), S. 43 f.; Wefelmeier, NdsVbl. 2004, S. 289 (290), der das Postulat des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Strafandrohung auch auf den präventiv-polizeilichen Bereich ausdehnt.
- 19 Zustimmung für § 85 StGB: Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (Fn. 2), S. 51.
- 20 Lenckner, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 129 Rdn. 1; Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (Fn. 2), S. 46; dahingehend auch Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 52. Aufl. 2004, § 129 Rdn. 3.
- 21 BGBl. I 2005, S. 239; siehe zu den neuen Vorschriften: Schroeder, NJW 2005, S. 1393 ff.
- 22 Zutreffend: Büddefeld, Kriminalistik 2005, S. 204 (205).
- 23 BVerfGE 109, 279 (329).
- 24 BVerfGE 109, 279 (323) mit der weiteren Differenzierung, dass bei Geistlichen der Schutz der Beichte oder die Gespräche mit Beichtcharakter zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt gehören.
- 25 Huber, ThürVbl. 2005, S. 1 (5); ders., ThürVbl. 2005, S. 33 (38).
- 26 BVerfGE 109, 279 (322).
- 27 Instrukтив hierzu: Märkert, der kriminalist 2004, S. 443 (447).
- 28 Einen Drei-Monats-Zeitraum zu Beginn der Maßnahme sehen vor: Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayPAG; § 16 Abs. 5 HSO; § 29 Abs. 4 Satz 2 PolG NRW; § 28 Abs. 4 Satz 3 SPolG; § 17 Abs. 5 Satz 6 SOG LSH.
- 29 BVerfGE 53, 30 (65); 84, 34 (45 f.); Bartsch, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Orte in Deutschland und in den USA, 2004, S. 212; Gusy, JuS 2004, S. 457 (461).
- 30 Zur Gefährdungsanalyse siehe jüngst: Albert, Die Kriminalpolizei 2005, S. 48 (52 f.).
- 31 Siehe hierzu die instruktive Darstellung von: Soigné, Kriminalistik 2005, S. 409 ff.
- 32 Meyer-Wieck, Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO, Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Zusammenfassung und Schlussfolgerungen, 2004, S. 3: 2001 = 17 Verfahren, 2002 = 30 Verfahren, 2003 = 37 Verfahren; Märkert, der kriminalist 2004, S. 443 (444): seit 1998 in Deutschland durchschnittlich 30 Überwachungen pro Jahr; ebenso Geis, CR 2004, S. 338 (342).
- 33 Meyer-Wieck, Gutachten (Fn. 32), S. 23 f.

# Interview mit dem neuen Leiter der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz (ST) des BKA, Herrn LKD Wittling

*Herr Wittling, Sie sind mit Wirkung vom 01.06.2005 als Nachfolger von Abteilungspräsident Maurer neuer Leiter der Abteilung Staatsschutz (ST). Welche Gründe gab es, die Position des Leiters ST neu zu besetzen?*

Verschiedene personelle Veränderungen im BKA, so z.B. in Zusammenhang mit der Bildung der neuen Abteilung IK (Internationale Koordinierung) in Berlin und die Übertragung der Position des Leiters von Europol an den ehemaligen Leiter der Abteilung OA, Herrn Ratzel, haben zu der Entscheidung geführt, Herrn Maurer mit der Leitung dieser wichtigen Abteilung zu betrauen. Es freut mich, dass die Leitung des Bundeskriminalamtes und der Bundesminister des Innern mich zu seinem Nachfolger berufen haben.

*Wird es mit Ihrer Person eine Neuausrichtung in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung geben?*

Im Zusammenhang mit der anhaltenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus nach den Anschlägen in den USA am 11.09.2001 musste sich die Abteilung ST neu „aufstellen“. Zudem bestand sowohl die politische Forderung als auch die fachliche Notwendigkeit der Stärkung des BKA in Berlin.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wurde innerhalb der Abteilung ST bereits im Februar 2002 die Bekämpfung der Politisch motivierten Ausländerkriminalität – Islamistischer Terrorismus – auf Gruppenstärke ausgebaut und ein Teil dieser Gruppe im Dezember 2004 nach Berlin verlagert. Die restlichen Mitarbeiter der Gruppe werden noch im Laufe dieses Jahres ihre Tätigkeit in Berlin aufnehmen. Diesen Prozess habe ich als ständiger Vertreter des Abteilungsleiters begleitet und mitgetragen. Weil die Bekämpfung des islamistischen

Terrorismus voraussichtlich noch über Jahre einen Schwerpunkt bei der Aufgabenbewältigung darstellen wird, ist Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung geboten.

Es wird also keine grundsätzliche Neuausrichtung in der Aufgabenwahrnehmung geben.

Bereits im vergangenen Jahr haben wir im BKA einen Priorisierungsprozess aufgelegt, der auch in der Abteilung ST zu Veränderungen führen wird. Mein Ziel ist es, die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes in allen Phänomenen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) weiter zu stärken. Hierzu weitere Ausführungen zu machen, wäre aber verfrüht.

*Anfang Dezember 2004 wurde durch den Bundesminister des Innern, Herrn Schily, sehr öffentlichkeitswirksam das neue „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)“ in den Räumlichkeiten des BKA in Berlin eingeweiht. Lässt sich zur Arbeit im GTAZ bereits eine Zwischenbilanz ziehen?*

Unter dem Dach des GTAZ arbeiten in der Polizeilichen Informations- und Analysestelle (PIAS) und der Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle (NIAS) mittlerweile 40 Behörden mit insgesamt ca. 160 Mitarbeitern zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus eng zusammen. Dies gewährleistet eine größtmögliche Nähe und Kooperation der einzelnen Behörden bei gleichzeitiger Beachtung des gesetzlich geforderten Trennungsgebotes.

Vertreten sind im GTAZ neben dem BKA sämtliche Landeskriminalämter, das BfV, die Landesämter für Verfassungsschutz, der BND, der MAD, das ZKA, der GBA und das BAMF.

Die enge tägliche Zusammenarbeit der verschiedensten Sicherheitsbehörden des



Klaus Wittling  
geboren am 6. Oktober 1951  
in Wesseling

**Abteilungsleiter Polizeilicher Staatsschutz im Bundeskriminalamt in Meckenheim**

**1975**

Eintritt in das Bundeskriminalamt und Ausbildung zum gehobenen polizeilichen Vollzugsdienst

**1979**

Sachbearbeiter im Personenschutz und der polizeilichen Spionagebekämpfung

**1982**

Ausbildung zum höheren polizeilichen Vollzugsdienst an der Polizeiführungsakademie in Münster

**1985**

Referent Linksextremismus und politisch motivierte Ausländerkriminalität/internationaler Terrorismus im BKA

**1988**

Referent im Bundesministerium des Innern

**1990**

Referatsleiter Internationaler Terrorismus (arabisch/islamistische Täter) sowie Lage, Grundsatz und internationale Zusammenarbeit im BKA

**2002**

Gruppenleiter politisch motivierte Kriminalität links und rechts

**2003**

Gruppenleiter Internationaler – insbesondere religiös geprägter – Terrorismus im BKA

**2004**

Ständiger Vertreter des Abteilungsleiters Polizeilicher Staatsschutz im BKA

**2005**

Abteilungsleiter Polizeilicher Staatsschutz im BKA

Bundes und der Länder an einem Ort ermöglicht eine schnelle Bündelung, Verdichtung und gemeinsame Bewertung aller verfügbaren Informationen. Bedrohungsszenarien können frühzeitig erkannt und bewertet werden, operative Maßnahmen können abgestimmt werden.

Diese Art der Zusammenarbeit hat sich bereits in etlichen Fällen bewährt, insbesondere bei der Abklärung von Gefährdungshinweisen.

Dennoch ist anzumerken, dass die Aufbau- und Anlaufphase des GTAZ noch andauert und dass noch einige Hürden zu nehmen sind. Hierzu zählt z.B. die Realisierung der geplanten gemeinsamen Indexdatei sowie verschiedener Projektdaten.

Trotzdem meine ich, dass wir mit dem bisher Erreichten zufrieden sein können, wir sind auf dem richtigen Weg.

**Der Präsident des BKA, Herr Ziercke, hat mehrfach die Entwicklung von Frühwarnsystemen zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung thematisiert. Welche Auswirkungen haben diese Überlegungen auf die Abteilung ST?**

Die Arbeit im GTAZ, wie ich sie bereits geschildert habe, geht in diese Richtung. Durch die Analyse der Informationen unterschiedlicher Behörden im GTAZ werden bereits jetzt Erkenntnisse über Tatmittel, Begehungsweise, Strukturen und Funktionsweise islamistischer Netzwerke gewonnen, die in entsprechende präventive Maßnahmen umgesetzt werden.

Diese Maßnahmen im Sinne einer Früherkennung von möglichen Strukturen, Gefährdungen usw. sind – auch im Bereich der übrigen PMK – noch zu optimieren. Hierzu werden wir Vorschläge vorlegen.

**Welche Schwerpunkte sehen Sie neben der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus für die Abteilung ST?**

In diesem Zusammenhang ist auf jeden Fall die Bekämpfung der PMK -Rechts- und die verstärkte internationale Ausrichtung der Verbrechensbekämpfung zu nennen.

Die Zahlen im Bereich der PMK -Rechts- sind im vergangenen Jahr, mit Ausnahme der Gewaltdelikte, wieder gestiegen. Im Jahre 2005 hat es mehrere Urteile wegen Bildung krimineller und terroristischer Organisationen im Bereich der PMK -Rechts- gegeben, so z.B. gegen

Martin WIESE, den Anführer der „Kameradschaft Süd“. Auch wenn wir unverändert nicht vom Vorhandensein fester überregionaler terroristischer Strukturen ausgehen, muss diesem Phänomenbereich unsere volle Aufmerksamkeit gelten.

Die internationale Ausrichtung der Terrorismusbekämpfung bedarf keiner besonderen Begründung. Im europäischen Rahmen wurden vielfältige Aktivitäten zur Bekämpfung des Terrorismus entfaltet. Ich erinnere an den EU-Aktionsplan mit zahlreichen Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Politikfeldern. Herauszuheben ist in diesem Zusammenhang die gemeinsame europäische Terrorismusdefinition und der darauf fußende EU-Haftbefehl. Dies sind sehr wichtige Entwicklungen. Aber auch die zukünftige Möglichkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen auf EU-Ebene begrüße ich aus Sicht der Praxis ausdrücklich.

Blickt man auf die europäischen Kooperationsrahmen, geben Stichworte wie EUROPOL und die nach den Anschlägen in Madrid wieder ins Leben gerufene 2. Counter Terrorism Taskforce, die European Chiefs of Police Task Force, die G5-Kooperation, die jüngst unterzeichnete Schengen III-Initiative, die Police Working Group on Terrorism, aber auch zahlreiche bilaterale Initiativen einen Eindruck von der ganzen Vielfalt der polizeilichen Kooperationsforen in der EU. Aber auch darüber hinaus wurde seit dem 11.09.2001 auf Ebene der Vereinten Nationen, der G8 oder der IKPO, um nur diese zu nennen, intensiv gearbeitet und umfangreiche Initiativen ergriffen. Nur mit internationaler Zusammenarbeit kann man dem internationalen Terrorismus wirksam begegnen, einem Terrorismus, dessen Wesen ja gerade darin besteht, über die Grenzen hinweg zu agieren und die Vorteile weltweiter Vernetzung gezielt auszunutzen. Rein nationale Ansätze können hier nicht erfolgreich sein. Aber internationale Kooperation kann auch nur auf der Basis zielführender nationaler Maßnahmen wirklich positive Wirkung entfalten.

Das Bundeskriminalamt – und damit die deutsche Polizei – ist in zahlreichen Kooperationsrahmen vertreten oder steuert Vorschläge zur Verbesserung der internationalen Terrorismusbekämpfung bei.

**Aus Ihren Ausführungen ist zu entnehmen, dass sich kaum ein Gremium – sei es auf Ebene der Europäischen Union (EU) oder darüber hinaus – nicht schwerpunktmäßig mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus beschäftigt. Besteht nicht die Gefahr von Redundanzen und mangelnder Koordination?**

Natürlich besteht durch die Vielzahl der Institutionen und Gremien immer auch die Gefahr von Überschneidungen und Redundanzen. Hier ist es wichtig, die verschiedenen Initiativen vernünftig aufeinander abzustimmen. In vielen Feldern besteht aber auch noch großer Handlungsbedarf. Stichworte sind hier das Europäische Informationssystem, die konsequente Nutzung der Analysedateien bei EUROPOL oder auch die verbesserte Verzahnung polizeilicher Erkenntnisse und nachrichtendienstlicher Informationen auf europäischer Ebene, um nur einige Felder zu nennen.

**Sehen Sie neue Ansätze bei der Bekämpfung der PMK?**

In früheren Jahren wurde die PMK, wie andere Deliktsbereiche auch, mit den Mitteln des Strafprozessrechts bekämpft. Selten, dass andere Behörden und deren spezifische Möglichkeiten zusätzlich genutzt wurden.

Hier hat ein Umdenken stattgefunden. Unter dem Markenzeichen „Ganzheitlicher Ansatz“ wurden und werden auf nationaler aber auch internationaler Ebene eine Fülle von rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen ergriffen, um dem Terrorismus in einer möglichst umfassenden Weise zu begegnen. Eine Vielzahl von Behörden und Einrichtungen sind mit ihren spezifischen Aufgaben und Kompetenzen einzubeziehen. Nationale und internationale Maßnahmen müssen lückenlos in einander greifen. „Netzwerken ist durch Netzwerke zu begegnen“.

Ohne explizit auf Einzelheiten einzugehen, möchte ich beispielhaft nur einige Aufgabenbereiche im Feld der Innenpolitik nennen, die hier eine Rolle spielen: Visapolitik, Grenzkontrollen, Dokumentensicherheit, Ausländerrecht oder Luftsicherheit.

Wir bei der Abteilung ST halten das für einen richtigen Ansatz und werden uns auch zukünftig in diesen Prozess voll einbringen.

**Wir bedanken uns für dieses Interview und wünschen Ihnen für Ihre zukünftige Aufgabe alles Gute!**

# Links-Rechts-Auseinandersetzungen oder „antifaschistischer Kampf“ gegen rechtsextremistische Zusammenhänge

Von Bodo Franz, Leiter Abteilung Staatsschutz, Landeskriminalamt Hamburg

## Ausgangslage

Seit den Anschlägen vom September 2001 beherrschte der Phänomenbereich des islamistischen Extremismus / Terrorismus die Arbeitsschwerpunkte insbesondere der Staatsschutzdienststellen, aber zum Teil auch weiterer anderer Bereiche der Polizei. Der Phänomenbereich des Rechtsextremismus – und vor allem auch die Problematik fremdenfeindlicher und antisemitischer Straftaten – war dadurch in der öffentlichen Wahrnehmung, aber auch zum Teil in der Entwicklung der Fallzahlen und damit zusammenhängenden polizeilichen Aktivitäten in den Hintergrund getreten.

Nachdem in den letzten Jahren bei den Mitgliederzahlen rechtsextremistischer Gruppierungen eine kontinuierliche Abwärtsentwicklung festzustellen war, die auch mit deutlich verringerten Aktivitäten einherging, sind seit etwa Beginn des Jahres 2004 wieder verstärkte Aktivitäten und seit etwa Mitte des vergan-

genen Jahres insgesamt ein Aufschwung bei Teilen der rechtsextremistischen Szene zu verzeichnen.

Ursächlich hierfür waren zum Teil offenbar Wahlabsprachen zwischen rechten Parteien, aber vor allem auch der Ansatz, die politischen Schwerpunktthemen Sozialreformen, EU-Erweiterung, die Bedrohung durch den Islamismus oder die so genannte Wehrmachtsausstellung (Titel: „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 - 1945“) aufzugreifen und zum Tenor von Demonstrationen und anderen Veranstaltungen zu machen. Zusätzlich wurden aber auch Themenstellungen aufgenommen, die örtliche Bezugspunkte haben und grundsätzlich auch die bürgerliche Klientel ansprechen sollen.

Vor dem Hintergrund des vorherigen Rückganges der rechtsextremistischen Aktivitäten war es sehr gut nachvollziehbar, dass auch in dem Teil der linksautonomen Zusammenhänge, der sich hauptsächlich auf den „antifaschistischen Kampf“ ausgerichtet hat, bereits seit einigen Jahren Auflösungserscheinungen festzustellen waren, weil sich nur wenige Ansatzpunkte für eigene Aktivitäten ergaben. Zur Zeit ist noch nicht absehbar, ob sich diese Entwicklung aufgrund festzustellender verstärkter Aktivitäten Rechter ggf. wieder umkehren wird.

Zunehmend werden somit nunmehr auch wieder polizeiliche Kapazitäten durch Aktivitäten rechtsextremistischer Gruppen gebunden. Dies hat auch zur Folge, dass zur Umsetzung des Konzeptes zur taktischen Bewältigung eines Einsatzanlasses, das insbesondere die Verhinderung von Auseinandersetzungen zwischen rechtsextremistischen und links-extremistischen Gruppen zum Ziele hat, im Einzelfall Unterstützungskräfte angefordert werden müssen, weil die Kräfte der Bereitschaftspolizei und der Alarminheiten des betroffenen Landes nicht ausreichen.

## Aktionsformen

Anlässe für Gegenaktionen von **autonomen Antifaschisten** sind grundsätzlich die Veranstaltungen von Rechtsextremisten in der Öffentlichkeit; im Einzelfall sind es aber auch Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. von Burschenschaften bzw. schlagenden studentischen Verbindungen). Bestimmendes Leitmotiv bei den Gegenaktivitäten der autonomen Antifaschisten ist der Slogan „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“, aus dem die Legitimation zu gewalttätigen Aktionsformen hergeleitet wird.

Grundsätzlich werden von antifaschistischen Gruppierungen insbesondere Medienveröffentlichungen, aber auch die Internetseiten von rechtsextremistischen Gruppierungen daraufhin ausgewertet, Veranstaltungshinweise zu erlangen, um zeitgerecht Maßnahmen des Gegenprotestes zu organisieren. Daher kann auch regelmäßig erwartet werden, dass es zu Gegenaktionen kommt – angemeldete oder nichtangemeldete Kundgebungen oder Aufzüge, die einerseits als Trefforte genutzt werden, andererseits die Basis bieten, von dort aus an die Marschstrecke der Rechtsextremisten zu gelangen, um zumindest verbal, nach Möglichkeit aber auch körperlich auf den Aufzug einzuwirken, um dessen Durchführung zumindest zu beeinträchtigen, möglichst aber gänzlich zu verhindern.

Insbesondere dann, wenn nicht genau bekannt ist, wann und auf welcher Marschstrecke ein rechtsextremistischer Aufzug stattfinden soll, werden stationäre Kundgebungen oder kleinere Aufzüge von verschiedenen Örtlichkeiten ausgehend angemeldet. Dabei versucht man sich für seine Planungen den Umstand zunutze zu machen, dass die Versammlungsbehörde insbesondere dann Kooperationsgespräche führen muss, wenn die gewünschten Marschstrecken von angemeldeten unterschiedlichen Aufzügen sich kreuzen oder überlagern



**Bodo Franz**

Leiter Abteilung Staatsschutz  
Landeskriminalamt Hamburg

oder es sonst zu gegenseitigen Beeinträchtigungen kommen könnte. Über diese Kooperationsgespräche würde man dann ja Hinweise auf die Streckenführung des „Gegen“-Aufzuges erlangen.

Ergänzend wird versucht, in den autonomen linksextremistischen Widerstand verstärkt auch linksalternative und bürgerliche Gruppen einzubinden, ggf. zu eigenständigen Gegenveranstaltungen zu veranlassen, um aus dem Schutze dieser bürgerlichen Proteste gegen rechtsextremistische Veranstaltungen neben anderen Widerstandsformen auch gewalttätig agieren zu können.

Neben dem Reagieren auf von Rechtsextremisten angemeldete und durchgeführte Aufzüge oder Kundgebungen (z. B. Info-Tische, Mahnwachen) sind vereinzelt auch „vor- bzw. nachbereitende“ Straftaten festgestellt worden. Dabei hat es sich insbesondere um Brandstiftungsdelikte gehandelt, die im Vorfeld von Demonstrationen oder in deren kurzzeitigem Nachlauf an den Fahrzeugen von bekannten Vertretern der rechtsextremistischen Szene, die als Organisatoren oder Redner in diese Demonstrationen eingebunden waren, durchgeführt wurden. Im Einzelfall wurde ein Fahrzeug in Brand gesetzt, das bereits als Lautsprecherwagen bei einer anderen Demonstration Verwendung gefunden hatte und vermutlich bei einer für den nächsten Tag angemeldeten Demonstration ebenfalls zu diesem Zweck hätte eingesetzt werden sollen.

Seitens rechtsextremistischer Gruppen sind bislang – zumindest in Hamburg – keine vergleichbaren Aktionsformen festgestellt worden. Da man grundsätzlich einer auch körperlichen Auseinandersetzung mit Antifaschisten wohl nicht aus dem Wege geht, sind auch vereinzelt Körperverletzungsdelikte festzustellen, die nach Sachlage zum Nachteil von Antifaschisten begangen wurden, aber offenbar keinen Planungsvorlauf aufweisen, sondern situativ aus einer zufälligen Begegnung heraus entstanden sind.

Proaktives Vorgehen in der Form, dass Straftaten gegen antifaschistische Organisatoren oder Redner einer bevorstehenden linksextremistischen Demonstration im Vorfeld dieser Veranstaltung geplant begangen werden, hat es hier jedoch bisher nicht gegeben.

Auch die Existenz linker Kommunikationszentren wurde von Rechtsextremisten bislang nicht zum Anlass für die Durchführung von Aufzügen oder von

stationären Veranstaltungen vor diesen Objekten genommen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Auseinandersetzung eine eher einseitige ist und der Konflikt nicht durch wechselseitige Angriffs- und Verteidigungssituationen bestimmt wird.

## Rolle und Situation der Polizei

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass vor allem die überregional bekannten Protagonisten der rechtsextremistischen Szene sehr gewissenhaft darauf achten, den Anmeldebehörden für Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz keinerlei Grundlage für ein Verbot von Aufzügen oder Kundgebungen zu liefern.

Auch die mit Auflagen versehenen Veranstaltungen wurden bisher streng an den Vorgaben orientiert durchgeführt, so dass es in aller Regel für den Polizeiführer weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit gibt, über die Auflagen hinausgehend zu Restriktionen oder gar einer Auflösung vor Ort zu gelangen. Zum Teil wird zwar versucht, Rechtsmittel bis zur höchsten Instanz auszuschöpfen, ist dies dann aber geschehen oder hat man erklärt, keine Rechtsmittel einlegen zu wollen, kann polizeilich auf ein legalistisches Verhalten der Organisatoren und darauf vertraut werden, dass sie entsprechend auf die Veranstaltungsteilnehmer Einfluss nehmen.

Daraus ergibt sich die wiederkehrende Situation, dass sich Polizei – auch wenn der engagierte Bürger hierfür kaum Verständnis aufbringt – auf den Schutz ei-

ner Veranstaltung von Rechtsextremisten einstellen muss, weil auch für diese das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gilt.

Dass die Verständnislosigkeit der Bürger zum Teil nachvollziehbar ist, muss aber rechtlich und für die Nachhaltigkeit der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen ohne Bedeutung bleiben.

Von den Antifaschisten wird die Rolle der Polizei als sehr problematisch gesehen und die Begleitung solcher Aufzüge als Parteinahme interpretiert. Mit dem Slogan „Deutsche Polizisten schützen die Faschisten“ wird der Polizei die gleiche ideologische Prägung wie den Rechtsextremisten unterstellt. Aufgrund dieser Behauptung einer Übereinstimmung der Polizei im Geiste mit und ihrer ideologischen Nähe zu Rechtsextremisten wird dann auch die Legitimation dafür geschaffen, Polizeibeamte und ihre Einsatzmittel (vor allem Einsatzfahrzeuge, aber auch Dienstgebäude) als Ersatzangriffsziele anzunehmen, wenn man an den eigentlichen politischen Gegner aufgrund der polizeilichen Maßnahmen nicht herankommen kann.

Das bedeutet, dass die Polizei umso mehr attackiert wird, je wirkungsvoller ihre Maßnahmen zum Schutze einer rechten Veranstaltung vor Übergriffen durch Linksextremisten sind.

## Polizeiliche Einsatzmaßnahmen

Polizeiliche Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Vorliegens einer Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Versammlungsgesetz ansetzen.



Polizeieinsatz bei Neonazi-Demonstration am 02.07.2005 in Hamburg

- Dabei geht es zunächst um vorbereitende Aufklärungsmaßnahmen – insbesondere die Auswertung von Flugschriften, Tageszeitungen, aber auch der einschlägigen Internet-Seiten sowohl rechtsextremistischer Gruppen (Veranstalter) als auch antifaschistischer Gruppierungen (potentielle Gegendemonstranten) –, um möglichst frühzeitig eine Lageeinschätzung als Grundlage aller weiteren Maßnahmenplanungen vornehmen zu können.
- In diesem Zusammenhang wird die Lageeinschätzung auch wesentliche Eckpunkte für die Erteilung möglicher Auflagen bis hin zur Frage eines Verbotes der Veranstaltung setzen (in Hamburg ist die Anmeldestelle für Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz (Versammlungsbehörde) Teil des Führungs- und Lagedienstes – FLD – der Polizei).
- Bei der Planung der Einsatzorganisation liegt in aller Regel der Schwerpunkt der Kräfteplanung nicht bei der Begleitung des Aufzuges der rechtsextremistischen Teilnehmer, weil aufgrund ihres zu erwartenden legalistischen Verhaltens keine durch die Teilnehmer begründeten besonderen Einsatzprobleme zu erwarten sind.
- Das Schwergewicht der Einsatz- und Kräfteplanung ist auf eine konsequente und kräfteintensive Ausprägung des Streckenschutzes und/oder – je nach Örtlichkeit und taktischem Konzept – der Umfeldmaßnahmen zu legen. Dabei kommt es insbesondere auf das Verhindern von Blockaden auf der

Marschstrecke und des seitlichen Einwirkens auf den Aufzug an. Diesbezüglich kommt auch der Vereinbarung einer taktisch geeigneten Streckenführung für den Aufzug eine große Bedeutung zu, weil dadurch im Einzelfall in erheblichem Umfang Kräfte eingespart werden können. Bei besonderen örtlichen Bedingungen können diese Umfeldmaßnahmen bis zur Einrichtung von Sperrpunkten um ein Stadtquartier an taktisch relevanten Verkehrsknoten verdichtet werden.

- Bei der Anfahrt der Teilnehmer einer „rechten“ Veranstaltung zum Ort der Anfangskundgebung muss bereits mit Gegenaktionen, die bis zu Körperverletzungen reichen können, gerechnet werden. Daher sind die Anfahrtswege vor allem bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu überwachen.

In besonderem Maße gilt dies für die Abfahrt nach Ende der Veranstaltung, weil hier die Möglichkeit gegeben ist, auf dem Heimweg der Versammlungsteilnehmer eine günstige Gelegenheit für einen Angriff zu nutzen.

Unter taktischen Gesichtspunkten wird regelmäßig ein zügiges Entfernen der Teilnehmer anzustreben sein, um vor Ort die Gegendemonstranten nicht unnötig lange zu binden. Daher wird sehr häufig der Einsatz von Sonderbussen oder Sonderzügen des U-Bahn-Betreibers oder Eisenbahnunternehmens zu prüfen sein. Dabei sollte veranlasst werden, dass die Züge ohne Halt an Bahnhöfen auf der Strecke bis zu einem End- bzw. Umsteigebahn-

hof zu weiterführenden Linien durchfahren.

Auch vom Veranstalter angemietete Busse können genutzt werden, wobei hierdurch der Unternehmensname bekannt wird, was Ansatzpunkte für Anschlussstaten bieten könnte.

Diese Auflistung von polizeilichen Einsatzmaßnahmen ist nicht vollständig, sondern stellt lediglich besonders relevante Maßnahmen dar, die regelmäßig in derartigen Fällen zu treffen sind und für eine erfolgreiche Einsatzdurchführung erforderlich sind. Weitere Maßnahmen (z. B. Verkehrsmaßnahmen) ergänzen das Konzept.

## Fazit

Die Verhinderung von Links-Rechts-Auseinandersetzungen wird wohl auch in Zukunft zu großen und öffentlichkeitswirksamen Einsätzen führen.

Da in der Regel die Rechtsextremisten – mit wenigen Ausnahmen – nur relativ überschaubare Teilnehmerzahlen erreichen, wird in der medialen Aufbereitung wiederholt die Frage gestellt, ob der Einsatz nicht kräftemäßig überdimensioniert worden sei, zumal ja nichts passiert sei.

Dies wird vermutlich nur den besonders einsatzerfahrenen Polizeiführer unbeeindruckt lassen, denn er weiß schließlich, dass gerade wegen eines schlüssigen Einsatzkonzeptes mit einem hohen Kräfteansatz auf der Grundlage einer qualifizierten Lagebeurteilung erreicht wurde, dass nichts geschehen ist.

## Strafprozessordnung auf dem neuesten Stand

Zum 1. Januar ist die Neuauflage 2005 der Beckschen Kurzkommentare „Strafprozessordnung“ erschienen. In dieser von Dr. Lutz Meyer-Goßner kommentierten 48. Auflage werden 12 gesetzliche Novellierungen seit Erscheinen der Voraufgabe berücksichtigt, von denen über 70 Vorschriften der StPO betroffen sind. Insgesamt befindet sich das Werk damit wieder auf dem höchstmöglichen aktuellen Stand. Neben den bekannten kommentierten Inhalten, gehören beispielsweise Einfüh-

rungsG zum GVG, EinführungsG zum StGB, EinführungsG zur StPO, Menschenrechtskonvention und StrafverfolgungsentschädigungsG zu den wichtigsten Neuerungen

Dieses juristische Standardwerk wendet sich nicht nur an Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Referendare und Studenten, sondern ist für Ermittlungsbeamte, beispielsweise von Polizei, Zoll und Steuerfahndung, unverzichtbar.

Prof. Dr. Lutz Meyer Goßner, Strafprozessordnung, Verlag C.H.Beck, 48., neu bearbeitete Auflage, 2005, LX, 2095 Seiten, in Leinen € 69,00, ISBN 3-406-52994-1

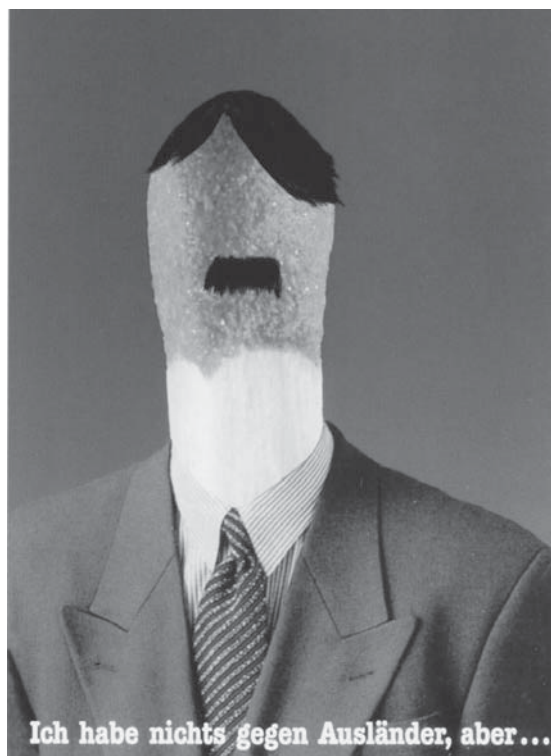


VERLAG C.H.BECK  
MÜNCHEN

Telefon (089) 3 81 89-0  
Durchwahl (089) 3 81 89-266  
Fax (089) 3 81 89-480  
Internet: [www.beck.de](http://www.beck.de)  
E-Mail: [presse.rsw@beck.de](mailto:presse.rsw@beck.de)

# Ich habe nichts gegen Ausländer, aber...

Von Prof. Klaus Staeck, Politgrafiker, Heidelberg



Das erste meiner inzwischen mehr als 350 Plakate richtete sich gegen die NPD. Wenn mir 1969 jemand gesagt hätte, dass uns dieses Problem noch nach 35 Jahren quälen würde, hätte ich das sicher als notorische Schwarzseherei abgetan. Während man damals noch an eine biologische Lösung glaubte, werden heute die Verfechter eines verqueren rechten Weltbildes immer jünger, tauchen ihre Vertreter in verschiedenen Parlamenten

auf und haben die Demokraten der Republik durch ihren Einzug in den Sächsischen Landtag erst jüngstens in Angst und Schrecken versetzt.

Inzwischen ist es nicht bei meinem ersten Plakat gegen die Ewiggestrigen mit einem unverhohlenen Anspruch auf morgen geblieben. Nachgefragt werden sie vor allem von Jugendlichen, die ein Zeichen gegen die Neonazis setzen wollen. Vor allem im Osten haben es jene, die sich gegen das dort schon oft mehrheitsfähige rechte Gedankengut zur Wehr setzen wollen, schwer genug. Als Mitglied der Berliner Akademie der Künste habe ich vor Jahren angeregt, besser im Umland durch Schul- und Jugendheimbesuche für Demokratie zu werben, anstatt im Westberliner Akademiegebäude Kongresse zum Thema Rechtsradikalismus zu veranstalten. So erfolgten zahlreiche Schulbesuche vor allem im Land Brandenburg mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen in Guben, Fürstenberg, Graansee, Spremberg und Templin, um nur einige Orte zu nennen. Die Resonanz auf unser Engagement war ausschließlich positiv bis auf zwei Begegnungen in der Uckermark.

Eine Erfahrung konnten wir überall machen. Fast alle Initiativen beklagten den äußerst zeitraubenden Kampf um eine minimale finanzielle Absicherung ihrer Arbeit. Wenn der Leiter eines Jugendheims erklärt, dass er einen großen Teil seiner Energie damit vergeuden muss, um an die verschiedensten Fördermittel heranzukommen, damit der normale Betrieb aufrecht erhalten werden kann, ist Abhilfe dringend geboten.

Der Rechtsradikalismus wird zunehmend zur Gefahr, weil er sich inzwischen ein eigenes kulturelles Umfeld geschaffen hat, mit dem er bis in die Mittelschichten eingedrungen ist. Deshalb genügt es auch nicht mehr, ihn pauschal zu verdammen. Gefragt sind Alternativen auf Bundesebene und vor allem vor Ort. Die Rechten vermitteln über Musik, Freizeit- und Abenteurerangebote vor allem an Jugendliche ein Gemeinschaftsgefühl in einer weitgehend verunsicherten Atmosphäre. Dem müssen die Demokraten etwas entgegensetzen, wenn sie in diesen schwierigen Auseinandersetzungen erfolgreich sein wollen.



Prof. Klaus Staeck  
Politgrafiker  
Heidelberg

# Schleichender Umbruch der allgemeinen Sicherheitslage

Von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch

1)

Die Sicherheitslage befindet sich in einem tiefgreifenden – und da sich schleichend vollziehend – weitgehend in seiner Dimension nicht erkannten Umbruch. Konventionelle Kriege werden – von einigen Ausnahmen in der Golfregion und im fernen Osten abgesehen – immer unwahrscheinlicher. Die Konflikte verlagern sich mehr und mehr in die Bevölkerung hinein – sozial, kulturell, ideologisch und religiös. Probleme der äußeren Sicherheit vermengen sich zunehmend mit Problemen der inneren Sicherheit.\*) Polizei, sonstige Sicherheitsorgane und Militär dürften deshalb – und zwar schon seit geraumer Zeit, nicht mehr völlig getrennt in die Zukunft blicken und planen. Vielmehr müssten gewisse Vorausplanungen für künftige Lagen – wobei man bei nüchterner Betrachtung eben auch Szenen des worst case im Auge haben muss – mit Blick auf den anderen, zuweilen sogar in gegenseitiger Abstimmung, vorgenommen werden.

2)

Gerade aber in einer Zeit, in der die Verantwortungsträger in der alltäglichen Arbeit mit aktuellen Aufgaben stark belastet, wenn nicht sogar immer wieder auch überlastet sind, ist die Gefahr groß,



Dr. Alfred Stümper  
Landespolizeipräsident i.R.  
Waldenbuch

sich auf künftige Entwicklungen nicht hinreichend vorbereiten zu können. Dies beginnt schon im „Ausgangsstadium“, dem ersten Schritt einer gediegenen Planung, nämlich dem Lagebild. Angesichts der Schwierigkeiten einer fundierten Prognose in einer sich auf vielfachen Gebieten oft sprunghaft verändernden Welt ist jeder Politiker – was kein Vorwurf ist – versucht, eben pauschal Optimismus zu verbreiten und eine weithin auch jetzt schon verunsicherte Bevölkerung nicht noch weitergehend „unnützlich“ zu beschweren.

Indes bleibt dazu festzustellen: Jedes Lagebild, das so von einem idealen oder gar ideologischen Wunschbild ausgeht und hofft, die Realitäten würden dem dann auch – wenigstens in etwa – folgen, ist keine tragfähige Planungsgrundlage und muss zwangsläufig zu Fehlentscheidungen führen. Denn wir leben nicht in einer heilen, sondern einer vielfach defizitären Welt. Man muss deshalb gerade umgekehrt verfahren, nämlich von den nun mal so gegebenen Realitäten ausgehen und erst dann versuchen, soweit möglich, ideale Zielvorstellungen, von mir aus auch Visionen, einzubringen.

3)

Die Komplexität der dabei zwangsläufig in die Überlegungen einzubeziehenden Bedrohungen der Sicherheitslage können zunehmend Probleme der Handhabung polizeilich-militärischer Gemengelagen mit sich bringen. Inwieweit es in solchen, möglicherweise auch einmal überraschend auftretenden Fällen politisch noch durchsetzbar ist, eine strenge operative Trennung von polizeilichen und militärischen Kapazitäten durchzuhalten, ist fraglich – und wohl auch eine Frage der Brisanz, Dichte und Art der Bedrohung. Dabei geht es in erster Linie nicht um die jetzt schon zuweilen angesprochene Frage, was macht die Polizei und was macht das Militär, also um eine mehr taktisch orientierte Frage, sondern entscheidend darum, welche – alle

Einzelmaßnahmen dominierende – Strategie dabei verfolgt wird. Während die militärische Strategie grundsätzlich die des Durchsetzens, Behauptens, Niederschlagens und Siegens ist – und das ist so gesehen vom beruflichen Auftrag her auch richtig –, ist oberste Maxime polizeilichen Handelns eine Befriedung.

4)

In allen insoweit in der jüngsten Zeit in anderen Staaten aufgetretenen Fälle, in denen man bei inneren Konflikten zu früh zur Strategie des Niederschlagens übergegangen ist, ist es zu lang anhaltenden, erheblichen blutigen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Bürgern, wenn nicht sogar zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen, ja, regelrechten Bürgerkriegen gekommen – mit weithin nicht mehr reparablen Folgen einer sich festsetzenden inneren Verfeindung von Bevölkerungsteilen. Es wird deshalb in der Zukunft die eigentlich zentrale Verantwortung der Sicherheitspolitik darin liegen, alle Möglichkeiten einer polizeilichen Befriedungsstrategie auszuschöpfen und nicht zu früh – ungeduldig oder gar resignierend – sich in eine Strategie des Niederschlagens abdrängen zu lassen.

5)

Politisch wird man in dieser Grundsatzforderung wohl weitgehend Zustimmung erfahren. Aber auch hier gilt es realistisch zu sein, d.h. zu bedenken, dass sich die Entwicklung nach den Realitäten und nicht nach unseren Wünschen ausrichten wird. Dies wiederum bedeutet, dass wir schon heute klare Regelungen schaffen müssen, die bei unvorhersehbaren Eskalationen „da“ sind und die dann hektischen Eilentscheidungen, die sich erfahrungsgemäß nach den jeweiligen augenblicklichen Machtverhältnissen ausrichten würden, keinen Raum lassen. Insoweit gibt es allerdings viel zu tun.

Der Ansatz zur Erarbeitung entsprechender Regelungen hat ganz „vorne“,

\*) Vergleiche auch den Beitrag „Polizeilich-militärische Gemengelagen“ in Heft 4 / 2004



und zwar bei einer grundsätzlichen Feststellung zu erfolgen: Die Aufrechterhaltung der Sicherheit ist keine alleinige Aufgabe der Polizei und sonstiger Sicherheitseinrichtungen, auch keine Aufgabe zusammen mit dem Militär und auch keine alleinige Aufgabe des Staates, sondern sie liegt zu aller Letzt in der Verantwortung der ganzen Gesellschaft. Denn diese bestimmt

- den speziellen Auftrag und den rechtlichen Rahmen in der Verfassung und in den Gesetzen,
- die qualitativen und quantitativen personellen Kapazitäten sowie die sachlichen, speziell auch finanziellen Mittel, die zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden,
- und nicht zu Letzt den moralischen Rückhalt, den sie den Frauen und Männern gibt, die ihre Arbeitskraft, ja, ihre Lebenskraft, immer wieder auch Leib und Leben in die Erfüllung ihres Berufs einbringen.

## 6)

Wie sieht es aber damit aus?

### Rechtslage

Es sind hier zwei Punkte anzusprechen:

Die Regelungen hinsichtlich des Einsatzes des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr in den Artikeln 87a und 91 GG gehen von einem, jedenfalls zum großen Teil überholten Lagebild eines Verteidigungsfalls aus – bildlich gesprochen, dass Sirenen heulen und feindliche Truppen in unser Staatsgebiet einmarschieren. „Moderne“ Kriege beginnen jedoch schleichend, so mit einzelnen terroristischen Aktionen, dem Einsickern oder der Rekrutierung von gewaltbereiten „Kämpfern“, mit Viren, die man nicht nur in Computer, sondern auch in die Köpfe einpflanzt, einem Aufbau von Drohszenarien, Geiselnahmen, Anschlägen – möglichst auch auf die ganze Bevölkerung erschreckende „weiche Ziele“, usw., usw.

Nach Art. 30 GG liegt die Grundverantwortung für den polizeilichen Aufgabenbereich bei den Ländern. Wie sieht aber die verfassungsmäßig Realität aus?

Zerbröseln nicht immer mehr unsere Länderpolizeien – nicht nur äußerlich im Erscheinungsbild, sondern auch in ihren polizeirechtlichen Vorgaben, in Ausbildung und Werdegang, in der technischen Ausstattung, in den Tarifen ihrer Mitarbeiter usw.? Ziehen sich die Länder nicht aus Gründen haushaltsmäßiger Zwänge

mehr und mehr aus diesem Auftragsbereich zurück und schaffen somit zunehmend Raum für eine insoweit dann auch notwendige Übernahme von polizeilichen Aufgaben durch den Bund? Und verfügt der Bund dabei nicht auch in der Bundeswehr über zwar völlig anders ausgerichtete Einsatzkapazitäten, wobei man dann in Notlagen politisch sehr wohl versucht sein könnte, auch auf diese „Kraftreserve“ zurückzugreifen. Wenn man schließlich in diesem Kontext bedenkt, dass Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Einsatz ganz einfache und klare Befehlsverhältnisse sind, dann können einem angesichts der damit auftretenden vielfachen Zuständigkeitsüberlappungen die schlimmsten Sorgen beschleichen.

Personelle Kapazitäten und Mitteleinsatz  
Sparzwänge zwingen zunehmend zur Rückführung der Kapazitäten im Sicherheitsbereich. Daran ändern auch noch so gut formulierte Formulierungen wie „Straffung“ und „Erhöhung der Schlagfähigkeit“ nichts; mit solchen rhetorischem Übertünchen macht man sich nur was vor – und das ist immer besonders gefährlich. Vielmehr kommt es angesichts beschränkter Ressourcen darauf an, die künftigen Bedrohungen und die daraufhin ausgelegten Gegenmaßnahmen unter Effizienzgesichtspunkten völlig neu zu überlegen und zu werten. Dabei gilt es, überalterte Vorstellungen abzustreifen, Doppelarbeit abzustellen und keine neuen Leerräume entstehen zu lassen.

Insgesamt wird man nicht um u.U. schmerzliche finanzielle Schwerpunktverlagerungen herumkommen. Auch insoweit könnte die sehr unterschiedlich ausgeprägte Logistik von Polizei und Militär die Gefahr einer falschen Strategiekonzeption entstehen lassen – jedenfalls wenn nach der Parole verfahren würde, wer anschafft und bezahlt, bestimmt. Auf alle Fälle aber dürfen Sparzwänge nicht isoliert gesehen und allein ressortmäßig „intern“ ausgeglichen werden. Vielmehr sind dies angesichts der Situation, in der wir uns befinden und möglicherweise noch tiefer hinein geraten können, Generalfragen der gesamten Haushaltspolitik – von den umstrittenen Fragen wie einer Erhöhung der Mehrwertsteuer und dem Abbau von Subventionen bis zu Grundfragen unserer föderalistischen Struktur, so beispielsweise, ob es in einer Zeit der Europäischen Union mit einem ohnehin schwer zu beherrschenden Zusammengehen von 26 unterschiedlichen Staaten noch sinnvoll ist, sich 16 Bundesländer zu „leisten“,

und ob nicht 7 starke große Bundesländer gerade in der Zukunft das föderalistische Element unserer Verfassung viel bestandskräftiger einbringen könnten als die derzeit zerfledderte Situation.

### Moralischer Rückhalt

Die Frage muss hier gestellt werden dürfen: Ist unsere Bevölkerung in der Realität in ihren existentiellen Wertvorstellungen nicht nur äußerst unterschiedlich, sondern auch verunsichert, um nicht zu sagen „aufgeweicht“, ja, vielleicht sogar weithin unpositioniert? Müssen nicht immer wieder echte, zukunftsorientierte Werte wie Toleranz und Menschenfreundlichkeit dazu herhalten, um eigene Positionslosigkeit, Ängstlichkeit, politische und auch moralische Lethargie oder gar Egoismus zu tarnen? Hinterfragen wir nicht echte – wenn auch so genannte „Sekundärtugenden“ – Werte wie Vaterland, Pflichterfüllung, Ordnung usw. penibel und überlassen diese dabei sogar noch den Falschen? Wenn man aber echte Werte den Falschen überlässt, dann wertet man entweder gerade die Falschen auf oder man verfälscht die Werte. Echte Werte dürfen kein bloßer Zierrat für Festreden, anspruchsvolle Aufsätze oder Programme von politischen Parteien, Kirchen und sonstigen gesellschaftlichen Einrichtungen sein, sondern sie müssen in der Gesellschaft und im Alltag „leben“. Und man muss nicht nur einen eigenen Standpunkt haben, sondern man muss ihn auch vertreten, zu ihm stehen. Wer nach allen Seiten hin sich verneigt, zeigt auch jeder Seite seinen Hintern!

## 7)

### Fazit:

Wir müssen die letztlich uns allen obliegende Verantwortung für die Sicherheit ernst nehmen – und zwar demokratisch orientiert: Das heißt, die Politik darf nicht in die Gefahr geraten, sich zu selbstständigen oder gar abzuschotten. Sie muss ihre Legitimation vielmehr aus einem in der breiten Bevölkerung verankerten Wertebewusstsein schöpfen und angesichts der immer größeren Schwierigkeiten unseres modernen Lebens sich immer wieder neu dem Rat von Fachkundigen öffnen. Vereinfacht und schlagwortartig ausgedrückt ist es ein Dreisprung: Das Volk sagt, was es will, Fachleute stellen fest, was man kann, und die Politik setzt, soweit möglich, um. Dies gilt auch für die Sicherheit als unverzichtbarem Teil unserer persönlichen Freiheit.

## Wohnungsdurchsuchung und die Beschlagnahme eines Mobiltelefons und das Auslesen von Verbindungsdaten (Kammerbeschluss vom 4.2.2005, Az.: 2BvR 308/04)

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. Februar eine Entscheidung verkündet, die für die kriminalpolizeiliche Arbeit von erheblicher Bedeutung ist. Sie betrifft eine Wohnungsdurchsuchung und die Beschlagnahme eines Mobiltelefons und das Auslesen von Verbindungsdaten aus diesem Mobiltelefon (Kammerbeschluss vom 4. 2. 2005, Az.: 2BvR 308/04)

### ■ 1. Leitsätze (des Bearbeiters)

a) Eine Wohnungsdurchsuchung ist ein schwerwiegender Eingriff, dementsprechend ist deren Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 GG grundsätzlich dem Richter vorbehalten. Es ist sicherzustellen, dass eine tatsächlich wirksame präventive richterliche Kontrolle der Wohnungsdurchsuchungen geschaffen wird. Dies umfasst die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters bei Tage, auch außerhalb der üblichen Dienststunden, und während der Nachtzeit, soweit ein praktischer, nicht auf Ausnahmefälle beschränkter Bedarf besteht.

b) Polizei und Staatsanwaltschaft müssen beachten, dass eine nicht auf richterlicher Anordnung beruhende Wohnungsdurchsuchung Ausnahmeharakter hat. Der Durchsuchung muss in aller Regel der Versuch vorausgehen, einen Ermittlungsrichter zu erreichen bzw. bei dessen Unerreichbarkeit einen Staatsanwalt. Keinesfalls darf die Regelzuständigkeit des Ermittlungsrichters dadurch unterlaufen werden, dass solange gewartet wird, bis die Gefahr eines Beweismittelverlustes eingetreten ist; selbst herbeigeführte tatsächliche Voraussetzungen können „Gefahr im

Verzuge“ und damit eine Eilkompetenz nicht begründen.

c) Gegebenenfalls muss die nachträgliche richterliche Überprüfung der Durchsuchungsvoraussetzungen ermöglicht werden, d. h., die handelnden Beamten müssen die Bezeichnung des Tatverdachts, die Bezeichnung der gesuchten Beweismittel, die tatsächlichen Umstände, auf die die Gefahr des Beweismittelverlustes gestützt wird und die Bemühungen, einen Ermittlungsrichter (bzw. bei dessen Unerreichbarkeit einen Staatsanwalt) zu erreichen, in einem vor oder unverzüglich nach der Durchsuchung zu fertigenden Vermerk vollständig dokumentieren.

d) Die in einem Mobiltelefon oder auf der eingelegten SIM-Karte gespeicherten Daten geben Auskunft über Einzelheiten der abgegangenen, angenommenen und zwar empfangenen, aber nicht angenommenen Anrufe, wobei üblicherweise die Zeit des Vorgangs und, soweit nicht technisch oder durch Einstellung ausgeschlossen, die Rufnummer des anderen Anschlusses festgehalten werden. Diese Informationen, ob, wann und wie oft zwischen Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist, gehören zu den von Art. 10 Abs. 1 GG geschützten Kommunikationsumständen, von denen der Staat grundsätzlich keine Kenntnis beanspruchen darf, damit die vertrauliche Nutzung des Kommunikationsmittels möglich ist.

e) Für Eingriffe in dieses Grundrecht ist gemäß Art. 10 Abs. 2 GG eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die den Anlass, den Zweck und die Grenzen des Eingriffs bereichsspezifisch, präzise und normenklar festlegt. Eine solche gesetzliche Grundlage findet sich in den §§ 100g und 100h StPO. Besteht eine begründete Vermutung dafür, dass für ein Ermittlungsverfahren dienliche Verbindungsdaten bei einem Beschuldigten aufgezeichnet oder gespeichert sind, so darf eine Beschlagnahme der Datenträger nur unter den Voraussetzungen der §§ 100g, 100h StPO erfolgen, d. h., nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung und aufgrund eines richterlichen Beschlusses, bei Gefahr im Verzuge auch aufgrund einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung, nicht aber aufgrund allein polizeilicher Entscheidung.

### ■ 2. Sachverhalt

Die Polizei ermittelte in einer Serie von Einbruch- und Autodiebstählen, bei der ein oder mehrere Täter in Wohnhäuser eindringen, Fahrzeugschlüssel an sich brach-

ten und die entsprechenden Pkw entwendeten. Am 12. 6. 2003 wurde vor dem Haus, in dem der Beschwerdeführer (Bf.) eine von 15 Wohnungen bewohnt, ein mit einem gestohlenen Kennzeichen versehenes Fahrzeug aufgefunden. Aufgrund eines Hinweises eines anderen Hausbewohners suchten Polizeibeamte gegen 17.00 Uhr den Bf. in seiner Wohnung auf, der eine Verbindung zu dem aufgefundenen Fahrzeug abstritt. Bei der Sicherstellung des Kfz stellte die Polizei fest, dass das Fahrzeug bei der Diebstahlsserie gestohlen worden war. Nach der Befragung einer weiteren Hausbewohnerin, die eine Beschreibung eines bei dem Fahrzeug gesehenen Mannes gab, die dem Aussehen des Bf. entsprach, suchten die Beamten den Bf. gegen 19.00 Uhr erneut auf, durchsuchten seine Wohnung, nahmen ihn vorläufig fest und stellten ein aufgefundenes Mobiltelefon sicher, um Gespräche zu ermitteln, die der Bf. möglicherweise nach dem ersten Aufsuchen durch die Polizei geführt haben könnte. Diese Geschehen wurde von einem Polizeibeamten in einem Vermerk dokumentiert, der als Anlage zur Festnahmeanzeige zu den Akten genommen wurde. Die auf der SIM-Karte gespeicherten Daten wurden ausgelesen und die Aufzeichnung zu den Akten genommen. Der Bf. wurde noch am gleichen Tage freigelassen, das Mobiltelefon am 16. 6. 2003 zurückgegeben. Der Tatverdacht gegen den Bf. bestätigte sich nicht.

Auf Beschwerde gegen die Entscheidung des zunächst angerufenen AG stellte das LG die Rechtswidrigkeit der Festnahme fest, erklärte die Durchsuchung für rechtmäßig und lehnte es ab, über die Beschlagnahme zu entscheiden, da mit der Herausgabe des Mobiltelefons das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei. In seiner Verfassungsbeschwerde machte der Bf. eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) geltend.

Der Verfassungsbeschwerde wurde stattgegeben, da sie offensichtlich begründet ist.

### ■ 3. Aus den Gründen

#### a) Zur Wohnungsdurchsuchung

Die Durchsuchung der Wohnung des Bf. ist an Art. 13 Abs. 1 und 2 GG zu messen. Hierzu führt das BVerfG aus, dass Art. 13 Abs.1 GG einen räumlich geschützten Bereich der Privatsphäre gewährt, in dem jedermann das Recht hat, in Ruhe gelassen zu werden. In die Wohnung eines Verdäch-



Dr. Rolf Meier  
Polizei-Führungsakademie  
Münster

tigen darf zum Zweck der strafrechtlichen Ermittlung nur eingedrungen werden, wenn sich gegen ihn ein konkret zu beschreibender Tatvorwurf richtet, der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung im angemessenen Verhältnis zur Stärke des Tatverdachts steht und außerdem zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich ist, also den Erfolg verspricht, geeignete Beweismittel zu erbringen<sup>1</sup>.

Eine Wohnungsdurchsuchung ist ein schwerwiegender Eingriff, dementsprechend ist deren Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 GG grundsätzlich dem Richter vorbehalten, da dieser als unabhängige und neutrale Instanz durch eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme die Rechte des Betroffenen im Einzelfall am besten und am sichersten wahren kann<sup>2</sup>.

Daraus ergeben sich laut BVerfG zweierlei Anforderungen: Zum einen haben die Landesjustiz- und die Gerichtsverwaltungen und die Ermittlungsrichter sicherzustellen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird, eine tatsächlich wirksame präventive richterliche Kontrolle der Wohnungsdurchsuchungen geschaffen wird. Dies umfasst die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters bei Tage, auch außerhalb der üblichen Dienststunden, und während der Nachtzeit, soweit ein praktischer, nicht auf Ausnahmefälle beschränkter Bedarf besteht.

Zum anderen müssen Polizei und Staatsanwaltschaft beachten, dass eine nicht auf richterlicher Anordnung beruhende Wohnungsdurchsuchung (also bei Gefahr im Verzuge) Ausnahmecharakter hat. Der Durchsuchung muss in aller Regel der Versuch vorausgehen, einen Ermittlungsrichter zu erreichen bzw. bei dessen Unerreichbarkeit einen Staatsanwalt.

Keinesfalls darf die Regelzuständigkeit des Ermittlungsrichters dadurch unterlaufen werden, dass solange gewartet wird, bis die Gefahr eines Beweismittelverlustes eingetreten ist, auch selbst herbeigeführte tatsächliche Voraussetzungen können „Gefahr im Verzuge“ und damit die Eilkompetenz nicht begründen<sup>3</sup>.

Gegebenenfalls muss die nachträgliche richterliche Überprüfung der Durchsuchungsvoraussetzungen ermöglicht werden, d. h., die handelnden Beamten müssen

- die Bezeichnung des Tatverdachts,
- die Bezeichnung der gesuchten Beweismittel,
- die tatsächlichen Umstände, auf die die Gefahr des Beweismittelverlustes gestützt wird und
- die Bemühungen, einen Ermittlungs-

richter (bzw. bei dessen Unerreichbarkeit einen Staatsanwalt) zu erreichen,

in einem vor oder unverzüglich nach der Durchsuchung zu fertigen Vermerk vollständig dokumentieren<sup>4</sup>.

Diesen Anforderungen wurde im vorliegenden Fall nicht entsprochen. Weder war ein Grund dafür erkennbar, noch nicht einmal einen Versuch unternommen zu haben, einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen, da zwischen 17.00 Uhr und 19.00 Uhr wenigstens ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Verfügung gestanden haben musste, noch genügte der angefertigte Vermerk den o.g. Anforderungen. In diesem fanden sich weder Erwägungen zur besonderen Dringlichkeit der Durchsuchung noch zu den Gründen, keinen Versuch unternommen zu haben, einen Staatsanwalt oder Ermittlungsrichter zu erreichen<sup>5</sup>.

Zum Vorgehen der Polizeibeamten führt das BVerfG weiter aus, wenn diese nach dem ersten Aufsuchen des Bf. neue Erkenntnisse über die Zugehörigkeit des Fahrzeugs zu der Einbruch- und Diebstahlserie gewonnen hätten und den Bf. nunmehr einem organisierten Täterkreis zugerechnet hätten, hätte sich ihnen die Überlegung aufdrängen müssen, dass der Bf. auf das erste Aufsuchen reagiert und, nunmehr gewarnt, die verstrichenen zwei Stunden dazu genutzt hätte, Beweismittel beiseite zu schaffen. Daraus hätten sie nicht auf eine erhöhte Dringlichkeit der sofortigen Durchsuchung schließen dürfen. Vielmehr hätten sie in Erwägung zu ziehen gehabt, dass nun eine Durchsuchung nicht nur nicht dringlich, sondern sogar zwecklos und damit unverhältnismäßig erscheinen musste<sup>6</sup>.

## b) Zur Beschlagnahme des Mobiltelefons

Zur Beschlagnahme des Mobiltelefons und zum Auslesen der Verbindungsdaten führt das BVerfG aus, dass dies den Schutzbereich von Art. 10 GG berührt. Die in einem Mobiltelefon oder auf der eingelegten SIM-Karte gespeicherten Daten geben Auskunft über Einzelheiten der abgangerufenen, angenommenen und zwar empfangenen, aber nicht angenommenen Anrufe, wobei üblicherweise die Zeit des Vorgangs und, soweit nicht technisch oder durch Einstellung ausgeschlossen, die Rufnummer des anderen Anschlusses festgehalten werden. Diese Informationen, ob, wann und wie oft zwischen Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist, gehören zu den von Art.

10 Abs. 1 GG geschützten Kommunikationsumständen, von denen der Staat grundsätzlich keine Kenntnis beanspruchen darf, damit die vertrauliche Nutzung des Kommunikationsmittels möglich ist<sup>7</sup>.

Für Eingriffe in dieses Grundrecht ist gemäß Art. 10 Abs. 2 GG eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die den Anlass, den Zweck und die Grenzen des Eingriffs bereichsspezifisch, präzise und normenklar festlegt, damit sich der betroffene Bürger darauf einstellen kann, dass die gesetzessuchende Verwaltung für ihr Verhalten steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfindet und dass die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können<sup>8</sup>. Eine solche gesetzliche Grundlage findet sich in den §§ 100g und 100h StPO.

Weiter führt die Kammer aus, dass die Subsidiaritätsklausel des § 100g Abs. 2 StPO, wonach das Auskunftsverlangen gegenüber Telekommunikationsdienstleistern über Verbindungsdaten nachrangig gegenüber anderen Ermittlungsmaßnahmen ist, so zu verstehen ist, dass ein Auskunftsverlangen unzulässig ist, wenn der fragliche Sachverhalt durch andere Ermittlungsmaßnahmen, die nicht auf Telekommunikationsverbindungsdaten zugreifen, aufzuklären ist. Wird aber anders als durch ein Auskunftsverlangen auf Verbindungsdaten zugegriffen, die der Betroffene in seinem privaten Bereich vor der Kenntnisnahme durch Ermittlungsbehörden verborgen hält, so stellt § 100g Abs. 2 StPO nicht von den Beschränkungen frei, von denen ein Auskunftsverlangen abhängt<sup>9</sup>.

Die auf Art. 10 Abs. 2 GG beruhende Begrenzungsfunktion dieser Normen verbietet den Ermittlungsbehörden eine Umgehung der dort geregelten materiellen und verfahrensmäßigen Schranken durch andere Zwangsmaßnahmen, die solchen Schranken nicht unterliegen. Besteht eine begründete Vermutung dafür, dass für ein Ermittlungsverfahren dienliche Verbindungsdaten bei einem Beschuldigten aufgezeichnet oder gespeichert sind, so darf eine Beschlagnahme der Datenträger nur unter den Voraussetzungen der §§ 100g, 100h StPO erfolgen, d. h., nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung und aufgrund eines richterlichen Beschlusses, bei Gefahr im Verzuge auch aufgrund einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung, nicht aber aufgrund allein polizeilicher Entscheidung<sup>10</sup>.

## 4. Anmerkungen

### a) Zur Wohnungsdurchsuchung

Das BVerfG folgt auch in diesem Beschluss

den Grundsätzen, die es in den bisherigen Entscheidungen zur Wohnungsdurchsuchung und zur Gefahr im Verzuge entwickelt hat<sup>11</sup>. Demnach ist eine richterliche Anordnung als Instrument des vorbeugenden Grundrechtsschutzes die regelmäßige Voraussetzung für eine Wohnungsdurchsuchung. Von dieser Regel darf nur unter den eng auszulegenden Voraussetzungen der „Gefahr im Verzuge“ ausnahmsweise abgewichen werden, wobei aber eine volle (nachträgliche) gerichtliche Kontrolle dadurch ermöglicht werden muss, dass der Anordnende vor oder unmittelbar nach der Durchsuchung seine für den Eingriff bedeutsamen Erkenntnisse und Überlegungen in den Akten dokumentiert. Hierzu enthält der Beschluss aufschlussreiche, die Anforderungen an den Inhalt dieser Dokumentation konkretisierende Ausführungen. Auch wird deutlich, welche Überlegungen zur Gefahr im Verzuge vom BVerfG als nicht tragfähig erachtet werden.

Weiterhin wird nochmals deutlich auf die Verpflichtung der Justiz- und Gerichtsverwaltungen hingewiesen, bei Vorliegen eines praktischen, nicht nur auf Ausnahmefälle beschränkten Bedarfs die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters sicherzustellen, damit der Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird.

## b) Zur Beschlagnahme des Mobiltelefons

Die Ausführungen der Kammer zur Beschlagnahme und zum Auslesen der Telekommunikationsdaten werfen einige Fragen auf. Zunächst bleibt die Kammer im Hinblick auf das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG. Der Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG erfasst neben dem Inhalt auch die bloße Tatsache der Kommunikation sowie die näheren Umstände, ob, wann, wie oft und zwischen welchen Personen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht wurde<sup>12</sup>. Auch der Ort, von dem aus Telekommunikationsvorgang erfolgt, unterfällt diesem Schutzbereich<sup>13</sup>. Dieser Grundrechtsschutz besteht auch für gesprächsbezogene Informationen, die gespeichert oder sonst verarbeitet werden<sup>14</sup>. Art. 10 Abs. 1 GG schützt somit umfassend die Vertraulichkeit individueller Kommunikation, wenn die Kommunikationspartner wegen einer räumlichen Distanz auf eine Übermittlung durch Dritte angewiesen sind, die Kommunikation also in besonderer Weise dem Zugriff Dritter ausgesetzt ist<sup>15</sup>.

Daraus wurde bislang ganz überwiegend geschlossen, dass der Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG dann endet, wenn der Kommunikationsvorgang endet, die Nachricht bei dem jeweiligen Empfänger angekommen ist, also am Endgerät des Telekommunikationsteilnehmers<sup>16</sup>.

Demzufolge wurden staatliche Zugriffe, die auf gespeicherte Kommunikationsdaten im Herrschaftsbereich des Empfängers erfolgten, nicht an Art. 10 Abs. 1 GG gemessen; die §§ 100a, 100g StPO wurden als nicht einschlägig angesehen und die Maßnahmen entsprechend auf §§ 94 ff., 110 StPO gestützt<sup>17</sup>.

Folgt man den Ausführungen in diesem Beschluss, so sind künftig Zugriffe auf Verbindungsdaten, die der Betroffene im privaten Bereich verborgen hält, also Zugriffe auf im Mobiltelefon und SIM-Karte gespeicherte Daten, aber auch auf entsprechende Daten im Datenspeicher eines stationären Hausanschlusses, auf Rechnungen mit Einzelbindungsnachweis, ggfs. auch auf eingegangene Faxe und gespeicherte Mitteilungen auf Anrufbeantwortern, nur noch nach Maßgabe der §§ 100a, 100b bzw. 100g, 100h StPO möglich, also bei Vorliegen einer Katalogtat und aufgrund richterlicher Anordnung.

Nach bisheriger Auffassung und Praxis realisierte sich bei diesen Zugriffen nicht das besondere Risiko der Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen im Sinne des Art. 10 GG.

Die Folgerungen aus diesem Beschluss des BVerfG für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden hängen zunächst von der Bindungswirkung der Kammerentscheidung ab. Die Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG ergibt sich aus § 31 BVerfGG, sie umfasst die Entscheidungsformel und die sie tragenden Gründe<sup>18</sup>. Welches die tragenden Gründe sind, ist anhand objektiver Kriterien zu ermitteln<sup>19</sup>. Die Frage, ob diese Bindungswirkung auch Kammerentscheidungen zukommt, ist zwar umstritten, wird aber überwiegend mit Hinweis auf § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG, wonach stattgebende Kammerentscheidungen den Senatsentscheidungen gleichstehen, bejaht<sup>20</sup>.

Auf den vorliegenden Fall bezogen wird teilweise eine Bindungswirkung der Ausführungen der Kammer zum Schutzbereich des Art. 10 GG beim Auslesen von Daten aus Mobiltelefon und SIM-Karte und zur Sperrwirkung der §§ 100g, 100h StPO verneint<sup>21</sup>, teilweise wird die Frage offengelassen<sup>22</sup>. Nach hiesiger Auffassung erscheint zumindest die Bindungswirkung der Ausführungen zur Sperrwirkung der §§ 100g, 100h StPO zweifelhaft, da diese

keine tragende Rolle für die Entscheidung haben. Die Bindungswirkung der Ausführungen zum Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG unterliegt solchen Zweifeln in geringerem Ausmaß, da die Kammer im Rahmen der Prüfung des Art. 19 Abs. 4 GG sehr eindeutig auf die Notwendigkeit hinweist, dass sich das LG mit Art. 10 Abs. 1 und 2 GG hätte auseinandersetzen müssen. Wie Rechtsprechung und Literatur diese Entscheidung aufnehmen, bleibt abzuwarten. Jedenfalls sollten sich die Strafverfolgungsbehörden auf diese Rechtsprechung einstellen und – wo immer möglich – entsprechende richterliche Anordnungen erwirken. Dass das „Ermittlungsgeschäft“ hierdurch nicht gerade erleichtert wird, liegt auf der Hand.

## 5. Fundstellen und Literatur

NJW 2005, S. 1637-1640  
 NStZ 2005, S. 337-340 mit Anm. von Hauschild, Joern  
[www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk20050204\\_2bvr030804](http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk20050204_2bvr030804)  
 Götz, Hansjörg, Sicherstellung von Mobiltelefonen, Kriminalistik 2005, S. 300 – 302

## Fußnoten:

- 1 BVerfG, NJW 2005, S. 1638.
- 2 BVerfG, NJW 2005, a. a. O.
- 3 BVerfG, NJW 2005, a. a. O.
- 4 BVerfG, NJW 2005, S. 1638.
- 5 BVerfG, NJW 2005, S. 1639.
- 6 BVerfG, NJW 2005, a. a. O.
- 7 BVerfG, NJW 2005, S. 1639, mit Verweis u. a. auf BVerfG, NJW 2004, S. 2213.
- 8 BVerfG, NJW 2005, a. a. O.
- 9 BVerfG, NJW 2005, S. 1640.
- 10 BVerfG, NJW 2005, a. a. O.
- 11 BVerfGE 103, 142 ff.; BVerfG, NJW 2004, S. 1442.
- 12 BVerfGE 67, 157, 172; 100, 313, 358.
- 13 Vgl. Herzog in Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Rn 18; Hömig in Seifert/Hömig, GG, Art. 10, S. 4.
- 14 BVerfG, NJW 2003, S. 1789 f.
- 15 BVerfGE 85, 386, 397 ff.; 100, 313, 359; 106, 28, 36; BVerfG, NJW 2002, S. 3620; Hauschild, NStZ 2005, S. 340.
- 16 BGHSt 42, 139, 154; Meyer-Goßner, StPO, § 100a, Rn 1; in diese Richtung auch BVerfGE 106, 28, 36. Eingehend auch Hauschild, NStZ 2005, S. 339 f.
- 17 Hauschild, NStZ 2005, S. 340; Bär, MMR 2002, S. 407; KK-Nack, § 100a StPO, Rn 5; Welp, NStZ 1994, S. 295.
- 18 BVerfGE 20, 56, 87; 40, 88, 93 f.
- 19 Götz, Kriminalistik 2005, S. 301.
- 20 Vgl. Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31, Rn 84; Rixen, NVwZ 2000, S. 1364.
- 21 Götz, Kriminalistik 2005, S. 301 f.
- 22 Hauschild, NStZ 2005, 340.

# Das Kooperationskonzept Rheinland-Pfalz als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels

Von Karl-Otto Dornbusch, Polizeidirektor, Landeskriminalamt Mainz

## Vorbemerkung

Mit dem Tag der so genannten Osterweiterung der EU am 01.05.2004 erhielten zehn ost- und mitteleuropäische Staaten die Vollmitgliedschaft in der EU. Dieser bedeutende Schritt in Richtung der europäischen Einigung gab den Bürgern durch den Status eines EU-Bürgers sowie auch der Wirtschaft neue Zukunftsperspektiven.

Mit gleichem Datum wurden jedoch auch die westeuropäischen Länder für die kriminellen Machenschaften von Menschenhändlern und Schleusern deutlich attraktiver. Die Einwohner der mittel- und osteuropäischen Staaten haben nunmehr die Möglichkeit sich legal über einen längeren Zeitraum im gesamten Bereich der EU und damit auch in Deutschland aufzuhalten. Das Gefälle von Arm und Reich wird nicht mehr durch Ländergrenzen behindert. Diese neue Situation eröffnete der genannten Klientel deutlich verbesserte Möglichkeiten der Gewinnmaximierung bei gleichzeitiger Senkung des Strafverfolgungsrisikos.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit effektiven Verfolgungsmöglichkeiten des Menschenhandels. Trotz vieler Paralle-

len zur Schleuserkriminalität bleibt dieses Deliktsfeld jedoch bei der nachfolgenden Betrachtung außer Acht.

Menschenhandel ist seit vielen Jahren ein Verbrechen, das der organisierten Kriminalität (OK) zugerechnet wird. Die Beweisführung ist jedoch extrem schwierig, da die Abschottungsmechanismen hervorragend funktionieren. Die Opfer werden durch entsprechende Konditionierung mundtot gemacht. Die Aussage der Opfer ist jedoch das stärkste und oft auch einziges Beweismittel. Herausragende finanzielle Einkünfte aus legalen und illegalen Geschäften versetzen die Hintermänner der Rotlichtkriminalität in die Lage, sich subtil die notwendigen Kontakte in Politik und Wirtschaft aufzubauen. Es ist oftmals sehr einfach, Personen aus diesen Kreisen über die Prostitution zu kleinen Gefälligkeiten, „kleinen Diensten“ oder Gegenleistungen anzuhalten und für sich zu gewinnen. Einmal damit begonnen wird der Betroffene erpressbar und es gibt kein Ende mehr, außer die Öffentlichkeit erfährt davon. Über diese Gefälligkeiten werden die Macher in die gesellschaftlichen Kreise eingeführt und gewinnen somit noch mehr an Einfluss und Macht. Der Menschenhandel ist insofern für die OK notwendiges Mittel zum Zweck. Zum einen sind enorme Gewinne zu erzielen und zum anderen eröffnet er die Möglichkeiten, einflussreiche Personen aus Politik und Wirtschaft zur weiteren Abschottung des Rotlichtmilieus gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu gewinnen.

## Wie funktioniert der Menschenhandel?

Zum Gesamtverständnis ist es unabdingbar, den typischen Ablauf des Menschenhandels zu beschreiben. Zielpersonen der Täter sind junge Frauen und Mädchen aus Mittel- und Osteuropa, Afrika, Asien und Lateinamerika. Die oftmals sehr verbreitete Armut und vor allem Perspektivlosigkeit in den Heimatländern

dieser Menschen treibt sie in die Hände von Schleusern und Menschenhändlern. Dies geschieht auf ganz unterschiedliche Weise.

## Anwerbungsmethoden

### Inserate

Über Inserate in den Zeitungen ihrer Heimatländer werden die Frauen mit scheinbar guten und seriösen Beschäftigungsverhältnissen und damit verbunden hohen Verdienstmöglichkeiten in den Westen gelockt. So werden Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe, im Haushalt als Au-pair-Mädchen, Köchin, Kindermädchen oder Haushaltshilfe angeboten. Viele Frauen lassen sich von der Möglichkeit, schnell viel Geld zu verdienen blenden und willigen in Maßnahmen zur Beschaffung von notwendigen Unterlagen und Dokumenten ein. Dies wiederum ist mit enorm hohen Kosten verbunden, die nur durch den Auslandsaufenthalt zu begleichen sind. Somit beginnt der Teufelskreis.

Es werden jedoch auch eindeutig zweideutige Inserate geschaltet, in denen die Täter Tänzerinnen, Stripteasetänzerinnen, Animierdamen oder Fotomodelle suchen. Viele dieser Frauen ahnen, worauf sie sich einlassen und sprechen dies z. T. auch bei den Anwerbern an. Sie geben sich mit Erklärungen zufrieden, dass sie der Prostitution nicht nachgehen müssen, dies jedoch sehr wohl können, wenn sie schnell viel Geld verdienen möchten. Außerdem hätten sie „dort“ die Möglichkeit, sich in schönen Etablissements die Freier weitgehend selbst auszusuchen und innerhalb von wenigen Monaten das Geld für eine sorgenfreie Zukunft verdient zu haben.

### Partnerschaftsvermittlungen/ Heiratsinstitute

Auch über solche Institute lassen sich betroffene Frauen blenden. Ihnen werden oft sehr gut konzipierte Dossiers über die künftigen Ehemänner vorgezeigt, denen sie kaum widerstehen können. Die Realität sieht dann meist anders aus.



**Karl-Otto Dornbusch**  
Polizeidirektor  
Landeskriminalamt Mainz

Auch hier endet der Aufenthalt in aller Regel in der illegalen Prostitution bzw. beginnt schon darin.

## Fabriken/Wohnheime

Die Armut der Frauen, verbunden mit der meist unendlichen Perspektivlosigkeit und Tristesse am Arbeitsplatz, sind häufige Anlaufpunkte für die Anwerber. Hier fallen die Versprechungen, schnell und viel Geld zu verdienen, natürlich auf sehr fruchtbaren Boden.

## Öffentliche Plätze/Straßen

Auf öffentlichen Plätzen und Straßen sowie auch in Diskotheken oder Gaststätten werden potentielle Opfer von den Anwerbern angesprochen und mit den Verdienstmöglichkeiten sowie klar strukturierten Handlungsanleitungen gelockt.

## Familien

Auch in den eigenen oder bekannten Familien suchen die Anwerber ihre Ware Mensch. Man spielt mit der Sorge der potentiellen Opfer um die Zukunft ihrer Angehörigen. Den jungen Frauen wird vorge-macht, man müsse nur für eine Weile mit dem „guten Mann“ in die Großstadt. Solche Angebote stellen für diese Familien scheinbar einmalige Gelegenheiten zur Verbesserung des Lebensstandards dar.

## **Woher kommt die „Ware Mensch“?**

Die Mädchen und Frauen, die zur Prostitution benötigt werden, rekrutieren sich vornehmlich aus den Ländern, in denen große Armut herrscht. Nur bei diesen Menschen sind die Druckmechanismen aufzubauen mit denen man eine solche Vielzahl von „Prostituierten“ auf den westeuropäischen Markt bringen kann.

Hieraus erklärt sich, dass 80 Prozent der Opfer aus den mittel- und osteuropäischen Staaten stammen, ca. 11 Prozent aus dem übrigen Europa, ca. 3 Prozent aus Afrika, ca. 3 Prozent aus Asien, der Rest aus Amerika und sonstigen Ländern. Diese aus der BKA-Statistik 2003 entnommenen Werte beleuchten nur die bekannt gewordenen Fälle. Es handelt sich hierbei um 1.235 Opfer. Diese Zahl dürfte jedoch nur die Spitze des Eisberges darstellen, da auf Grund der polizeilichen Erfahrungen das Dunkelfeld erheblich höher sein dürfte. Eine Dun-

kelfeldforschung für diesen Deliktsbereich gibt es jedoch nicht, so dass die im Umlauf befindlichen Dunkelfeldzahlen keinen verwertbaren Anhalt darstellen.

## **Wie kommen die Opfer nach Deutschland/Westeuropa ?**

### *Durchführungspraktiken*

Die Mädchen und Frauen werden auf ganz unterschiedliche Art und Weise in den Westen verbracht. Dies geschieht mit öffentlichen Bussen, Kleinbussen, der Bahn, Pkw, Flugzeug und anderen Transportmitteln. Mittlerweile werden die Frauen mit Dokumenten ausgestattet, die größtenteils echt sind. Gleichwohl müssen auch noch Dokumente gefälscht werden oder Visa sind zu beschaffen. Gerade bei den Mädchen wird das Geburtsjahr verfälscht oder bei den

sen ihnen nur eine theoretische Möglichkeit, zu der geplanten Prostitutionsverwendung nein zu sagen. Ein unüberwindbarer Berg von Schulden für die Beschaffung der vorgenannten Dokumente und den Reisekosten ist bereits entstanden. Vielfach ist allein dieses Argument, verbunden mit der Schmach der direkten Rückkehr ohne Geld, für die Frauen Anlass genug, sich auf das als lukrativ und rosarot dargestellte Prostitutionsgeschäft einzulassen. Notfalls wird der entgegenstehende Wille auch mit Gewalt gebrochen.

Es erfolgt eine eingehende Konditionierung der Frauen durch die Täterseite auf ihr zukünftiges Leben in der Prostitution. Dieser Konditionierung gilt es entgegen zu wirken um die Frauen aus ihrer „Gefangenschaft“ zu befreien, sie zu enttraumatisieren, sie als Personalbe-

weise zu gewinnen und ihnen die Rückzugsmöglichkeit in ihre Heimatländer ohne Gesichtverlust zu ermöglichen. Hierzu bedarf es einer Vielzahl von klar strukturierten und ineinander greifenden Maßnahmen, um den Menschenhandel sowohl präventiv als auch repressiv zu bekämpfen.

## **Ein neuer Bekämpfungsansatz**

Zur repressiven Bekämpfung gehören sicherlich Ermittlungseinheiten, die sowohl vom fachlichen als auch von den personellen Ressourcen her in der Lage sind, Menschenhandelsdelikte zu verfolgen. Um dies effizient zu ermöglichen kommt der Gewinnung und Sicherung

des Personalbeweises eine enorm hohe Bedeutung zu. In der Praxis bedeutet dies, dass Frauen, die in Bordellen oder bordellartigen Betrieben als potentielle Opfer entdeckt werden, die Möglichkeit bekommen, aus diesem Teufelskreis auszusteigen. Hierzu wiederum benötigen sie klare Zukunftsperspektiven, d.h. in erster Linie Schutz vor dem Milieu, soziale Absicherung, Enttraumatisierungshilfe, Reintegrationsmöglichkeiten.

Über allem steht jedoch, dass es gelingen muss, das Vertrauen der Opfer in die Wirksamkeit der aufgezeigten Maßnahmen zu gewinnen. Nur dann besteht die Chance, dass sie ihre Angst überwinden und bereit sind auch in einem Gerichtssaal auszusagen. Für die Realisierung dieser Maßnahmen ist ein interdisziplinäres Zusammenwirken von Behörden und Institution notwendig.



Frauen aus den Nicht-EU-Ländern auch das Herkunftsland.

Darüber hinaus wird den Frauen erklärt, daß Dokumente notwendig sind für den Aufenthalt in Deutschland/Westeuropa, die private Besuche oder Geschäftsaufenthalte vortäuschen. Die Beschaffung dieser Dokumente wäre mit erheblichen Kosten verbunden. In der Tat unterhalten einzelne Organisationen Firmen oder Agenturen, um auf diese Weise seriöse Geschäftsbeziehungen vorzutäuschen und entsprechende Einladungen fertigen zu können. Sind die Frauen in Deutschland angekommen werden sie häufig von zentralen Stellen an entsprechende bordellartige Betriebe verbracht. Diese zentralen Stellen sind meist auch Bordellbetreiber (-innen), die den Frauen zunächst das weitere Procedere erklären. Oft geschieht dies in Privathäusern, Clubs oder den Betrieben selbst. Sie las-

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz hat diesen Anforderungen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes durch ein Kooperationskonzept Rechnung getragen, in dem das Zusammenwirken der Ministerien

- für Bildung, Frauen und Jugend,
  - der Justiz
  - des Innern und für Sport,
  - für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit,
- sowie
- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
  - und der
  - Fachberatungsstelle Solwodi e.V.

geregelt wird. Sie will mit diesem Konzept zu adäquatem Schutz und Hilfe für die Opfer von Menschenhandel und in der Folge damit auch zu einer wesentlich effektiveren Bekämpfung dieses Phänomens beitragen. Insofern soll das Konzept die Rahmenbedingungen schaffen, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen zur Bekämpfung des Menschenhandels und damit zur Verbesserung des Opferschutzes zu ermöglichen.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde 1999 ein Bundeskooperationskonzept erarbeitet und in die Länder gegeben mit der Empfehlung, dieses in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

In Rheinland-Pfalz wurde das Kooperationskonzept offiziell zwar erst zum 01.01.2004 in Kraft gesetzt, verfahren wurde jedoch schon seit dem Jahr 2000 danach. Der Grund für die verzögerte Inkraftsetzung waren die Schwierigkeiten, zu finanziellen Regelungen zu kommen. Im Rahmen der nunmehr folgenden Darstellung des Kooperationskonzeptes Rheinland-Pfalz werden diese ebenfalls erläutert.

## Das Kooperationskonzept Rheinland-Pfalz

### Aufgaben und Zuständigkeiten

#### - Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden

Staatsanwaltschaft und Polizei haben den Sachverhalt zu erforschen und dabei alle be- und entlastenden Umstände zu ermitteln. In dem Kooperationskonzept ist das Einvernehmen aller daran beteiligten Stellen geregelt, dass die psychosoziale Betreuung der Opfer vor allem bei der

Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung keinesfalls zu einer inhaltlichen Einflussnahme auf das Aussageverhalten führen darf. Die Polizei Rheinland-Pfalz hat organisatorisch eine zweite Ebene Zeugenschutz geschaffen, die ebenfalls auf der Grundlage des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes arbeitet. Durch diese Dienststellen werden in erster Linie die Zeugenschutzmaßnahmen für die Opferzeuginnen ausgeführt. Eine spezielle „Richtlinie des Landeskriminalamtes zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen“ regelt in Rheinland-Pfalz die Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Durchführungsmodalitäten für das Tätigwerden in diesem Bereich.



#### - Aufgaben der Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen sollen die betroffenen Frauen und Mädchen beraten und eine Zeuginnenbetreuung und -begleitung übernehmen. Sie sollen ein umfassendes und langfristig angelegtes Zeugenbetreuungsangebot für ausländische Opferzeuginnen des Menschenhandels anbieten. Dieses beinhaltet eine anonyme Unterbringung, psychosoziale Betreuung, Prozessbegleitung sowie Reintegrationsmaßnahmen.

#### - Aufgaben des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatungsstellen bzw. Inobhutnahmeeinrichtungen, die im Rahmen durchzuführender Strafverfolgung und Zeugenschutzmaßnahmen mit der Polizei zusammenarbeiten, werden vom MBFJ gemäß dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet.

#### - Aufgaben der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden sind angehalten, den Opferzeuginnen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, einen Aufenthaltsstatus zu gewähren, den es mit der Zeugenschutzdienststelle abzusprechen gilt.

#### - Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger/ Arbeitsagenturen

Das Sozialamt oder auch die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitsagenturen und Sozialämter in der Kommune, in der die Zeugin untergebracht wurde, gewährt den Betroffenen Leistungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen. Diese im Rahmen des Kooperationskonzeptes gewährten Leistungen werden vom Land, über ein anonymisiertes Verfahren der Zentralstelle Zeugenschutz des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz, an die Kommunen zurückerstattet.

#### Rahmen für die Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen und Akzeptanz hinsichtlich der unterschiedlichen Zielsetzung aller beteiligten Stellen. Für ein kooperatives Zusammenwirken und eine klare Aufgabenverteilung zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen gelten die folgenden Regelungen.

#### - Entscheidungskriterien für Zeugenschutzmaßnahmen

Ähnlich wie bei den Voraussetzungen für das insgesamt umfangreichere und aufwändigere Zeugenschutz-

programm müssen auch Kriterien für die Aufnahme der Opferzeugin in Zeugenschutzmaßnahmen erfüllt werden. Allerdings ist es hier nicht erforderlich, dass eine Zeugin Aussagen zur Struktur einer verbrecherischen Organisation machen kann. Die Person muss lediglich in der Lage sein, verfahrensrelevante Angaben zu machen und bereit sein, diese in einer späteren Gerichtsverhandlung zu wiederholen.

Des Weiteren werden die Unverzichtbarkeit der Aussage, das Bestehen einer Gefahrenlage und die Freiwilligkeit der Zeugin für die beabsichtigten Schutzmaßnahmen geprüft.

#### - Einbindung der Staatsanwaltschaft

Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen der Entscheidungskriterien, insbesondere der Unverzichtbarkeit der Aussagen, ist ausnahmslos herzustellen.

**- Einbindung der Fachberatungsstelle**  
In Rheinland-Pfalz wird die Fachberatungsstelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingebunden. Aufgrund dieser Vorgabe im Kooperationskonzept hat das Landeskriminalamt ein so genanntes Razziakonzept (siehe unten) erarbeitet. Dieses sieht vor, dass der Zeugenschutz in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen schon bei der Planung von Razzien/Durchsuchungsmaßnahmen mitwirkt. Dadurch ist nicht nur eine gewisse Perseveranz in der Betreuung und Versorgung der Opfer gewährleistet, sondern auch der früheste Zeitpunkt der Einbindung gewählt. Die Vermittlung einer Vertrauensbasis, einer entsprechenden Versorgung und die Eröffnung einer neuen Lebensperspektive ist oft auch die Grundlage für eine Aussagebereitschaft einer Opferzeugin.

### - Fortbildungen

Die Polizei berät die Fachberatungsstellen hinsichtlich möglicher Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen. Darüber hinaus werden interdisziplinäre Schulungs- und Informationsveranstaltungen über Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation durchgeführt, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Polizei, Ausländer- und Justizbehörden sowie den Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen offen stehen. Konkrete und intensive Fortbildungsprojekte werden zwischen den Zeugenschutzmitarbeitern und den Fachberaterinnen, gerade auch im Hinblick auf die Kooperation in den Razzia-/Durchsuchungseinsätzen, durchgeführt.

### Flankierende Maßnahmen

#### **Handlungsempfehlung/Razziakonzept**

Menschenhandelsdelikte werden in der Regel durch die Sachbereiche/Kommissariate bearbeitet, die auch für Sittendelikte zuständig sind. Nur selten befassen sich OK-Dienststellen mit der Verfolgung von Tätern des Menschenhandels. Die „Sitten“-Kommissariate sind nicht zuletzt wegen der Verfolgung der Sexualstraftaten in Zusammenhang mit der Internetkriminalität meist hoffnungslos überlastet und nur bei Gefahr im Verzuge in der Lage zu reagieren jedoch nicht zu agieren. Ermittlungen im Bereich Menschenhandel benötigen jedoch einen speziellen Sachverstand und einschlägiges Erfahrungswissen, da in diesem Bereich der Sachbeweis eine untergeordnete Rolle spielt. Gefragt ist der Personalbeweis, d.h. die unmittelbare Aussage des Opfers. Damit Menschen-

handelsverfahren erfolgreich angeklagt werden können und zu adäquaten Verurteilungen führen, hat das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz eine Handlungsempfehlung zur Bearbeitung von Fällen des Menschenhandels erstellt. Sie wird in Kürze den mit dieser Materie befassten Dienststellen als Informationssammlung für Verdachtsschöpfung, Sachbearbeitung und Durchführung von Razzien in Fällen des Menschenhandels zur Verfügung stehen.

#### **Zentrale Ermittlungsgruppen**

Erfolgversprechend erscheint die Einrichtung von zentralen und gemeinsamen Ermittlungsgruppen in den einzelnen Bundesländern. In diesen Ermittlungsgruppen sollten auch der Zoll, die Finanzkontrolle und der Bundespolizei vertreten sein. Die Strukturen des organisierten Menschenhandels könnten sehr schnell erhellt werden und durch eine bundesweite Auswertung des BKA eine „organisierte Bekämpfung des Menschenhandels“ eingeleitet werden. Dies würde den Menschenhandel empfindlich treffen. Die Täter würden effektiver verfolgt und vermutlich zu hohen Haftstrafen verurteilt. Die illegal erworbenen Mittel könnten abgeschöpft werden. Der Menschenhandel würde auch für die Täter erheblich risikoreicher und deutlich weniger lukrativ.

#### **Ergebnisse**

Zwischenzeitlich können erste Ergebnisse präsentiert werden. So gelang es unter anderem, im Rahmen einer in einem bordellartigen Betrieb durchgeführten Razzia mehrere Frauen aufzugreifen und ihnen in der geschilderten Weise Zeugenschutzmaßnahmen angedeihen zu lassen. Die Opferzeuginnen konnten psychisch stabilisiert und ihnen eine Arbeitsstelle vermittelt werden. Nach einer angemessenen Zeit der Betreuung gelang die Integration und damit die Schaffung einer Grundlage für ein eigenständiges Leben. Diese Frauen waren bereit auszusagen. Allein der Umstand, dass die Zeuginnen im Gerichtssaal präsent waren, beeindruckte die Täterseite und deren Rechtsbeistände. Man erkannte nach monatelangem Leugnen im Rahmen der Ermittlungen im Gerichtssaal sehr schnell die Chancenlosigkeit und war zu Geständnissen und einem „Deal“ mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft über die Höhe der Strafe bereit. Die Angelegenheit konnte in einem einzigen Verhandlungstag abschließend behandelt werden und endete mit mehrjährigen Haftstrafen für die Täter.

Das Beispiel zeigt, dass eine deutlich verkürzte und ökonomischere Verfahrens-

abwicklung möglich wird, wenn der Personalbeweis gesichert ist.

Ein weiterer Aspekt ist die nicht zu unterschätzende Präventivwirkung in die Täterkreise hinein sowie auch die Stärkung des Vertrauens der potentiellen Opfer in die Wirksamkeit der Zeugenschutzmaßnahmen. Dies wiederum dürfte die Aussagebereitschaft von zukünftigen Zeuginnen fördern.

### Fazit

Das in Rheinland-Pfalz verfügbare Handlungsinstrumentarium erscheint im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung des Phänomens „Menschenhandel“ nahezu vollständig und damit in einer ersten Rückschau ein durchaus erfolgversprechender Weg, der weiter gegangen werden sollte. Die praktische Umsetzung durch die am Kooperationskonzept beteiligten Stellen und deren Zusammenarbeit erfolgt bislang reibungslos.

Ein Beleg dafür könnte sein, dass man sich zwischenzeitlich auch über die Grenzen des Landes hinaus für diesen rheinland-pfälzischen Weg interessiert.





# Aggressive oder konservative Urintests? Am Beispiel des THC-Passivrauchens

Von Volker Sominka, Polizeidirektion Lörrach, Kriminalpolizei

Seit dem 1.8.1998 gilt die neue Regelung des § 24a Abs. 2 StVG. Danach handelt derjenige ordnungswidrig, der unter Wirkung von Heroin, Morphin, Cannabis, Kokain, Amphetamin oder Designer-Amphetamin (z.B. XTC) ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt. Es reicht bereits, wenn eine der genannten Substanzen im Blut nachgewiesen werden kann. Auf eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall kommt es nicht an. Diese Ordnungswidrigkeit kann auch fahrlässig begangen werden.

Nach den Vorschriften der §§ 316, 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB ist einem drogen- oder medikamentös beeinflussten Fahrer gerichtsfest nachzuweisen, dass er infolge „anderer berauschenden Mittel nicht mehr in der Lage war, sein Fahrzeug sicher zu führen“. Dies gestaltet sich in der Praxis schwierig. Da es bislang keine Grenzwerte für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit bei Drogenbeeinflussung gibt, bedarf es zur Verurteilung wegen absoluter Fahruntüchtigkeit, außer dem positiven Blut-Wirkstoffbefund, regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweiszeichen (z.B. verlangsamte Reaktionen, Fahren in Schlangenlinien, Nichtbeachtung von Verkehrszeichen).<sup>1</sup>



**Volker Sominka**  
Polizeidirektion Lörrach  
Kriminalpolizei

Der Urinvortest (Screening Test) zum Nachweis von Betäubungsmitteln gewinnt bei der Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten und Vergehen immer mehr an Bedeutung.

Drogen Screening Tests werden vom Hersteller auf Nachweisgrenzen (Cut Offs) eingestellt.

Unterhalb der Nachweisgrenze sollte der Drogen Screening Test negativ verlaufen. Je nach Einstellung durch den Hersteller ist ein Test als aggressiv oder konservativ einzustufen.

Bei einem aggressiven Test können schon geringe Spuren der nachzuweisenden Drogen zu einem positiven Ergebnis führen. Dies kann sehr oft zu einem hohen Prozentsatz falsch positiver Testergebnisse führen. Aggressive Tests werden meist im asiatischen Raum eingesetzt, auch weil sie im unteren Preisniveau angesiedelt sind.

Im konservativen Drogen Screening Test liegt ausreichend monoklonaler Antikörper vor, so dass die Farbintensität der Testlinie deutlich erhöht ist. Falsch negative Testergebnisse können zwar auch hier auftreten, wobei deren Prozentsatz mit steigender Testerfahrung des Anwenders gering gehalten werden kann.

Ein positiver Urinvortest wird in der Folge immer eine Blutentnahme nach sich ziehen.

Wie wichtig der Einsatz eines konservativen Urinvortest ist, wird an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Bei dem Führer eines PKW ist der Urinvortest auf THC positiv verlaufen. Der Fahrzeugführer erklärt, dass er kein Haschisch/Marihuana geraucht habe. Jedoch habe er sich in einem Zimmer oder einem PKW aufgehalten, wo andere Personen stark diese Produkte konsumiert hätten.

Hier stellt sich also die Frage, ob bei einer Person, die sich in einer mit Haschisch/Marihuana belasteten Umge-

bungsluft aufgehalten hat, ein Urindrogentest positiv anzeigt.

Seit Jahren werden zu diesem Thema verschiedene wissenschaftliche Studien durchgeführt.

Die erste wissenschaftliche Studie zum Marihuana-Passiv-Rauchen wurde 1983 von Pere-Reyes durchgeführt. Er führte drei Experimente durch. Und zwar in einem Automobil und in zwei kleinen Räumen.

Nur zwei der gesammelten Proben wurden als positiv eingestuft, wobei der verwendete Vortest auf einem Cutoff-Wert von 20ng/ml eingestellt war.<sup>2</sup>

1984 wurde eine weitere interessante Studie durchgeführt. Vier Personen hielten sich in einen kleinen Raum (27 qm) über einen Zeitraum von drei Stunden auf. Zuvor hatten sechs andere Personen in diesem Raum Marihuana geraucht, ohne dass eine Belüftung stattfand. Die THC-Konzentrationen, die bei den vier Passivrauchern ermittelt wurden, lagen bei maximal 7ng/ml. Mit einem gängigen THC-Urin-Screeningtest, der einen Cutoff von 50ng/ml aufweist, ist diese Passiv-Konzentration nicht nachweisbar.<sup>3</sup>

1985 führte J. Morland eine weitere sog. „Automobil-Studie“ zum Einfluss von Haschisch/Marihuana bzgl. Passiv-Rauchens durch. Auch bei diesem Test konnten keine Werte festgestellt werden, die ein gängiger THC-Urintest angezeigt hätte.<sup>4</sup>

In den Jahren 1985 bis 1990 wurden von E.J. Cone verschiedene Studien von Marihuana-Passiv-Rauchen durchgeführt. Die Testbedingungen waren hierbei so extrem, dass die einzelnen Probanden wegen der Augenreizungen durch den Rauch Schutzbrillen tragen mussten. Auch hierbei konnten im Urin keine Werte festgestellt werden, die ein gängiger Urintest (Cut-Off Wert 50ng/ml) angezeigt hätte.<sup>5</sup>

## Urintestmarkt:

Dem professionellen Anwender stehen zum Drogen-Screening circa 2 Dutzend

Produktnamen zur Verfügung, die sich jedoch hinsichtlich der Qualität unterscheiden. Zur Auswahl geeigneter Drogenteste empfiehlt sich, auf folgendes zu achten:

1. liegt eine CE-Kennzeichnung vor
2. ist das Unternehmen ISO zertifiziert
3. liegt das Sicherheitsdatenblatt vor
4. liegt das Analysezertifikat der jeweiligen Charge vor

Bei der Polizeidirektion Lörrach werden seit dem Jahr 2003 Urintests verwendet. Bevor sich die Dienststelle für einen Lieferanten entschied, wurden 11 Anbieter angeschrieben. Sechs Anbieter legten kein schriftliches Angebot vor. Die restlichen fünf Anbieter wurden erneut angeschrieben. Sie wurden gebeten, die EG-Konformitätsbescheinigung und Fotos eingescannter Tests mit einem Cut-off Wert von 50% bis 150% zu übersenden. Jetzt wurde erkennbar, dass verschiedene Hersteller nur über eine unzureichen-

de Dokumentation verfügen. Ein Hersteller warb damit, dass seine Tests CE gekennzeichnet sind. Als er der Dienststelle Tests vorlegte, fehlte die CE-Kennzeichnung.

Einige Hersteller werben auch damit, dass sie die Drogentests selber herstellen würden. Diese Aussage ist eigentlich falsch. Alle gängigen in Deutschland verwendete Test werden hauptsächlich in Asien und Amerika hergestellt. Diese Tests werden dann nach Deutschland exportiert und vom Hersteller lediglich unter seinem Namen gelabelt. Dies führt bei manchen Dienststellen dazu, dass Tests von verschiedenen Anbietern verwendet werden, es sich aber tatsächlich um ein und denselben Test handelt.

### Schlussfolgerung:

Obwohl durch Passiv-Rauchen THC im Urin entsprechender Personen nachgewiesen werden kann, darf ein Drogen-Screening-Test, der auf eine Nachweisgrenze von 50 ng/ml nach SAMSHA

(Substance Abuse and Mental Health Services Administration) eingestellt ist, kein positives Ergebnis liefern.

Aggressiv eingestellte Drogenteste erfüllen diese Bedingung nicht und ergeben oftmals schon unterhalb der von SAMSHA vorgegebenen Nachweisgrenze für Bestätigungsteste ein positives Ergebnis.

### Fußnoten

- 1 Jahresbericht 2001 des LKA BW, S. 64/65
- 2 A.P. Mason, M. Perez-Reyes, A.J. McBay, an R.L. Foltz. Cannabiod concentrations in plasma after passive inhalation of marijuana smoke. J. Anal. Toxicot. 7. 172-74 (1983)
- 3 Law et al. (B.Law, P.A. Mason, A-C. Moffat, L.J. King, an V Marks. Passive inhalation of cannabis smoke)
- 4 Morland et al. (J. Morland, A.Bugge, B. Skuterud, A. Stehen, G.H. Weth, an T. Kjeldsen. Cannabinoids in blood an urine after passive inhalation of cannabis smoke)
- 5 E.J. Cone R.E. Johnson. Contact highs und urinary cannabinoid excretion after passive exposure to marijuana somke, Clin, Pharmacol-Ther. 40: 247-56 (1986)

## BUCHBESPRECHUNG

**Adrienne Lochte: Sie werden dich nicht finden – Der Fall Jakob von Metzler, Droemer Verlag, München 2004, ISBN 3-426-27345-4, 251 Seiten, 18,90 Euro.**

Die Entführung des Bankierssohns Jakob von Metzler durch den Jurastudenten Magnus Gäfgen mit dem vergeblichen Rettungsversuch des damaligen Vizepräsidenten der Polizei Frankfurt, Wolfgang Daschner, der dem Täter Zwang androhen ließ, um den Verwehrort des entführten Kindes zu erfahren, gehört sicher zu den meist diskutierten Kriminalfällen der letzten Jahre. Zu diesen Geschehnissen erschien im November 2004 eine erste Abhandlung unter dem dramatisch formulierten Titel „Sie werden dich nicht finden – Der Fall Jakob von Metzler“. Autorin ist die Journalistin Adrienne Lochte. Sie beschreibt die Vorgeschichte der Entführung, porträtiert die beteiligten Personen, schildert den Mord an Jakob von Metzler und stellt das Gerichtsverfahren bis zum Schuldspruch gegen Magnus Gäfgen durch das Landgericht Frankfurt dar. Dies geschieht in einer Mischung aus Dichtung und Wahrheit, einer Kombination von Detailverliebtheit und Erfundenem. Die Autorin räumt in ihrem Vorwort ein, dass sie in einzelnen Teilen „die Fantasie habe spielen lassen... um eine Stimmung zu verstärken“ und Dialoge in einem Kapitel „weitgehend erfunden“ sind. Auf Grund ihrer Recherche „könnte es so gewesen sein“ (alle Zitate auf S. 9). Diese Recherche hat Lochte – soweit man es als Außenstehender beurteilen kann – allerdings in sehr akribischer Form vorgenommen. Ist man als Leser erst einmal über

die, der Mischung aus Dokumentation und Fiktion geschuldeten Notwendigkeit von Sachverhaltsergänzungen und die der darstellerischen Ehrlichkeit entsprechenden Benennung dieser Lückenschließungen hinweg, kann man sich der Lektüre des Buches kaum mehr entziehen.

Die handelnden Personen werden im Einzelnen vorgestellt: Je stärker sie an dem Geschehen beteiligt sind, desto ausführlicher. Beschrieben werden unter anderem die Eltern von Magnus Gäfgen, die Familie von Metzler, Wolfgang Daschner, der Anwalt von Magnus Gäfgen und die Freundin des Täters. Im Vordergrund der Darstellungen stehen das Opfer Jakob von Metzler und der Täter Magnus Gäfgen. Von Magnus Gäfgen, dessen Person im Zentrum des Buches steht, wird ein durchaus differenziertes Bild gezeichnet. Im Plot noch als „unauffälliger junger Mann – freundlich, hilfsbereit und immer für seine Freunde da“ geschildert, erfährt man im Laufe des Buches etwa, dass er nach Einschätzung eines Jugendseelsorgers „als Kinderbetreuer eine Fehlbesetzung“ war (S. 93) und die Staatsanwaltschaft schon einmal gegen ihn – wegen der Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens – ermittelte. Das Verfahren wurde jedoch gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt (S. 241). Mit aller Vorsicht und der gebotenen Zurückhaltung wird neben der Habgier, der Heimtücke und der Verdeckungsabsicht mit einem sexuellen Hintergrund noch ein viertes Mordmerkmal angedeutet (S. 10), ebenso wird aber auf eine entsprechende staatsanwaltschaftliche Stellungnahme hingewiesen, die insofern eindeu-

tig ist: „Definitiv gibt es keine Anhaltspunkte für ein sexuelles Motiv.“ (S. 80). Die einzige Konstante in der Porträierung Gäfgens ist das hohe Geltungsbedürfnis und die daraus resultierende Geldgier des Täters.

Weniger eindringlich geschildert wird eine zweite Schlüsselperson in dem Entführungsfall Jakob von Metzler, der damalige Vizepräsident der Polizei Frankfurt, Wolfgang Daschner. Lochte, die sich selbst als frühere „Polizeireporterin der Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ bezeichnet (S. 7), gab nämlich der Täterperspektive weitgehend den Vorzug gegenüber dem Blickwinkel der Polizei.

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich um ein überaus lesenswertes Buch handelt. Die Abhandlung über diesen in die bundesdeutsche Rechts- und Polizeigeschichte eingehenden Fall wird sicher auf breites Interesse stoßen. Nicht zuletzt deshalb hat die Produktionsfirma Bavaria Film angekündigt, die Geschehnisse um den Entführungsfall Jakob von Metzler auf der Basis des Buches „Sie werden dich nicht finden“ von Adrienne Lochte zu verfilmen. Die eigene Einschätzung der Autorin, dass „sich das Buch streckenweise wie ein Kriminalroman liest“ (S. 8), ist sicher zutreffend. Ob das an sich schon tragische und dramatische Geschehen noch einer weiteren Dramatisierung in der vorliegenden Romanform oder der geplanten Verfilmung bedarf, darüber lässt sich aber sicher trefflich streiten.

Professor Dr. Andreas Peilert,  
Polizei-Führungsakademie Münster

## Nach Anschlägen in London: GdP fordert drittes Sicherheitspaket

Als Reaktion auf die schrecklichen Terroranschläge in London am 07.07.2005 fordert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) umgehend, die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland zu verschärfen. „Die Terroranschläge in London sind ein erneuter Beweis, dass die europäischen Hauptstädte nach wie vor durch den internationalen Terrorismus auf das Höchste gefährdet sind. Wer jetzt noch die Sicherheitsmaßnahmen und das Konzept der Polizei zur Terrorismusbekämpfung in Deutschland in Frage stellt, gefährdet die Menschen in unserem Land“, kommentiert der Vorsitzende der GdP, Konrad Freiberg die Serie von Anschlägen auf Verkehrseinrichtungen in der britischen Hauptstadt.

Auch in Deutschland gehörten Verkehrseinrichtungen zu den gefährlichsten Orten. Nach London müssten die Sicherheitskonzepte für öffentliche Verkehrsmittel überprüft werden. Viele in unserem Land, so der GdP-Vorsitzende, hätten den Grad der Bedrohung noch nicht begriffen. Anders sei es nicht zu verstehen, dass in jüngster Vergangenheit der Polizei wichtige Ermittlungsinstrumente, wie etwa der Große Lauschangriff, aus der Hand geschlagen wurden. Freiberg: „Alles, was zur Verhinderung derartiger An-

schläge tauglich ist, muss genutzt werden. Wir dürfen nicht warten, bis aus eigener Betroffenheit durch einen Anschlag in Deutschland der Polizei die Mittel an die Hand gegeben werden, die sie zur Terrorismusbekämpfung braucht. Ein Anschlag wie in London muss unbedingt verhindert werden.“ Deshalb müsse Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) unverzüglich ein drittes Sicherheitspaket mit einer neuen Kronzeugenregelung, einer zentralen Antiterrordatei und langfristiger Aufbewahrung von Telefonverbindungen schnüren. Bei Festnahmen Terrorverdächtiger sei durch einen richterlichen Beschluss sicherzustellen, dass man die Handydaten auswerten darf, so Freiberg weiter. Notwendig sei auch eine verantwortungsvolle Ausweitung der Videoüberwachung besonders gefährdeter Einrichtungen und Plätze als Ergänzung aber keinesfalls anstelle ausreichenden Personaleinsatzes. Eine Videoüberwachung könne eine abschreckende Wirkung entwickeln und auch für die Strafverfolgung sinnvoll sein. Zur Verhinderung von geplanten Straftaten, zum Beispiel von Terroranschlägen, helfe sie jedoch nur bedingt. Viel wichtiger sei es, die Präsenz der Polizei zu erhöhen. Das gehe jedoch nur, indem der Stellenabbau sofort gestoppt

und wieder ausreichend Personal eingestellt werde.

Als „gefährlichen Unsinn“ bezeichnet der GdP-Vorsitzende die Auffassung, alle Anti-Terror-Maßnahmen der britischen Sicherheitsbehörden hätten sich angesichts der Attentate als wirkungslos erwiesen. Eine gemeinsame Datei islamistischer Terrorverdächtiger nicht nur in Deutschland, sondern auf europäischer Ebene, so Freiberg, sei längst überfällig. „Wir hoffen, dass sich die EU-Innenminister auf ihrem Sondertreffen am heutigen Mittwoch endlich darauf ebenso einigen können, wie über eine Verlängerung der Aufbewahrung von Kommunikationsdaten“, betonte Freiberg. In Deutschland sei überdies die Wiedereinführung der Kronzeugenregelung unerlässlich. Freiberg: „Die Kommunikationsüberwachung im Umfeld von Terrorverdächtigen darf nicht beschränkt werden. Attentatspläne müssen möglichst frühzeitig aufgedeckt werden können.“

Deutschland sei nicht gefeit davor, so Freiberg weiter, dass sich innerhalb der Parallelsellschaften muslimischer Gemeinden in Deutschland, schlecht integrierte und chancenlose junge Menschen zu Jihad-Kämpfern anwerben und radikalieren lassen. ■

## Großer Lauschangriff: Vernunft siegt über Parteitaktik

Die GdP begrüßt die Einigung des Vermittlungsausschusses zur Neuregelung der akustischen Wohnraumüberwachung ausdrücklich. Der GdP-Bundesvorsitzende äußerte seine Beruhigung darüber, dass in einer zentralen Frage der Inneren Sicherheit Deutschlands die Vernunft über parteipolitische Taktiken gesiegt hat. Damit hätten Regierung und Union ein unverantwortbares Risiko für

die Innere Sicherheit in Deutschland abgewendet. Ermittlungen gegen Terroristen und Schwerstkriminelle wären ansonsten ab 1. Juli 2005 erheblich erschwert worden. Der so genannte Lauschangriff sei oft das einzige Mittel Informationen insbesondere aus ethnisch geschlossenen Kreisen der Organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus zu gewinnen. Wie die Lagebil-

der, Ermittlungen und Festnahmen der letzten Monate zeigten, sei Deutschland weiterhin Aktionsgebiet islamistischer Gefährder und organisierter Schwerkrimineller. Die Verfolgung dieser Straftäter könne die Polizei nur durch die gesetzliche Rückendeckung der Politik erfolgreich führen. ■

## GdP erwartet Zunahme von Raubüberfällen auf Handy-Besitzer

Eine Zunahme des Raubs und Diebstahls von Mobiltelefonen befürchtet die GdP in den nächsten Jahren. Das Telefonieren auf der Straße werde gefährlicher. Die Zahl geraubter und gestohlener Handys habe sich in den letzten Jahren vervielfacht. Mobiltelefone würden hierzulande für Straftäter immer attraktiver, weil auch teurer, so der GdP-Bundesvorsitzende, Konrad Freiberg.

Dabei kann nach Erkenntnissen der GdP, nicht nur wie jetzt schon die SIM-Karte, sondern auch das Gerät selbst bei Diebstahl durch den Netzbetreiber unbrauchbar und damit als wenig lohnend für einen Raub gemacht werden. Unverständlich ist es dage-

gen, dass die Netzbetreiber – mit Ausnahme von Vodafone – sich bisher scheuen, die erforderlichen Investitionen zu tätigen, um die erwartete Kriminalitätsentwicklung auszu-bremsen.

Das Sperren der SIM-Karte schützt nur davor, dass der Besitzer vor Gesprächen zu seinen Lasten geschützt ist. Der Dieb kann das Gerät aber weiter benutzen, indem er eine andere SIM-Karte einlegt. „Wie massiv technische Sicherheit die Kriminalitätslage beeinflussen kann, haben verbesserte Sicherheitseinrichtungen an Pkw gezeigt: Seit Beginn der Ausstattung von Fahrzeugen mit elektronischen Wegfahrsperrern ist der Au-

todiebstahl um über zwei Drittel zurückgegangen. GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg: „Während bei einem Autodiebstahl überwiegend nur materieller Schaden entsteht und einen frustrierten, aber körperlich unversehrten Autobesitzer hinterlässt, sind Handy-Besitzer durch Raubüberfälle an Leib und Leben gefährdet. Die Gewerkschaft der Polizei appellierte an die Netzbetreiber, der zu erwartenden Kriminalitätsentwicklung zu begegnen und das bereits im benachbarten Ausland erprobte neue Sperrsystem einzurichten, mit dem die Geräte über eine zentrale Datenbank dauerhaft unbrauchbar gemacht werden können.“ ■

## Harmlose Softair-Waffen können ernsthafte Verletzungen zufügen

Die im Handel befindlichen und unter Jugendlichen sehr beliebten „Softair-Waffen“ sehen nicht nur echten Schießprügeln zum Verwechseln ähnlich, sondern werden auch in ihrer Wirkung erheblich unterschätzt. Das ergab eine Testreihe der GdP. GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg: „Softair-Waffen sind keineswegs harmlos, obwohl sie recht-

lich als Spielzeug gelten. Mit handelsüblichen Softair-Waffen, also mit einer Bewegungsenergie von maximal 0,5 Joule, lassen sich auf 5 m Distanz CD-Hüllen glatt durchschießen. Damit sind Verletzungen wie Platzwunden wahrscheinlich, Verletzungen des Auges dürften sogar erheblicher ausfallen.“ Auch Hinweise von Jugendlichen, dass die

Wirkung der Spielzeugwaffen mit einfachen Mitteln erhöht werden könne, sollten ernst genommen werden. Der GdP-Vorsitzende untermauerte mit diesem Ergebnis die Forderung der GdP, das Führen solcher Softair-Waffen, insbesondere als Nachbildungen von Maschinenwaffen, in der Öffentlichkeit zu verbieten. In jüngerer Zeit falle zudem auf, dass immer mehr Kinder und Jugendliche mit diesen Waffen auf Personen schießen, so Freiberg weiter. Das gesetzliche Verbot des Führens sei dringend geboten, um möglichst schnell eingreifen zu können, doch müsse bei der Erziehung genauso angesetzt werden. ■

## Bestürzung über schwer verletzte Beamte durch Schießerei

Bestürzt und in Sorge zeigt sich die GdP nach der Schießerei im Hamburger Stadtteil Dulsberg, bei der vier Kollegen und Kolleginnen von einem Straftäter zum Teil sehr schwer verletzt wurden.

Dazu der GdP-Landesvorsitzende Hamburg, André Bunkowsky: „Meine Gedanken sind bei den betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Ich hoffe, sie werden schnell mit den körperlichen und seelischen Verletzungen fertig und befinden sich in guter Betreuung. Es hat sich wieder einmal gezeigt, dass der Beruf des Polizeibeamten einer der gefährlichsten ist und meine Kolleginnen und Kollegen immer wieder mit außergewöhnlichen Situationen konfrontiert werden, bei denen sie ihr Leben und ihre Gesundheit riskieren

müssen. Eine schlimme Situation, die sich aber leider nie ganz vermeiden lässt“.

Polizeibeamte geraten immer wieder in gefährliche Einsatzsituationen, bei denen sie leider immer häufiger mit ihrer Gesundheit bezahlen. Seit 1945 sind 386 Polizistinnen und Polizisten in Deutschland durch Rechtsbrecher getötet worden, 700 Beamtinnen und Beamte werden pro Jahr im Dienst schwer verletzt – Widerstände gegen die Staatsgewalt sind von 1995 bis 2004 um rund 43 Prozent von 17.324 auf 24.919 gestiegen. Allein im Jahr 2004 betrug die Steigerung gegenüber 2003 9,3 Prozent.

In Hamburg war diese Zahl im letzten Jahr auf 7047 Fälle um 5,3 Prozent gestiegen. Durchschnittlich 50- bis 70-mal ereigneten

sich bundesweit Vorfälle mit Tötungsabsicht gegenüber Polizisten!

GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg: „Das entspricht den Alltagserfahrungen meiner Kolleginnen und Kollegen, deren Berufsausübung immer gefährlicher wird. Selbst bei geringsten Anlässen treffen sie auf ein immer aggressiver werdendes Klima, polizeiliche Anweisungen werden immer häufiger missachtet.“ Der wachsende Widerstand gegen einschreitende Beamte gehe mit einer insgesamt höheren Gewaltbereitschaft einher, so die GdP. Die Gewaltkriminalität ist mit einer Zunahme von 3,5 v.H. und über 210.000 registrierten Fällen auf dem Höchststand der letzten zehn Jahre. ■

## Expertenanhörung beim BVerfG zum Versorgungsänderungsgesetz 2001

Sämtliche Experten, die am 29.06.2005 in Karlsruhe zu einer Anhörung geladen waren, bestätigten auf Nachfragen des Gerichts die Auffassung der DGB-Gewerkschaften, wonach die Übertragung der Änderungen im Rentenbereich auf die Versorgungsempfänger zu einer überproportionalen Belastung der Betroffenen führe. Das gibt eine positive Ausgangslage für die weitere Verhandlung der Verfassungsbeschwerden, wenngleich sich eine konkrete Prognose noch nicht stellen lässt.

Die DGB-Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes halten das Gesetz für verfassungswidrig und haben Klagen von Mitgliedern unterstützt. DGB-Vorstandsmitglied Ingrid Sehrbrock: „Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger werden durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 stärker belastet als Rentnerinnen und Rentner. Bei den Renten wurde lediglich die gesetzliche Grundversorgung gekürzt, bei den Pensionen auch der Anteil, der der betrieblichen Altersversorgung entspricht. Damit sind die Einschnit-

te bei den Pensionen um mehr als 30 Prozent höher als bei den Renten. Der Bundesrat hat unsere Auffassung in seiner Stellungnahme zum aktuellen Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz am 17. Mai bestätigt.“ Sehrbrock weiter: „Pensionärinnen und Pensionäre sollen für die Versäumnisse ihrer Dienstherrn büßen. Sie haben es über Jahrzehnte hinweg versäumt, Rücklagen für künftige Versorgungskosten zu bilden. Der DGB dagegen plädiert schon lange für den Aufbau ausreichender Versorgungsrücklagen. Dieser Weg ist verfassungsrechtlich unbedenklich und sichert die Pensionen, wie auch die öffentlichen Haushalte, der Zukunft nachhaltig ab.“ Dem ist aus GdP-Sicht nichts hinzuzufügen. ■

## Höhere Mehrwertsteuer belastet einseitig Polizistinnen und Polizisten

Als einseitige Belastung der Beamtinnen und Beamten sieht die GdP die von der Union geplante Mehrwertsteuer und lehnt sie deshalb ab. Während die übrigen Beschäftigten eine zumindest teilweise Entlastung über die geplante Absenkung der Arbeitslosenbeiträge erhielten, finde eine solche Kompensation bei Beamtinnen und Beamten nicht statt. Sie seien von der Mehrwertsteuererhöhung in voller Höhe betroffen, kritisierte der GdP-Vorsitzen-

de Konrad Freiberg in einer Pressemeldung. Mit der geplanten Erhöhung der Mehrwertsteuer, der Aufhebung der Steuerfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen und der Streichung der Pendlerpauschale sei die Grenze des Zumutbaren für die Beamtinnen und Beamten überschritten, so der GdP-Vorsitzende. Freiberg: „Unsere Beamtinnen und Beamten bei der Polizei haben zahlreiche Einkommensverschlechterungen, wie die Streichung bzw. Ab-

senkung des Urlaubs- und des Weihnachtsgeldes bereits hinnehmen müssen. Auch bei der Altersvorsorge geht es seit Jahren bergab. Die neuen Pläne machen für uns Polizeibeamtinnen und -beamten das Maß voll.“ Die geplante Mehrwertsteuererhöhung, so die GdP, kenne nur Verlierer: Arbeitnehmer würden belastet, Arbeitgeber kaum entlastet, der Arbeitsmarkt nicht belebt und die Binnenkonjunktur nicht angeheizt. ■